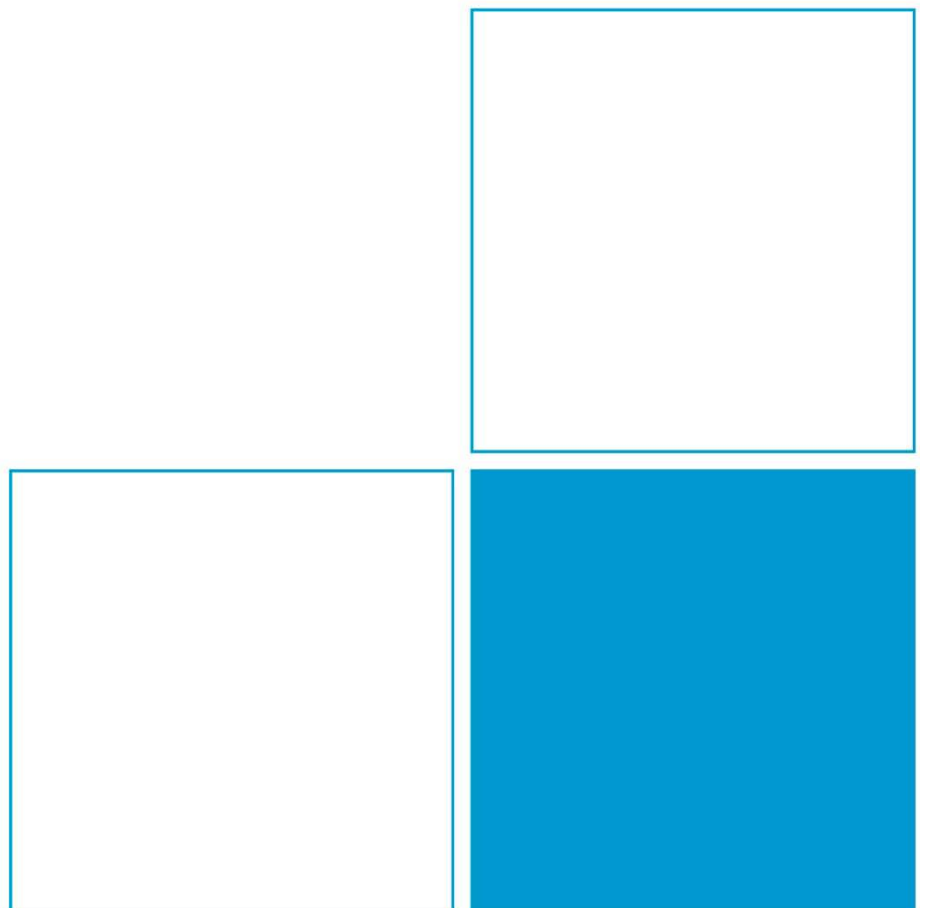




Ermittelte Regeln und Erkenntnisse des Regelermittlungsausschusses nach § 46 des Mess- und Eichgesetzes

Stand: 17. Februar 2015



Der Regelermittlungsausschuss ermittelt nach § 46 des Mess- und Eichgesetzes (MessEG) auf der Grundlage des Standes der Technik

1. Regeln und technische Spezifikationen, um die nach § 6 Absatz 2 MessEG zu beachtenden wesentlichen Anforderungen an Messgeräte zu konkretisieren, zu ergänzen und zu prüfen, soweit es für ein Messgerät keine harmonisierte Norm oder normativen Dokumente gibt,
2. Regeln und Erkenntnisse über Verfahren der Konformitätsbewertung, die zum Nachweis der Konformität bestimmter Messgeräte geeignet sind, soweit es für Verfahren der Konformitätsbewertung für Messgeräte keine harmonisierte Norm oder normativen Dokumente gibt und
3. Regeln und Erkenntnisse, um die Pflichten von Personen näher zu bestimmen, die Messgeräte oder Messwerte verwenden.

Dem Ausschuss gehören die Physikalisch-Technische Bundesanstalt, die zuständigen Behörden der Länder, Konformitätsbewertungsstellen, staatlich anerkannte Prüfstellen, Wirtschaftsverbände und Verbraucherverbände an.

Der Regelermittlungsausschuss ist bei der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt eingerichtet.

Dieses Dokument enthält die vom Regelermittlungsausschuss nach § 46 MessEG ermittelten Regeln und Erkenntnisse.

Die Rechtsgrundlagen für die Regelermittlung sind das MessEG vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2722) und die Mess- und Eichverordnung (MessEV) vom 11. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2010).

Diese Veröffentlichung steht unter der Lizenz CC BY-ND 3.0 DE

"Creative Commons Namensnennung - Keine Bearbeitungen 3.0 Deutschland",
siehe <http://creativecommons.org/licenses/by-nd/3.0/de/legalcode>.

Diese Lizenz erlaubt die Weiterverbreitung - auch kommerziell -, solange dies ohne Veränderungen und vollständig mit Quellenangabe und derselben CC-Lizenz geschieht.

Eine Kurzübersicht der Lizenzbedeutung ist zu erreichen über
<http://creativecommons.org/licenses/by-nd/3.0/de>

Zitiervorschlag für die Quellenangabe:

Ermittelte Regeln und Erkenntnisse des Regelermittlungsausschusses nach § 46 des Mess- und Eichgesetzes.

Stand: 17. Februar 2015 / Physikalisch-Technische Bundesanstalt, Braunschweig und Berlin.

DOI: 10.7795/510.20150227R

Verfügbar unter: <http://dx.doi.org/10.7795/510.20150227R>

Inhaltsverzeichnis

1	Messgeräte zur Bestimmung der Länge oder Kombinationen von Längen zur Längen- oder Flächenbestimmung.....	9
1.1	EU-Längenmaße.....	9
1.2	Einlegemaße.....	10
1.3	Längenmaße, elektronisch oder mit Software	11
1.4	EU-Messgeräte Länge	12
1.5	EU-Messgeräte Fläche	13
1.6	EU-Messgeräte mehrdimensional	13
1.7	Messkluppen.....	14
1.8	Messräder.....	15
1.9	Distanzmessgeräte	16
1.10	Total Stationen.....	17
1.11	Choirometer (nur Längenbestimmung).....	17
1.12	Verkörpernte Längenmaße nach EO 1-1 Teil 1 und 2 (Fassung vom 11.02.2007).....	18
1.13	Längenmessmaschinen nach EO 1-3 (Fassung vom 11.02.2007)	19
1.14	Flächenmessmaschinen nach EO 2-2 (Fassung vom 11.02.2007).....	20
2	Messgeräte zur Bestimmung der Masse	22
2.1	Gewichtstücke.....	22
2.2	EG-Gewichtstücke	22
2.3	EU-Waagen - nichtselbsttätig, elektromechanische Waagen	23
2.4	EU-Waagen - nichtselbsttätig, mechanische Waagen	24
2.5	EU-Waagen – selbsttätig für Einzelwägungen.....	25
2.6	EU-Waagen – selbsttätige Kontrollwaagen	26
2.7	EU-Waagen – selbsttätige Gewichtsauszeichnung	27
2.8	EU-Waagen – selbsttätige Preisauszeichnung.....	28
2.9	EU-Waagen – selbsttätig zum Abwägen	29
2.10	EU-Waagen – selbsttätig zum Totalisieren.....	30
2.11	EU-Waagen – selbsttätig zum kontinuierlichen Totalisieren	31
2.12	EU-Waagen – selbsttätige Gleiswaagen	32
2.13	Selbsttätige Straßenfahrzeugwaagen	33
2.14	Eiersortiermaschinen	34
2.15	Selbsttätige Waagen nach EO 10-1 Nr. 1.2 und EO 10-2 Nr. 1.2 (Fassung vom 11.02.2007).....	34

2.16	Selbsttätige Waagen nach EO 10-1 Nr. 1.1, EO 10-2 Nr. 1.1, EO 10-3 und EO 10-4 (Fassung vom 11.02.2007)	35
2.17	Kraftstoffzapfsäulen für Hochdruck-Erdgas oder Wasserstoff	35
3	Messgeräte zur Bestimmung der Temperatur.....	36
3.1	Flüssigkeits-Glasthermometer.....	36
3.2	Zeigerthermometer.....	37
3.3	Tragbare Elektrothermometer	37
4	Messgeräte zur Bestimmung des Drucks	38
4.1	Mechanische Überdruckmessgeräte	38
4.2	Elektrische Überdruckmessgeräte.....	39
4.3	Elektrische Absolutdruckmessgeräte	39
4.4	Elektrische Differenzdruckmessgeräte	39
4.5	EG-Reifendruckmessgeräte für Kraftfahrzeugreifen	40
4.6	Reifendruckmessgeräte für Kraftfahrzeugreifen	40
5	Messgeräte zur Bestimmung des Volumens.....	41
5.1	Rundholzmessanlagen.....	41
5.2	Foto-optische Messgeräte zur Holzvermessung.....	41
5.3	Holzmessgeräte in Holzvollertern.....	42
5.4	EU-Ausschankmaße	42
5.5	Ausschankmaße nach EO, Anh. C (Fassung vom 11.02.2007).....	42
5.6	Messbehälter für nichtflüssige Messgüter	43
5.7	Messeinrichtungen für nichtflüssige Messgüter.....	43
5.8	Flüssigkeitsmaße	44
5.9	Temperaturmesseinrichtungen in Tankanlagen.....	44
5.10	Transport-Messbehälter	45
5.11	Fässer.....	45
5.12	Messwerkzeuge	46
5.13	Lagerbehälter.....	46
5.14	ZE: Füllstandsmessgeräte für Lagerbehälter.....	47
5.15	Volumenmessgeräte mit Transport-Messbehälter und elektronischer Füllstandsmessung	47
5.16	Volumenmessgeräte für Laboratoriumszwecke.....	47
5.17	Volumenmessgeräte für Milch und Amylalkohol zur butyrometrischen Fettbestimmung	48
5.18	EU-Flüssigkeitsmessanlage	49

5.19	ZE: Selbstbedienungseinrichtung für Zapfsäulen	49
5.20	Messanlagen nach EO 5 Teil 1 Nr. 1.1.1 und Teil 2 Nr. 1.1.1 (Fassung vom 11.02.2007).....	49
5.21	Messanlagen nach EO 5 Teil 1 Nr. 1.1.2 und Teil 2 Nr. 1.1.2 (Fassung vom 11.02.2007).....	50
5.22	EU-Wasserzähler	50
5.23	Trommelzähler	51
5.24	Kaltwasserzähler nach EO 6-1 (Fassung vom 11.02.2007).....	51
5.25	Warmwasserzähler nach EO 6-2 (Fassung vom 11.02.2007)	51
5.26	EU-Gaszähler	52
5.27	EU-Gaszähler mit eingebauter Temperaturumwertung	52
5.28	Gaszähler für die Industrie	53
5.29	Gaszähler für Nicht-Brenngase	53
5.30	Wirkdruckgaszähler.....	53
5.31	EU-Gasmengenumwerter (TG)	54
5.32	ZE: Temperatur- und Zustands-Mengennumwerter.....	54
5.33	ZE: Dichte-Mengennumwerter	54
5.34	ZE: getrennt und integriert angeordnete Zusatzeinrichtungen für Gaszähler oder Mengennumwerter	55
5.35	ZE: Gebergeräte für Zählwerkstände	55
5.36	ZE: Brennwert-Mengennumwerter	55
5.37	Volumengaszähler nach EO 7-1 (Fassung vom 11.02.2007)	56
5.38	ZE: Mengennumwerter nach EO 7-4 (Fassung vom 11.02.2007).....	56
5.39	Volumenmessgerät mit elektronischem Wägesystem und Dichtmessung	57
6	Messgeräte zur Bestimmung von Messgrößen bei der Lieferung von Elektrizität.....	57
6.1	EU-Elektrizitätszähler.....	57
6.2	Wirkverbrauchszähler soweit nicht EU-Elektrizitätszähler	57
6.3	Blindverbrauchszähler.....	58
6.4	Scheinverbrauchszähler.....	58
6.5	Gleichstromzähler	58
6.6	ZE: getrennt und integriert angeordnete Zusatzeinrichtungen einschl. Smart-Meter-Gateway für Elektrizitätsmessgeräte	59
6.7	Messgeräte für andere Messgrößen bei der Lieferung von Elektrizität	59
6.8	Messgeräte im Anwendungsbereich E-Mobilität.....	60
6.9	ZE: Messwandler für Elektrizitätszähler.....	60

6.10	Elektrizitätszähler für Wirkenergie nach EO 20-1 (Fassung vom 11.02.2007)	60
7	Messgeräte zur Bestimmung der Wärmemenge (Wärme und Kälte in Kreislaufsystemen)	61
7.1	EU-Wärmezähler	61
7.2	TG für EU-Wärmezähler (Rechenwerk, Durchflusssensor, Temperaturfühlerpaar und deren Kombinationen)	61
7.3	ZE: getrennt und integriert angeordnete Zusatzeinrichtungen einschließlich Smart-Meter-Gateway für Wärme- oder Kältezähler	62
7.4	Kältezähler	62
7.5	TG für Kältezähler (Durchflusssensor, Rechenwerk, Temperaturfühlerpaar und deren Kombinationen)	62
7.6	Wärmezähler (vollständige) nach EO 22 (Fassung vom 11.02.2007)	63
7.7	Teilgeräte für Wärmezähler nach EO 22 (Fassung vom 11.02.2007)	63
8	Messgeräte zur Bestimmung von Dichte oder Massenanteil oder Massenkonzentration oder Volumenkonzentration von Flüssigkeiten	64
8.1	EG-Alkoholometer	64
8.2	EG-Aräometer für Alkohol	64
8.3	Dichtearäometer	64
8.4	Alkoholometer	65
8.5	Saccharimeter	65
8.6	Pyknometer	66
8.7	Hydrostatische Waagen	66
8.8	Tauchkörper	67
8.9	Flüssigkeits-Dichtemessgeräte nach dem Schwingerprinzip	67
8.10	Dichtearäometer für milchwirtschaftliche Untersuchungen	67
8.11	Butyrometer für milchwirtschaftliche Untersuchungen an flüssigen Milcherzeugnissen	68
9	Einzelne Messgeräte zur Bestimmung von Dichte oder Massenanteil oder Massenkonzentration oder Volumenkonzentration von anderen Medien als Flüssigkeiten	69
9.1	Feuchtemessgeräte für Getreide und Ölfrüchte	69
9.2	EG-Schüttdichtemessgeräte	69
9.3	Getreideprober	69
9.4	Atemalkoholmessgeräte	70
9.5	Butyrometer für milchwirtschaftliche Untersuchungen an nicht-flüssigen Milcherzeugnissen	70
9.6	Choirometer (Muskelfleischanteil feststellende Geräte)	71

10	Messgeräte zur Bestimmung von sonstigen Messgrößen bei der Lieferung von strömenden Flüssigkeiten oder strömenden Gasen	71
10.1	Brennwertmessgeräte	71
10.2	Brennwerte-Rekonstruktionssysteme	72
10.3	Gasbeschaffenheitsmessgeräte	72
10.4	Gasbeschaffenheits-Rekonstruktionssysteme	72
10.5	ZE: Langzeitspeicher	73
10.6	ZE: Fernanzeigen	73
10.7	ZE: Trenn- und Halteverstärker	74
10.8	ZE: Schnittstellenwandler	74
10.9	ZE: Impulsgeber für Gaszähler	74
10.10	Gasdruck-Regelgeräte	75
10.11	Thermische Luftenergiemessgeräte	75
11	Messgeräte zur Bestimmung des Schalldruckpegels und daraus abgeleiteter Messgrößen	76
11.1	Schallpegelmesser	76
11.2	Schallkalibratoren	76
11.3	Schallexposimeter	76
12	Messgeräte zur Bestimmung von Messgrößen im öffentlichen Verkehr	77
12.1	Geschwindigkeitsmessgeräte für Zweiräder in Rollenprüfständen	77
12.2	Geschwindigkeitsmessgeräte in Kfz	78
12.3	Fahrtschreiber in Kraftfahrzeugen	79
12.4	Verkehrsradargeräte	80
12.5	Weg-Zeit-Messgeräte	81
12.6	Laserhandmessgeräte	81
12.7	Laserscanner-Geschwindigkeitsmessgeräte	82
12.8	Rotlichtüberwachungsanlagen	83
12.9	Verkehrs-Kontrollsysteme	84
12.10	Stoppuhren	84
12.11	Video-Uhren	85
12.12	Abgasmessgeräte für Kompressionszündungsmotoren	86
12.13	EU-Abgasanalytoren	86
12.14	Abgasmessgeräte für Fremdzündungsmotoren	87
12.15	Abgasmessgeräte nach EO 18-10 (Fassung vom 11.02.2007)	87
12.16	EU-Taxameter	87

12.17	EU-Taxameter einschl. Wegstreckensignalgeber in Kraftfahrzeugen	88
12.18	ZE: Quittungsdrucker für Taxameter in Kfz	89
12.19	Fahrpreisanzeiger nach EO 18-2 (Fassung vom 11.02.2007)	90
12.20	Wegstreckenzähler in Miet-Kfz.....	91
13	Messgeräte zur Bestimmung der Dosis ionisierender Strahlung.....	92
13.1	Personendosimeter.....	92
13.2	Ortsdosimeter	92
13.3	Diagnostikdosimeter.....	92
13.4	Radioaktive Kontrollvorrichtungen.....	93
	Änderungshistorie	94

1 Messgeräte zur Bestimmung der Länge oder Kombinationen von Längen zur Längen- oder Flächenbestimmung

1.1 EU-Längenmaße

Begriffsbestimmung

EU-Längenmaße sind Maßverkörperungen im Sinne der Richtlinie 2004/22/EG, Anhang MI-008, Kapitel I ("Verkörperertes Längenmaß") mit Einteilungsmarken, deren Abstände in gesetzlichen Längenmaßeinheiten angegeben sind.

Regeln und technische Spezifikationen zu den Anforderungen

Werden die folgenden technischen Spezifikationen und Regeln angewendet wird gemäß § 7 Absatz 1 MessEG vermutet, dass die wesentlichen Anforderungen des § 6 Absatz 2 erfüllt sind, soweit diese von den technischen Spezifikationen und Regeln abgedeckt sind:

- MID-Merkblatt für Maßverkörperungen und Messgeräte für Längen und deren Kombinationen. Ausgabe vom 02.04.2009. Physikalisch-Technische Bundesanstalt, Braunschweig und Berlin. DOI: *10.7795/510.20150224M*.

Folgende zurzeit noch nicht in deutscher Sprache verfügbaren Dokumente sind ebenfalls zur Anwendung geeignet, die wesentlichen Anforderungen, die von diesen Dokumenten abgedeckt werden, zu erfüllen, entfalten jedoch keine Vermutungswirkung:

- OIML R 35-1 „Material measures of length for general use. Part 1: Metrological and technical requirements“ (2007)
- OIML R 35-2 “Material measures of length for general use. Part 2: Test methods“ (2011).

Regeln und Erkenntnisse über Verfahren der Konformitätsbewertung

Gemäß § 9 MessEV sind die in Anlage 3 der MessEV benannten Konformitätsbewertungsverfahren anzuwenden.

Regeln und Erkenntnisse zu den Verwendungspflichten

Feststellung zu Verkehrsfehlergrenzen gemäß § 22 Absatz 2 MessEV:

- Verkehrsfehlergrenze gemäß § 33 Absatz 4 der Eichordnung in der am 31.12.2014 geltenden Fassung (das Doppelte der in Richtlinie 2004/22/EG Anhang MI-008 Kapitel 1 angegebenen Fehlergrenze).

1.2 Einlegemaße

Begriffsbestimmung

Einlegemaße sind Maßverkörperungen mit Einteilungsmarken, deren Abstände in gesetzlichen Längenmaßeinheiten angegeben sind und die zum einmaligen Einlegen z. B. in Stoffballen oder Kabel bestimmt sind.

Regeln und technische Spezifikationen zu den Anforderungen

Werden die folgenden technischen Spezifikationen und Regeln angewendet wird gemäß § 7 Absatz 1 MessEG vermutet, dass die wesentlichen Anforderungen des § 6 Absatz 2 erfüllt sind, soweit diese von den technischen Spezifikationen und Regeln abgedeckt sind:

- Anlage 1 Abschnitt 1 Teil 2 der Eichordnung in der am 31.12.2014 geltenden Fassung
- PTB-Anforderungen 1.1 „Längenmessgeräte; Verkörperte Längenmaße“ (7/1988). Physikalisch-Technische Bundesanstalt, Braunschweig und Berlin. DOI: *10.7795/510.20150204A*
- DIN EN 60554-2 „Zellulosepapiere für elektrotechnische Zwecke - Teil 2: Prüfverfahren (IEC 60554-2:2001); Deutsche Fassung EN 60554-2:2002“ (12/2002).

Folgende zurzeit noch nicht in deutscher Sprache verfügbaren Dokumente sind ebenfalls zur Anwendung geeignet, die wesentlichen Anforderungen, die von diesen Dokumenten abgedeckt werden, zu erfüllen, entfalten jedoch keine Vermutungswirkung:

- OIML R 35-1 „Material measures of length for general use. Part 1: Metrological and technical requirements“ (2007)
- OIML R 35-2 “Material measures of length for general use. Part 2: Test methods“ (2011).

Regeln und Erkenntnisse über Verfahren der Konformitätsbewertung

Gemäß § 9 MessEV wird vermutet, dass ein Konformitätsbewertungsverfahren zur Bewertung der Konformität geeignet ist, sofern der Hersteller das Konformitätsbewertungsverfahren aus der Kombination der Module B und D oder aus der Kombination der Module B und F aus der Anlage 4 der MessEV auswählt.

Weitere geeignete Konformitätsbewertungsverfahren aus der Anlage 4 der MessEV sind für Einlegemaße aus Papier oder Kunststoff:

- Modul A2
- Modul D1
- Modul F1.

Regeln und Erkenntnisse zu den Verwendungspflichten

Feststellung zu Verkehrsfehlergrenzen gemäß § 22 Absatz 2 MessEV:

- Verkehrsfehlergrenze gemäß § 33 Absatz 4 der Eichordnung in der am 31.12.2014 geltenden Fassung (das Doppelte der in Anlage 1 Abschnitt 1 Teil 2, Fassung vom 31.12.2014, angegebenen Eichfehlergrenze).

1.3 Längenmaße, elektronisch oder mit Software

Begriffsbestimmung

Längenmaße, elektronisch oder mit Software sind Messgeräte mit Markierungen im Maßband, anhand deren die Länge optoelektronisch ermittelt und angezeigt wird.

Regeln und technische Spezifikationen zu den Anforderungen

Werden die folgenden technischen Spezifikationen und Regeln angewendet wird gemäß § 7 Absatz 1 MessEG vermutet, dass die wesentlichen Anforderungen des § 6 Absatz 2 erfüllt sind, soweit diese von den technischen Spezifikationen und Regeln abgedeckt sind:

- PTB-Anforderungen 1.1 „Längenmessgeräte; Verkörperte Längenmaße“ (7/1988). Physikalisch-Technische Bundesanstalt, Braunschweig und Berlin. DOI: *10.7795/510.20150204A*
- WELMEC 7.2 „Softwareleitfaden“ (5/2011).
- DIN EN 61000-6-1 „Elektromagnetische Verträglichkeit (EMV) - Teil 6-1: Fachgrundnormen - Störfestigkeit für Wohnbereich, Geschäfts- und Gewerbebereiche sowie Kleinbetriebe (IEC 61000-6-1:2005); Deutsche Fassung EN 61000-6-1:2007“ (10/2007)
- DIN EN 61000-6-2 „Elektromagnetische Verträglichkeit (EMV) - Teil 6-2: Fachgrundnormen - Störfestigkeit für Industriebereiche (IEC 61000-6-2:2005); Deutsche Fassung EN 61000-6-2:2005“ (3/2006).

Folgende zurzeit noch nicht in deutscher Sprache verfügbaren Dokumente sind ebenfalls zur Anwendung geeignet, die wesentlichen Anforderungen, die von diesen Dokumenten abgedeckt werden, zu erfüllen, entfalten jedoch keine Vermutungswirkung:

- OIML R 35-1 „Material measures of length for general use. Part 1: Metrological and technical requirements“ (2007)
- OIML R 35-2 “Material measures of length for general use. Part 2: Test methods“ (2011).

Regeln und Erkenntnisse über Verfahren der Konformitätsbewertung

Gemäß § 9 MessEV wird vermutet, dass ein Konformitätsbewertungsverfahren zur Bewertung der Konformität geeignet ist, sofern der Hersteller das Konformitätsbewertungsverfahren aus der Kombination der Module B und D oder aus der Kombination der Module B und F aus der Anlage 4 der MessEV auswählt.

Regeln und Erkenntnisse zu den Verwendungspflichten

Feststellung zu Verkehrsfehlergrenzen gemäß § 22 Absatz 2 MessEV:

- Verkehrsfehlergrenze gemäß § 33 Absatz 4 der Eichordnung in der am 31.12.2014 geltenden Fassung (das Doppelte der in OIML R 35-1 (2007) angegebenen Fehlergrenze).

1.4 EU-Messgeräte Länge

Begriffsbestimmung

EU-Messgeräte Länge sind Messgeräte im Sinne der Richtlinie 2004/22/EG, Anhang MI-009 ("Längenmessgeräte") und dienen der Bestimmung der Länge von länglichen Gebilden (z. B. Stoffen, Bändern und Kabeln) während einer Vorschubbewegung des Messguts.

Regeln und technische Spezifikationen zu den Anforderungen an Messgeräte

Gemäß § 7 Absatz 1 MessEG wird bei Anwendung einer harmonisierten Norm oder eines normativen Dokuments, soweit dieses ganz oder teilweise von der Europäischen Kommission für entsprechend anwendbar erklärt wurde, vermutet, dass die wesentlichen Anforderungen des § 6 Absatz 2 erfüllt sind.

Die folgende Fundstelle wurde von der Europäischen Kommission veröffentlicht:

- OIML R 66 „Length measuring instruments“ (1985)
gemäß Mitteilung (2006/C 269/01), ABI. C 269 vom 04.11.2006, S. 1

Regeln und Erkenntnisse über Verfahren der Konformitätsbewertung

Gemäß § 9 MessEV sind die in Anlage 3 der MessEV benannten Konformitätsbewertungsverfahren anzuwenden.

Regeln und Erkenntnisse zu den Verwendungspflichten

Feststellung zu Verkehrsfehlergrenzen gemäß § 22 Absatz 2 MessEV:

- Verkehrsfehlergrenze gemäß Anlage 1 Abschnitt 2 Teil 1 Nummer 4 der Eichordnung in der am 31.12.2014 geltenden Fassung (das 1,5 Fache der in Richtlinie 2004/22/EG Anhang MI-009 angegebenen Fehlergrenze;
mit der Ausnahme für Messmaschinen für den Kleinverkauf: das Dreifache der in Richtlinie 2004/22/EG Anhang MI-009 angegebenen Fehlergrenze).

1.5 EU-Messgeräte Fläche

Begriffsbestimmung

EU-Messgeräte Fläche sind Messgeräte im Sinne der Richtlinie 2004/22/EG, Anhang MI-009 ("Flächenmessgeräte") und dienen der Bestimmung der Fläche unregelmäßig begrenzter Objekte, z. B. Leder.

Regeln und technische Spezifikationen zu den Anforderungen

Gemäß § 7 Absatz 1 MessEG wird bei Anwendung einer harmonisierten Norm oder eines normativen Dokuments, soweit dieses ganz oder teilweise von der Europäischen Kommission für entsprechend anwendbar erklärt wurde, vermutet, dass die wesentlichen Anforderungen des § 6 Absatz 2 erfüllt sind.

Die folgende Fundstelle wurde von der Europäischen Kommission veröffentlicht:

- OIML R 136-1 „Instruments for measuring the areas of leathers“ (2004) gemäß Mitteilung (2006/C 269/01), ABl. C 269 vom 04.11.2006.

Regeln und Erkenntnisse über Verfahren der Konformitätsbewertung

Gemäß § 9 MessEV sind die in Anlage 3 der MessEV benannten Konformitätsbewertungsverfahren anzuwenden.

Regeln und Erkenntnisse zu den Verwendungspflichten

Feststellung zu Verkehrsfehlergrenzen gemäß § 22 Absatz 2 MessEV:

- Verkehrsfehlergrenze gemäß Anlage 1 Abschnitt 2 Teil 1 Nummer 4 der Eichordnung in der am 31.12.2014 geltenden Fassung (das 1,5 Fache der in Richtlinie 2004/22/EG Anhang MI-009 angegebenen Fehlergrenze; mit der Ausnahme für Messmaschinen für den Kleinverkauf: das Dreifache der in Richtlinie 2004/22/EG Anhang MI-009 angegebenen Fehlergrenze).

1.6 EU-Messgeräte mehrdimensional

Begriffsbestimmung

EU-Messgeräte mehrdimensional sind Messgeräte im Sinne der Richtlinie 2004/22/EG, Anhang MI-009 ("Mehrdimensionale Messgeräte") und dienen der Bestimmung der Kantenlänge (Länge, Höhe, Breite) der kleinsten umhüllenden Quader eines Messguts.

Regeln und technische Spezifikationen zu den Anforderungen

Gemäß § 7 Absatz 1 MessEG wird bei Anwendung einer harmonisierten Norm oder eines normativen Dokuments, soweit dieses ganz oder teilweise von der Europäischen

Kommission für entsprechend anwendbar erklärt wurde, vermutet, dass die wesentlichen Anforderungen des § 6 Absatz 2 erfüllt sind.

Die folgende Fundstelle wurde von der Europäischen Kommission veröffentlicht:

- OIML R 129 „Multi-dimensional measuring instruments“ (2000)
gemäß Mitteilung (2006/C 269/01), ABl. C 269 vom 04.11.2006, S. 1

Regeln und Erkenntnisse über Verfahren der Konformitätsbewertung

Gemäß § 9 MessEV sind die in Anlage 3 der MessEV benannten Konformitätsbewertungsverfahren anzuwenden.

Regeln und Erkenntnisse zu den Verwendungspflichten

- Verkehrsfehlergrenze gemäß § 33 Absatz 4 der Eichordnung in der am 31.12.2014 geltenden Fassung (das Doppelte der in Richtlinie 2004/22/EG Anhang MI-009 angegebenen Fehlergrenze).

1.7 Messkluppen

Begriffsbestimmung

Messkluppen sind Messgeräte zur Bestimmung des Durchmessers von Holzstämmen.

Regeln und technische Spezifikationen zu den Anforderungen

Werden die folgenden technischen Spezifikationen und Regeln angewendet wird gemäß § 7 Absatz 1 MessEG vermutet, dass die wesentlichen Anforderungen des § 6 Absatz 2 erfüllt sind, soweit diese von den technischen Spezifikationen und Regeln abgedeckt sind:

- Anlage 1 Abschnitt 2 Teil 2 der Eichordnung in der am 31.12.2014 geltenden Fassung
- VDI/VDE/DGQ 2618, Blatt 1.1 „Prüfmittelüberwachung - Anweisungen zur Überwachung von Messmitteln für geometrische Größen – Grundlagen“ (12/2001)
- VDI/VDE/DGQ 2618, Blatt 1.2 „Prüfmittelüberwachung - Anweisungen zur Überwachung von Messmitteln für geometrische Größen – Messunsicherheit“ (12/2003)
- VDI/VDE/DGQ 2618, Blatt 9.1 „Prüfmittelüberwachung - Prüfanweisung für Messschieber für Außen-, Innen- und Tiefenmaße“ (3/2006)
- WELMEC 7.2 „Softwareleitfaden“ (5/2011).
- DIN EN 61000-6-1 „Elektromagnetische Verträglichkeit (EMV) - Teil 6-1: Fachgrundnormen - Störfestigkeit für Wohnbereich, Geschäfts- und Gewerbebereiche sowie Kleinbetriebe (IEC 61000-6-1:2005); Deutsche Fassung EN 61000-6-1:2007“ (10/2007)

- DIN EN 61000-6-2 „Elektromagnetische Verträglichkeit (EMV) - Teil 6-2: Fachgrundnormen - Störfestigkeit für Industriebereiche (IEC 61000-6-2:2005); Deutsche Fassung EN 61000-6-2:2005“ (3/2006).

Regeln und Erkenntnisse über Verfahren der Konformitätsbewertung

Gemäß § 9 MessEV wird vermutet, dass ein Konformitätsbewertungsverfahren zur Bewertung der Konformität geeignet ist, sofern der Hersteller das Konformitätsbewertungsverfahren aus der Kombination der Module B und D oder aus der Kombination der Module B und F aus der Anlage 4 der MessEV auswählt.

Weitere geeignete Konformitätsbewertungsverfahren aus der Anlage 4 der MessEV sind für mechanische Messkluppen:

- Modul D1
- Modul F1.

Regeln und Erkenntnisse zu den Verwendungspflichten

Feststellung zu Verkehrsfehlergrenzen gemäß § 22 Absatz 2 MessEV:

- Verkehrsfehlergrenze gemäß § 33 Absatz 4 der Eichordnung in der am 31.12.2014 geltenden Fassung (das Doppelte der in Anlage 1 Abschnitt 2 Teil 2, Fassung vom 31.12.2014, angegebenen Eichfehlergrenze).

1.8 Messräder

Begriffsbestimmung

Messräder sind Messgeräte zur Bestimmung von Wegstrecken.

Regeln und technische Spezifikationen zu den Anforderungen

Werden die folgenden technischen Spezifikationen und Regeln angewendet wird gemäß § 7 Absatz 1 MessEG vermutet, dass die wesentlichen Anforderungen des § 6 Absatz 2 erfüllt sind, soweit diese von den technischen Spezifikationen und Regeln abgedeckt sind:

- Anlage 1 Abschnitt 2 Teil 2 der Eichordnung in der am 31.12.2014 geltenden Fassung
- VDI/VDE/DGQ 2618, Blatt 1.1 „Prüfmittelüberwachung - Anweisungen zur Überwachung von Messmitteln für geometrische Größen – Grundlagen“ (12/2001)
- VDI/VDE/DGQ 2618, Blatt 1.2 „Prüfmittelüberwachung - Anweisungen zur Überwachung von Messmitteln für geometrische Größen – Messunsicherheit“ (12/2003)
- WELMEC 7.2 „Softwareleitfaden“ (5/2011)
- PTB-Prüfregeln Band 1 „Messmaschinen für Längen- und Flächenmessung“ (1980)
- DIN EN 61000-6-1 „Elektromagnetische Verträglichkeit (EMV) - Teil 6-1: Fachgrundnormen - Störfestigkeit für Wohnbereich, Geschäfts- und Gewerbebereiche

sowie Kleinbetriebe (IEC 61000-6-1:2005); Deutsche Fassung EN 61000-6-1:2007“ (10/2007)

- DIN EN 61000-6-2 „Elektromagnetische Verträglichkeit (EMV) - Teil 6-2: Fachgrundnormen - Störfestigkeit für Industriebereiche (IEC 61000-6-2:2005); Deutsche Fassung EN 61000-6-2:2005“ (3/2006).

Regeln und Erkenntnisse über Verfahren der Konformitätsbewertung

Gemäß § 9 MessEV wird vermutet, dass ein Konformitätsbewertungsverfahren zur Bewertung der Konformität geeignet ist, sofern der Hersteller das Konformitätsbewertungsverfahren aus der Kombination der Module B und D oder aus der Kombination der Module B und F aus der Anlage 4 der MessEV auswählt.

Weitere geeignete Konformitätsbewertungsverfahren aus der Anlage 4 der MessEV sind für mechanische Messgeräte:

- Modul D1
- Modul F1.

Regeln und Erkenntnisse zu den Verwendungspflichten

Feststellung zu Verkehrsfehlergrenzen gemäß § 22 Absatz 2 MessEV:

- Verkehrsfehlergrenzen gemäß § 33 Absatz 4 der Eichordnung in der am 31.12.2014 geltenden Fassung (das Doppelte der in Anlage 1 Abschnitt 2 Teil 2, Fassung vom 31.12.2014, angegebenen Eichfehlergrenze).

1.9 Distanzmessgeräte

Begriffsbestimmung

Distanzmessgeräte sind Messgeräte zur berührungslosen Bestimmung von geometrischen Größen wie Distanz, Abstand, Entfernung oder Länge.

Regeln und Erkenntnisse über Verfahren der Konformitätsbewertung

Gemäß § 9 MessEV wird vermutet, dass ein Konformitätsbewertungsverfahren zur Bewertung der Konformität geeignet ist, sofern der Hersteller das Konformitätsbewertungsverfahren aus der Kombination der Module B und D oder aus der Kombination der Module B und F aus der Anlage 4 der MessEV auswählt.

Weiteres geeignetes Konformitätsbewertungsverfahren aus der Anlage 4 der MessEV ist für Distanzmessgeräte:

- Modul G.

1.10 Total Stationen

Begriffsbestimmung

Total Stationen sind optoelektronische oder elektronische Messgeräte mit denen Horizontalrichtungen, Vertikalwinkel und die Schrägstrecke (die schräg gemessene Entfernung) zu einem Zielpunkt ermittelt werden. Sie dienen der Auf- und Einmessung von Punkten.

Regeln und Erkenntnisse über Verfahren der Konformitätsbewertung

Gemäß § 9 MessEV wird vermutet, dass ein Konformitätsbewertungsverfahren zur Bewertung der Konformität geeignet ist, sofern der Hersteller das Konformitätsbewertungsverfahren aus der Kombination der Module B und D oder aus der Kombination der Module B und F aus der Anlage 4 der MessEV auswählt.

Weiteres geeignetes Konformitätsbewertungsverfahren aus der Anlage 4 der MessEV ist für Total Stationen:

- Modul G.

1.11 Choirometer (nur Längenbestimmung)

Begriffsbestimmung

Choirometer (nur Längenbestimmung) sind Messgeräte zur Bestimmung des Muskelfleischanteils an Schweineschlachtkörpern anhand der Dicke der Speck- oder Muskelschichten. (*Hinweis: Choirometer (Muskelfleischanteil feststellende Geräte) unter 9.6*)

Regeln und technische Spezifikationen zu den Anforderungen

Werden die folgenden technischen Spezifikationen und Regeln angewendet wird gemäß § 7 Absatz 1 MessEG vermutet, dass die wesentlichen Anforderungen des § 6 Absatz 2 erfüllt sind, soweit diese von den technischen Spezifikationen und Regeln abgedeckt sind:

- Anlage 1 Abschnitt 5 Nummer 3.1.1 der Eichordnung in der am 31.12.2014 geltenden Fassung
- Verordnung über gesetzliche Handelsklassen für Schweinehälften vom 16. August 1990 (BGBl. I. S 1809), zuletzt geändert durch die Erste Verordnung zur Änderung handelsklassenrechtlicher Vorschriften vom 26. September 2011 (BGBl. I, S. 1914)
- PTB-Merkblatt „Merkblatt für die Prüfung von Choirometern durch die PTB“ (2007)
- WELMEC 7.2 „Softwareleitfaden“ (5/2011).
- DIN EN 61000-6-1 „Elektromagnetische Verträglichkeit (EMV) - Teil 6-1: Fachgrundnormen - Störfestigkeit für Wohnbereich, Geschäfts- und Gewerbebereiche sowie Kleinbetriebe (IEC 61000-6-1:2005); Deutsche Fassung EN 61000-6-1:2007“ (10/2007)

- DIN EN 61000-6-2 „Elektromagnetische Verträglichkeit (EMV) - Teil 6-2: Fachgrundnormen - Störfestigkeit für Industriebereiche (IEC 61000-6-2:2005); Deutsche Fassung EN 61000-6-2:2005“ (3/2006).

Regeln und Erkenntnisse über Verfahren der Konformitätsbewertung

Gemäß § 9 MessEV wird vermutet, dass ein Konformitätsbewertungsverfahren zur Bewertung der Konformität geeignet ist, sofern der Hersteller das Konformitätsbewertungsverfahren aus der Kombination der Module B und D oder aus der Kombination der Module B und F aus der Anlage 4 der MessEV auswählt.

Weiteres geeignetes Konformitätsbewertungsverfahren aus der Anlage 4 der MessEV ist für Chirorometer (nur Längenbestimmung):

- Modul G.

Regeln und Erkenntnisse zu den Verwendungspflichten

Feststellung zu Verkehrsfehlergrenzen gemäß § 22 Absatz 2 MessEV:

- Verkehrsfehlergrenze gemäß § 33 Absatz 4 der Eichordnung in der am 31.12.2014 geltenden Fassung (das Doppelte der in Anlage 1 Abschnitt 5, Fassung vom 31.12.2014, angegebenen Eichfehlergrenze).

1.12 Verkörperte Längenmaße nach EO 1-1 Teil 1 und 2 (Fassung vom 11.02.2007)

Begriffsbestimmung

Verkörperte Längenmaße nach EO 1-1 Teil 1 und 2 (Fassung vom 11.02.2007) sind Maßverkörperungen im Sinne der EO 1-1 Teil 1 und 2 in der am 11.02.2007 geltenden Fassung.

Regeln und technische Spezifikationen zu den Anforderungen

Für Messgeräte nach Anlage 1 Abschnitt 1 Teil 2 der Eichordnung in der am 11.02.2007 geltenden Fassung:

Werden die folgenden technischen Spezifikationen und Regeln angewendet wird gemäß § 7 Absatz 1 MessEG vermutet, dass die wesentlichen Anforderungen des § 6 Absatz 2 erfüllt sind, soweit diese von den technischen Spezifikationen und Regeln abgedeckt sind:

- Anlage 1 Abschnitt 1 Teil 2 der Eichordnung in der am 11.02.2007 geltenden Fassung
- PTB-Anforderungen 1.1 „Längenmessgeräte; Verkörperte Längenmaße“ (7/1988). Physikalisch-Technische Bundesanstalt, Braunschweig und Berlin. DOI: 10.7795/510.20150204A.

Folgende zurzeit noch nicht in deutscher Sprache verfügbaren Dokumente sind ebenfalls zur Anwendung geeignet, die wesentlichen Anforderungen, die von diesen Dokumenten abgedeckt werden, zu erfüllen, entfalten jedoch keine Vermutungswirkung:

- OIML R 35-1 „Material measures of length for general use. Part 1: Metrological and technical requirements“ (2007)
- OIML R 35-2 “Material measures of length for general use. Part 2: Test methods“ (2011)

Für Messgeräte nach Anlage 1 Abschnitt 1 Teil 1 der Eichordnung in der am 11.02.2007 geltenden Fassung sind gemäß § 18 Absatz 5 MessEV die wesentlichen Anforderungen der folgenden EWG-Richtlinie zu erfüllen:

- Richtlinie 73/362/EWG des Rates vom 19.11.1973 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über verkörperte Längenmaße (ABl. L 335 vom 5.12.1973, S. 56).

Regeln und Erkenntnisse über Verfahren der Konformitätsbewertung

Für Messgeräte nach Anlage 1 Abschnitt 1 Teil 2 der Eichordnung in der am 11.2.2007 geltenden Fassung wird gemäß § 9 MessEV vermutet, dass ein Konformitätsbewertungsverfahren zur Bewertung der Konformität geeignet ist, sofern der Hersteller das Konformitätsbewertungsverfahren aus der Kombination der Module B und D oder aus der Kombination der Module B und F aus der Anlage 4 der MessEV auswählt.

Weitere geeignete Konformitätsbewertungsverfahren aus der Anlage 4 der MessEV sind für Messgeräte nach Anlage 1 Abschnitt 1 Teil 2 der Eichordnung in der am 11.2.2007 geltenden Fassung:

- Modul D1
- Modul F1.

Für Messgeräte nach Anlage 1 Abschnitt 1 Teil 1 der Eichordnung in der am 11.2.2007 geltenden Fassung (EG-Längenmaße) kann gemäß § 18 Absatz 4 MessEV eine EG-Ersteichung erteilt werden.

Regeln und Erkenntnisse zu den Verwendungspflichten

Feststellung zu Verkehrsfehlergrenzen gemäß § 22 Absatz 2 MessEV:

- Verkehrsfehlergrenze gemäß § 33 Absatz 4 der Eichordnung in der am 31.12.2014 geltenden Fassung (das Doppelte der im Anhang der Richtlinie 73/362/EWG in Nummer 7 angegebenen Eichfehlergrenze).

1.13 Längenmessmaschinen nach EO 1-3 (Fassung vom 11.02.2007)

Begriffsbestimmung

Längenmessmaschinen nach EO 1-3 (Fassung vom 11.02.2007) sind Messgeräte im Sinne der EO 1-3 in der am 11.02.2007 geltenden Fassung.

Regeln und technische Spezifikationen zu den Anforderungen

Werden die folgenden technischen Spezifikationen und Regeln angewendet wird gemäß § 7 Absatz 1 MessEG vermutet, dass die wesentlichen Anforderungen des § 6 Absatz 2 erfüllt sind, soweit diese von den technischen Spezifikationen und Regeln abgedeckt sind:

- Anlage 1 Abschnitt 3 der Eichordnung in der am 11.02.2007 geltenden Fassung
- PTB-Anforderungen 1.3 „Längenmessgeräte; Längenmessmaschinen“ (3/1996). Physikalisch-Technische Bundesanstalt, Braunschweig und Berlin. DOI: *10.7795/510.20150204C*
- PTB-Prüfregeln Band 1 „Messmaschinen für Längen- und Flächenmessung“ (1980)
- DIN EN 61000-6-1 „Elektromagnetische Verträglichkeit (EMV) - Teil 6-1: Fachgrundnormen - Störfestigkeit für Wohnbereich, Geschäfts- und Gewerbebereiche sowie Kleinbetriebe (IEC 61000-6-1:2005); Deutsche Fassung EN 61000-6-1:2007“ (10/2007)
- DIN EN 61000-6-2 „Elektromagnetische Verträglichkeit (EMV) - Teil 6-2: Fachgrundnormen - Störfestigkeit für Industriebereiche (IEC 61000-6-2:2005); Deutsche Fassung EN 61000-6-2:2005“ (3/2006).

Folgende zurzeit noch nicht in deutscher Sprache verfügbaren Dokumente sind ebenfalls zur Anwendung geeignet, die wesentlichen Anforderungen, die von diesen Dokumenten abgedeckt werden, zu erfüllen, entfalten jedoch keine Vermutungswirkung:

- OIML R 66 „Length measuring instruments“ (1985)

Regeln und Erkenntnisse über Verfahren der Konformitätsbewertung

Gemäß § 9 MessEV wird vermutet, dass ein Konformitätsbewertungsverfahren zur Bewertung der Konformität geeignet ist, sofern der Hersteller das Konformitätsbewertungsverfahren aus der Kombination der Module B und D oder aus der Kombination der Module B und F aus der Anlage 4 der MessEV auswählt.

Regeln und Erkenntnisse zu den Verwendungspflichten

Feststellung zu Verkehrsfehlergrenzen gemäß § 22 Absatz 2 MessEV:

- Verkehrsfehlergrenze gemäß Anlage 1 Abschnitt 3 der Eichordnung in der am 11.02.2007 geltenden Fassung (das 1,5 Fache der in Anlage 1 Abschnitt 3, Fassung vom 11.02.2007, angegebenen Eichfehlergrenze).

1.14 Flächenmessmaschinen nach EO 2-2 (Fassung vom 11.02.2007)

Begriffsbestimmung

Flächenmessmaschinen nach EO 2-2 (Fassung vom 11.02.2007) sind Messgeräte im Sinne der EO 2-2 in der am 11.02.2007 geltenden Fassung.

Regeln und technische Spezifikationen zu den Anforderungen

Werden die folgenden technischen Spezifikationen und Regeln angewendet wird gemäß § 7 Absatz 1 MessEG vermutet, dass die wesentlichen Anforderungen des § 6 Absatz 2 erfüllt sind, soweit diese von den technischen Spezifikationen und Regeln abgedeckt sind:

- Anlage 2 Abschnitt 2 der Eichordnung in der am 11.02.2007 geltenden Fassung
- PTB-Anforderungen 2.2 „Flächenmessgeräte; Flächenmessmaschinen“ (3/1996). Physikalisch-Technische Bundesanstalt, Braunschweig und Berlin. DOI: *10.7795/510.20150204D*
- PTB-Prüfregeln Band 1 „Messmaschinen für Längen- und Flächenmessung“ (1980)
- DIN EN 61000-6-1 „Elektromagnetische Verträglichkeit (EMV) - Teil 6-1: Fachgrundnormen - Störfestigkeit für Wohnbereich, Geschäfts- und Gewerbebereiche sowie Kleinbetriebe (IEC 61000-6-1:2005); Deutsche Fassung EN 61000-6-1:2007“ (10/2007)
- DIN EN 61000-6-2 „Elektromagnetische Verträglichkeit (EMV) - Teil 6-2: Fachgrundnormen - Störfestigkeit für Industriebereiche (IEC 61000-6-2:2005); Deutsche Fassung EN 61000-6-2:2005“ (3/2006).

Folgende zurzeit noch nicht in deutscher Sprache verfügbaren Dokumente sind ebenfalls zur Anwendung geeignet, die wesentlichen Anforderungen, die von diesen Dokumenten abgedeckt werden, zu erfüllen, entfalten jedoch keine Vermutungswirkung:

- OIML R136-1 „Instruments for measuring the areas of leathers“ (2004)

Regeln und Erkenntnisse über Verfahren der Konformitätsbewertung

Gemäß § 9 MessEV wird vermutet, dass ein Konformitätsbewertungsverfahren zur Bewertung der Konformität geeignet ist, sofern der Hersteller das Konformitätsbewertungsverfahren aus der Kombination der Module B und D oder aus der Kombination der Module B und F aus der Anlage 4 der MessEV auswählt.

Regeln und Erkenntnisse zu den Verwendungspflichten

Feststellung zu Verkehrsfehlergrenzen gemäß § 22 Absatz 2 MessEV:

- Verkehrsfehlergrenze gemäß § 33 Absatz 4 der Eichordnung in der am 31.12.2014 geltenden Fassung (das Doppelte der in Anlage 2 Abschnitt 2, Fassung vom 11.02.2007, angegebenen Eichfehlergrenze).

2 Messgeräte zur Bestimmung der Masse

2.1 Gewichtstücke

Begriffsbestimmung

Gewichtstücke sind Maßverkörperungen der Masse, deren physikalische und messtechnische Eigenschaften vorgeschrieben sind.

Regeln und Erkenntnisse über Verfahren der Konformitätsbewertung

Gemäß § 9 MessEV wird vermutet, dass ein Konformitätsbewertungsverfahren zur Bewertung der Konformität geeignet ist, sofern der Hersteller das Konformitätsbewertungsverfahren aus der Kombination der Module B und D oder aus der Kombination der Module B und F aus der Anlage 4 der MessEV auswählt.

Weitere geeignete Konformitätsbewertungsverfahren aus der Anlage 4 der MessEV sind für Gewichtstücke:

- Modul D1
- Modul F1.

2.2 EG-Gewichtstücke

Begriffsbestimmung

EG-Gewichtstücke sind Maßverkörperungen der Masse im Sinne der Richtlinien 71/317/EWG und 74/148/EWG.

Regeln und technische Spezifikationen zu den Anforderungen

Für Gewichtstücke der Genauigkeitsklassen E1, E2, F1, F2 und M1 sind gemäß § 18 Absatz 5 MessEV die wesentlichen Anforderungen der folgenden EWG-Richtlinie zu erfüllen:

- Richtlinie 74/148/EWG des Rates vom 04.03.1974 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Wägestücke von 1 mg bis 50 kg von höheren Genauigkeitsklassen als der mittleren Genauigkeit (ABl. L 84 vom 28.3.1974, S. 3).

Für zylindrische Gewichtstücke und Blockgewichte der mittleren Fehlergrenzenklasse sind gemäß § 18 Absatz 5 MessEV die wesentlichen Anforderungen der folgenden EWG-Richtlinie zu erfüllen:

- Richtlinie 71/317/EWG des Rates vom 26.07.1971 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Blockgewichte der mittleren Fehlergrenzenklasse von 5 bis 50 Kilogramm und über zylindrische Gewichtsstücke der mittleren Fehlergrenzenklasse von 1 Gramm bis 10 Kilogramm (ABl. L 202 vom 6.9.1971, S. 14).

Regeln und Erkenntnisse über Verfahren der Konformitätsbewertung

Für EG-Gewichtstücke kann gemäß § 18 Absatz 4 MessEV eine EG-Ersteichung erteilt werden.

Regeln und Erkenntnisse zu den Verwendungspflichten

Feststellung zu Verkehrsfehlergrenzen gemäß § 22 Absatz 2 MessEV:

Für Gewichtstücke der Genauigkeitsklassen E1, E2, F1, F2 und M1:

- Verkehrsfehlergrenze gemäß § 33 Absatz 4 der Eichordnung in der am 31.12.2014 geltenden Fassung (das Doppelte der im Anhang der Richtlinie 74/148/EWG in Nummer 4 angegebenen Eichfehlergrenze).

Für zylindrische Gewichtstücke und Blockgewichte der mittleren Fehlergrenzenklasse:

- Verkehrsfehlergrenze gemäß Anlage 8 Teil 2 Nummer 4 der Eichordnung in der am 31.12.2014 geltenden Fassung ($\pm f$, wobei „f“ die positive Eichfehlergrenze des jeweiligen Gewichtstücks entsprechend Nummer 7 der Anhänge I und III der Richtlinie 71/317/EWG ist).

2.3 EU-Waagen - nichtselbsttätig, elektromechanische Waagen

Begriffsbestimmung

EU-Waagen - nichtselbsttätig, elektromechanische Waagen sind Messgeräte im Sinne der Richtlinie 2009/23/EG ("nichtselbsttätige Waagen") und dienen der Bestimmung der Masse von vorgegebenen einzelnen Lasten (z. B. Fertigpackungen) oder von Einzellasten losen Materials. Für den Wägevorgang ist Bedienpersonal erforderlich. Die Messgeräte sind mit elektronischen und mechanischen Bauelementen ausgerüstet.

Regeln und technische Spezifikationen zu den Anforderungen

Gemäß § 7 Absatz 1 MessEG wird bei Anwendung einer harmonisierten Norm oder eines normativen Dokuments, soweit dieses ganz oder teilweise von der Europäischen Kommission für entsprechend anwendbar erklärt wurde, vermutet, dass die wesentlichen Anforderungen des § 6 Absatz 2 erfüllt sind.

Die folgende Fundstelle wurde von der Europäischen Kommission veröffentlicht:

- DIN EN 45501 „Metrologische Aspekte nichtselbsttätiger Waagen; Deutsche Fassung EN 45501:1992“ (11/1992)

DIN EN 45501 Berichtigung 1 „Berichtigungen zu DIN EN 45501/10.92; Deutsche Fassung EN 45501:1992 + AC:1993“ (5/1994).

Regeln und Erkenntnisse über Verfahren der Konformitätsbewertung

Gemäß § 9 MessEV sind die in Anlage 3 der MessEV benannten Konformitätsbewertungsverfahren anzuwenden.

Regeln und Erkenntnisse zu den Verwendungspflichten

Gemäß § 22 Absatz 1 MessEV sind Verkehrsfehlergrenzen einzuhalten, die dem Doppelten der für die Messgeräte bestimmten Fehlergrenze entsprechen.

Werden die folgenden Regeln und Erkenntnisse angewendet, wird gemäß § 34 MessEG und § 24 MessEV vermutet, dass Verwender ihre Pflichten nach den §§ 31 Absatz 2 Nummer 1 und 33 Absatz 3 MessEG und nach § 23 MessEV erfüllen, soweit diese von den Regeln und Erkenntnissen abgedeckt sind:

- Genauigkeitsanforderungen gemäß § 6 Absatz 5 zusammen mit Anlage 9 Nummer 5 der Eichordnung in der am 31.12.2014 geltenden Fassung (mindestens der Genauigkeitsklasse III, für bestimmte Verwendungen ist auch Genauigkeitsklasse IIII zulässig).
- Achsweises Wägen gemäß § 6 Absatz 4 der Eichordnung in der am 31.12.2014 geltenden Fassung.

2.4 EU-Waagen - nichtselbsttätig, mechanische Waagen

Begriffsbestimmung

EU-Waagen - nichtselbsttätig, mechanische Waagen sind Messgeräte im Sinne der Richtlinie 2009/23/EG ("nichtselbsttätige Waagen") und dienen der Bestimmung der Masse von vorgegebenen einzelnen Lasten (z. B. Fertigpackungen) oder von Einzellasten losen Materials. Für den Wägevorgang ist Bedienpersonal erforderlich. Die Messgeräte sind mit mechanischen Bauelementen ausgerüstet.

Regeln und technische Spezifikationen zu den Anforderungen

Gemäß § 7 Absatz 1 MessEG wird bei Anwendung einer harmonisierten Norm oder eines normativen Dokuments, soweit dieses ganz oder teilweise von der Europäischen Kommission für entsprechend anwendbar erklärt wurde, vermutet, dass die wesentlichen Anforderungen des § 6 Absatz 2 erfüllt sind.

Die folgende Fundstelle wurde von der Europäischen Kommission veröffentlicht:

- DIN EN 45501 „Metrologische Aspekte nichtselbsttätiger Waagen; Deutsche Fassung EN 45501:1992“ (11/1992)
DIN EN 45501 Berichtigung 1 „Berichtigungen zu DIN EN 45501/10.92; Deutsche Fassung EN 45501:1992 + AC:1993“ (5/1994).

Regeln und Erkenntnisse über Verfahren der Konformitätsbewertung

Gemäß § 9 MessEV sind die in Anlage 3 der MessEV benannten Konformitätsbewertungsverfahren anzuwenden.

Regeln und Erkenntnisse zu den Verwendungspflichten

Gemäß § 22 Absatz 1 MessEV sind Verkehrsfehlergrenzen einzuhalten, die dem Doppelten der für die Messgeräte bestimmten Fehlergrenze entsprechen.

Werden die folgenden Regeln und Erkenntnisse angewendet, wird gemäß § 34 MessEG und § 24 MessEV vermutet, dass Verwender ihre Pflichten nach den §§ 31 Absatz 2 Nummer 1 und 33 Absatz 3 MessEG und nach § 23 MessEV erfüllen, soweit diese von den Regeln und Erkenntnissen abgedeckt sind:

- Genauigkeitsanforderungen gemäß § 6 Absatz 5 zusammen mit Anlage 9 Nummer 5 der Eichordnung in der am 31.12.2014 geltenden Fassung (mindestens der Genauigkeitsklasse III, für bestimmte Verwendungen ist auch Genauigkeitsklasse IIII zulässig).
- Achsweises Wägen gemäß § 6 Absatz 4 der Eichordnung in der am 31.12.2014 geltenden Fassung.

2.5 EU-Waagen – selbsttätig für Einzelwägungen

Begriffsbestimmung

EU-Waagen - selbsttätig für Einzelwägung sind Messgeräte im Sinne der Richtlinie 2004/22/EG, Anhang MI-006 ("Selbsttätige Waagen für Einzelwägung") und dienen der automatischen Bestimmung der Masse (ohne Eingreifen von Bedienpersonal) von vorgegebenen einzelnen Lasten (z. B. Fertigpackungen) oder von Einzellasten losen Materials.

Regeln und technische Spezifikationen zu den Anforderungen

Gemäß § 7 Absatz 1 MessEG wird bei Anwendung einer harmonisierten Norm oder eines normativen Dokuments, soweit dieses ganz oder teilweise von der Europäischen Kommission für entsprechend anwendbar erklärt wurde, vermutet, dass die wesentlichen Anforderungen des § 6 Absatz 2 erfüllt sind.

Die folgende Fundstelle wurde von der Europäischen Kommission veröffentlicht:

- OIML R 51-1 „Automatic catchweighing instruments. Part 1: Metrological and technical requirements – Tests“ (2006)
gemäß Mitteilung (2013/C 109/01), ABl. C 109 vom 16.04.2013, S. 1.
(Hinweis: dieses Dokument ist in deutscher Übersetzung als DIN 8128-1:2011-05 erschienen.)

Regeln und Erkenntnisse über Verfahren der Konformitätsbewertung

Gemäß § 9 MessEV sind die in Anlage 3 der MessEV benannten Konformitätsbewertungsverfahren anzuwenden.

Regeln und Erkenntnisse zu den Verwendungspflichten

Feststellung zu Verkehrsfehlergrenzen gemäß § 22 Absatz 2 MessEV:

- Verkehrsfehlergrenze gemäß Anlage 10 Abschnitt 1 Nummer 4.1 der Eichordnung in der am 31.12.2014 geltenden Fassung.

Werden die folgenden Regeln und Erkenntnisse angewendet, wird gemäß § 34 MessEG und § 24 MessEV vermutet, dass Verwender ihre Pflichten nach den §§ 31 Absatz 2 Nummer 1 und 33 Absatz 3 MessEG und nach § 23 MessEV erfüllen, soweit diese von den Regeln und Erkenntnissen abgedeckt sind:

- Genauigkeitsanforderungen gemäß Anlage 10 Abschnitt 1 Nummer 5 der Eichordnung in der am 31.12.2014 geltenden Fassung (mindestens vergleichbare Genauigkeitsanforderungen der nichtselbsttätigen Waagen der Genauigkeitsklasse III; dies sind SWE der Genauigkeitsklasse Y(a), für bestimmte Verwendungen sind auch SWE der Genauigkeitsklasse Y(b) zulässig).

2.6 EU-Waagen – selbsttätige Kontrollwaagen

Begriffsbestimmung

EU-Waagen - selbsttätige Kontrollwagen sind Messgeräte im Sinne der Richtlinie 2004/22/EG, Anhang MI-006 ("Selbsttätige Kontrollwaagen") und dienen der automatischen Aufteilung von Gütern unterschiedlicher Masse (ohne Eingreifen von Bedienpersonal) anhand des Wertes der Differenz ihrer Massen und eines nominalen Sollwerts in zwei oder mehr Teilgruppen.

Regeln und technische Spezifikationen zu den Anforderungen

Gemäß § 7 Absatz 1 MessEG wird bei Anwendung einer harmonisierten Norm oder eines normativen Dokuments, soweit dieses ganz oder teilweise von der Europäischen Kommission für entsprechend anwendbar erklärt wurde, vermutet, dass die wesentlichen Anforderungen des § 6 Absatz 2 erfüllt sind.

Die folgende Fundstelle wurde von der Europäischen Kommission veröffentlicht:

- OIML R 51-1 „Automatic catchweighing instruments. Part 1: Metrological and technical requirements – Tests“ (2006)
gemäß Mitteilung (2013/C 109/01), ABl. C 109 vom 16.04.2013, S. 1.
(Hinweis: dieses Dokument ist in deutscher Übersetzung als DIN 8128-1:2011-05 erschienen.)

Regeln und Erkenntnisse über Verfahren der Konformitätsbewertung

Gemäß § 9 MessEV sind die in Anlage 3 der MessEV benannten Konformitätsbewertungsverfahren anzuwenden.

Regeln und Erkenntnisse zu den Verwendungspflichten

Feststellung zu Verkehrsfehlergrenzen gemäß § 22 Absatz 2 MessEV:

- Verkehrsfehlergrenze gemäß Anlage 10 Abschnitt 1 Nummer 4.2 der Eichordnung in der am 31.12.2014 geltenden Fassung.

Werden die folgenden Regeln und Erkenntnisse angewendet, wird gemäß § 34 MessEG und § 24 MessEV vermutet, dass Verwender ihre Pflichten nach den §§ 31 Absatz 2 Nummer 1 und 33 Absatz 3 MessEG und nach § 23 MessEV erfüllen, soweit diese von den Regeln und Erkenntnissen abgedeckt sind:

- Genauigkeitsanforderungen gemäß Anlage 10 Abschnitt 1 Nummer 5 der Eichordnung in der am 31.12.2014 geltenden Fassung (mindestens vergleichbare Genauigkeitsanforderungen der nichtselbsttätigen Waagen der Genauigkeitsklasse III; dies sind SKW der Genauigkeitsklasse XIII(x) mit $x \leq 1$, für bestimmte Verwendungen sind auch SKW der Genauigkeitsklasse XIII(2) zulässig).

2.7 EU-Waagen – selbsttätige Gewichtsauszeichnung

Begriffsbestimmung

EU-Waagen - selbsttätige Gewichtsauszeichnung sind Messgeräte im Sinne der Richtlinie 2004/22/EG, Anhang MI-006 ("Gewichtsauszeichnungswaage") und dienen der automatischen Etikettierung einzelner Güter (ohne Eingreifen von Bedienpersonal) mit Etiketten auf denen das Gewicht angegeben ist.

Regeln und technische Spezifikationen zu den Anforderungen

Gemäß § 7 Absatz 1 MessEG wird bei Anwendung einer harmonisierten Norm oder eines normativen Dokuments, soweit dieses ganz oder teilweise von der Europäischen Kommission für entsprechend anwendbar erklärt wurde, vermutet, dass die wesentlichen Anforderungen des § 6 Absatz 2 erfüllt sind.

Die folgende Fundstelle wurde von der Europäischen Kommission veröffentlicht:

- OIML R 51-1 „Automatic catchweighing instruments. Part 1: Metrological and technical requirements – Tests“ (2006)
gemäß Mitteilung (2013/C 109/01), ABl. C 109 vom 16.04.2013, S. 1.
(Hinweis: dieses Dokument ist in deutscher Übersetzung als DIN 8128-1:2011-05 erschienen.)

Regeln und Erkenntnisse über Verfahren der Konformitätsbewertung

Gemäß § 9 MessEV sind die in Anlage 3 der MessEV benannten Konformitätsbewertungsverfahren anzuwenden.

Regeln und Erkenntnisse zu den Verwendungspflichten

Feststellung zu Verkehrsfehlergrenzen gemäß § 22 Absatz 2 MessEV:

- Verkehrsfehlergrenze gemäß Anlage 10 Abschnitt 1 Nummer 4.1 der Eichordnung in der am 31.12.2014 geltenden Fassung.

Werden die folgenden Regeln und Erkenntnisse angewendet, wird gemäß § 34 MessEG und § 24 MessEV vermutet, dass Verwender ihre Pflichten nach den §§ 31 Absatz 2 Nummer 1 und 33 Absatz 3 MessEG und nach § 23 MessEV erfüllen, soweit diese von den Regeln und Erkenntnissen abgedeckt sind:

- Genauigkeitsanforderungen gemäß Anlage 10 Abschnitt 1 Nummer 5 der Eichordnung in der am 31.12.2014 geltenden Fassung (mindestens vergleichbare Genauigkeitsanforderungen der nichtselbsttätigen Waagen der Genauigkeitsklasse III; dies sind SWE der Genauigkeitsklasse Y(a), für bestimmte Verwendungen sind auch SWE der Genauigkeitsklasse Y(b) zulässig).

2.8 EU-Waagen – selbsttätige Preisauszeichnung

Begriffsbestimmung

EU-Waagen - selbsttätige Preisauszeichnung sind Messgeräte im Sinne der Richtlinie 2004/22/EG, Anhang MI-006 ("Preisauszeichnungswaagen") und dienen der automatischen Etikettierung einzelner Güter (ohne Eingreifen von Bedienpersonal) mit Etiketten auf denen das Gewicht und der Preis angegeben ist.

Regeln und technische Spezifikationen zu den Anforderungen

Gemäß § 7 Absatz 1 MessEG wird bei Anwendung einer harmonisierten Norm oder eines normativen Dokuments, soweit dieses ganz oder teilweise von der Europäischen Kommission für entsprechend anwendbar erklärt wurde, vermutet, dass die wesentlichen Anforderungen des § 6 Absatz 2 erfüllt sind.

Die folgende Fundstelle wurde von der Europäischen Kommission veröffentlicht:

- OIML R 51-1 „Automatic catchweighing instruments. Part 1: Metrological and technical requirements – Tests“ (2006)
gemäß Mitteilung (2013/C 109/01), ABl. C 109 vom 16.04.2013, S. 1.
(Hinweis: dieses Dokument ist in deutscher Übersetzung als DIN 8128-1:2011-05 erschienen.)

Regeln und Erkenntnisse über Verfahren der Konformitätsbewertung

Gemäß § 9 MessEV sind die in Anlage 3 der MessEV benannten Konformitätsbewertungsverfahren anzuwenden.

Regeln und Erkenntnisse zu den Verwendungspflichten

Feststellung zu Verkehrsfehlergrenzen gemäß § 22 Absatz 2 MessEV:

- Verkehrsfehlergrenze gemäß Anlage 10 Abschnitt 1 Nummer 4.1 der Eichordnung in der am 31.12.2014 geltenden Fassung.

Werden die folgenden Regeln und Erkenntnisse angewendet, wird gemäß § 34 MessEG und § 24 MessEV vermutet, dass Verwender ihre Pflichten nach den §§ 31 Absatz 2 Nummer 1 und 33 Absatz 3 MessEG und nach § 23 MessEV erfüllen, soweit diese von den Regeln und Erkenntnissen abgedeckt sind:

- Genauigkeitsanforderungen gemäß Anlage 10 Abschnitt 1 Nummer 5 der Eichordnung in der am 31.12.2014 geltenden Fassung (mindestens vergleichbare Genauigkeitsanforderungen der nichtselbsttätigen Waagen der Genauigkeitsklasse III; dies sind SWE der Genauigkeitsklasse Y(a), für bestimmte Verwendungen sind auch SWE der Genauigkeitsklasse Y(b) zulässig).

2.9 EU-Waagen – selbsttätig zum Abwägen

Begriffsbestimmung

EU-Waagen - selbsttätig zum Abwägen sind Messgeräte im Sinne der Richtlinie 2004/22/EG, Anhang MI-006 ("Selbsttätige Waagen zum Abwägen") und dienen der automatischen Befüllung von Behältern (ohne Eingreifen von Bedienpersonal) mit einer vorgegebenen und effektiv gleich bleibenden Masse eines Schüttguts.

Regeln und technische Spezifikationen zu den Anforderungen

Gemäß § 7 Absatz 1 MessEG wird bei Anwendung einer harmonisierten Norm oder eines normativen Dokuments, soweit dieses ganz oder teilweise von der Europäischen Kommission für entsprechend anwendbar erklärt wurde, vermutet, dass die wesentlichen Anforderungen des § 6 Absatz 2 erfüllt sind.

Die folgende Fundstelle wurde von der Europäischen Kommission veröffentlicht:

- OIML R 61-1 (2004) „Automatic gravimetric filling instruments. Part 1: Metrological and technical requirements – Tests“
gemäß Mitteilung (2014/C 76/01), ABl. C 76 vom 14.03.2014, S. 1.
(Hinweis: dieses Dokument ist in deutscher Übersetzung als DIN 8131 (11/2007) erschienen.)

Regeln und Erkenntnisse über Verfahren der Konformitätsbewertung

Gemäß § 9 MessEV sind die in Anlage 3 der MessEV benannten Konformitätsbewertungsverfahren anzuwenden.

Regeln und Erkenntnisse zu den Verwendungspflichten

Feststellung zu Verkehrsfehlergrenzen gemäß § 22 Absatz 2 MessEV:

- Verkehrsfehlergrenze gemäß Anlage 10 Abschnitt 1 Nummer 4.3 der Eichordnung in der am 31.12.2014 geltenden Fassung.
Für Waagen der Genauigkeitsklasse X(x) mit x ungleich 1 ergeben sich die Verkehrsfehlergrenzen durch Multiplikation der in der Tabelle angegebenen Verkehrsfehlergrenze mit dem Genauigkeitsfaktor x .

Werden die folgenden Regeln und Erkenntnisse angewendet, wird gemäß § 34 MessEG und § 24 MessEV vermutet, dass Verwender ihre Pflichten nach den §§ 31 Absatz 2 Nummer 1 und 33 Absatz 3 MessEG und nach § 23 MessEV erfüllen, soweit diese von den Regeln und Erkenntnissen abgedeckt sind:

- Genauigkeitsanforderungen gemäß Anlage 10 Abschnitt 1 Nummer 5 der Eichordnung in der am 31.12.2014 geltenden Fassung (mindestens vergleichbare Genauigkeitsanforderungen der nichtselbsttätigen Waagen der Genauigkeitsklasse III; dies sind SWA der Genauigkeitsklasse X(x) mit $x \leq 1$, für bestimmte Verwendungen sind auch SWA der Genauigkeitsklasse X(2) zulässig).

2.10 EU-Waagen – selbsttätig zum Totalisieren

Begriffsbestimmung

EU-Waagen - selbsttätig zum Totalisieren sind Messgeräte im Sinne der Richtlinie 2004/22/EG, Anhang MI-006 ("Selbsttätig Waagen zum Totalisieren (totalisierende Behälterwaage)") und dienen der automatischen Wägung (ohne Eingreifen von Bedienpersonal) durch Teilung einzelner Lasten eines Masseguts. Dabei wird die Masse jeder einzelnen Last nacheinander bestimmt, die Wäageergebnisse summiert und die einzelnen Lasten zur bereits abgewogenen Menge hinzugegeben.

Regeln und technische Spezifikationen zu den Anforderungen

Gemäß § 7 Absatz 1 MessEG wird bei Anwendung einer harmonisierten Norm oder eines normativen Dokuments, soweit dieses ganz oder teilweise von der Europäischen Kommission für entsprechend anwendbar erklärt wurde, vermutet, dass die wesentlichen Anforderungen des § 6 Absatz 2 erfüllt sind.

Die folgende Fundstelle wurde von der Europäischen Kommission veröffentlicht:

- OIML R 107-1 „Discontinuous totalizing automatic weighing instruments (totalizing hopper weighers). Part 1: Metrological and technical requirements – Tests“ (2007) gemäß Mitteilung (2014/C 76/01), ABI. C 76 vom 14.03.2014, S.1.

(Hinweis: dieses Dokument ist in deutscher Übersetzung als DIN 8130 (11/2014) erschienen.)

Regeln und Erkenntnisse über Verfahren der Konformitätsbewertung

Gemäß § 9 MessEV sind die in Anlage 3 der MessEV benannten Konformitätsbewertungsverfahren anzuwenden.

Regeln und Erkenntnisse zu den Verwendungspflichten

Feststellung zu Verkehrsfehlergrenzen gemäß § 22 Absatz 2 MessEV:

- Verkehrsfehlergrenze gemäß § 33 Absatz 4 der Eichordnung in der am 31.12.2014 geltenden Fassung (das Doppelte der in Richtlinie 2004/22/EG Anhang MI-006 angegebenen Fehlergrenze).

Werden die folgenden Regeln und Erkenntnisse angewendet, wird gemäß § 34 MessEG und § 24 MessEV vermutet, dass Verwender ihre Pflichten nach den §§ 31 Absatz 2 Nummer 1 und 33 Absatz 3 MessEG und nach § 23 MessEV erfüllen, soweit diese von den Regeln und Erkenntnissen abgedeckt sind:

- Genauigkeitsanforderungen gemäß Anlage 10 Abschnitt 1 Nummer 5 der Eichordnung in der am 31.12.2014 geltenden Fassung (mindestens vergleichbare Genauigkeitsanforderungen der nichtselbsttätigen Waagen der Genauigkeitsklasse III; dies sind SWT der Genauigkeitsklasse kleiner oder gleich 1, für bestimmte Verwendungen sind auch SWT der Genauigkeitsklasse 2 zulässig).

2.11 EU-Waagen – selbsttätig zum kontinuierlichen Totalisieren

Begriffsbestimmung

EU-Waagen - selbsttätig zum kontinuierlichen Totalisieren sind Messgeräte im Sinne der Richtlinie 2004/22/EG, Anhang MI-006 ("Selbsttätige Waagen zum kontinuierlichen Totalisieren") und dienen der automatischen kontinuierlichen Wägung eines Masseguts auf einem Förderband (ohne Eingreifen von Bedienpersonal) ohne systematische Unterteilung der Masse und ohne Unterbrechung der Bewegung des Förderbandes.

Regeln und technische Spezifikationen zu den Anforderungen

Gemäß § 7 Absatz 1 MessEG wird bei Anwendung einer harmonisierten Norm oder eines normativen Dokuments, soweit dieses ganz oder teilweise von der Europäischen Kommission für entsprechend anwendbar erklärt wurde, vermutet, dass die wesentlichen Anforderungen des § 6 Absatz 2 erfüllt sind.

Die folgende Fundstelle wurde von der Europäischen Kommission veröffentlicht:

- OIML R 50-1 „Continuous totalizing automatic weighing instruments (belt weighers). Part 1: Metrological and technical requirements – Tests“ (1997) gemäß Mitteilung (2014/C 76/01), ABl. C 76 vom 14.03.2014, S. 1.

(Hinweis: dieses Dokument ist in deutscher Übersetzung als DIN 8132 (2/2004) erschienen.)

Regeln und Erkenntnisse über Verfahren der Konformitätsbewertung

Gemäß § 9 MessEV sind die in Anlage 3 der MessEV benannten Konformitätsbewertungsverfahren anzuwenden.

Regeln und Erkenntnisse zu den Verwendungspflichten

Feststellung zu Verkehrsfehlergrenzen gemäß § 22 Absatz 2 MessEV:

- Verkehrsfehlergrenze gemäß § 33 Absatz 4 der Eichordnung in der am 31.12.2014 geltenden Fassung (das Doppelte der in Richtlinie 2004/22/EG Anhang MI-006 angegebenen Fehlergrenze).

Werden die folgenden Regeln und Erkenntnisse angewendet, wird gemäß § 34 MessEG und § 24 MessEV vermutet, dass Verwender ihre Pflichten nach den §§ 31 Absatz 2 Nummer 1 und 33 Absatz 3 MessEG und nach § 23 MessEV erfüllen, soweit diese von den Regeln und Erkenntnissen abgedeckt sind:

- Genauigkeitsanforderungen gemäß Anlage 10 Abschnitt 1 Nummer 5 der Eichordnung in der am 31.12.2014 geltenden Fassung (mindestens vergleichbare Genauigkeitsanforderungen der nichtselbsttätigen Waagen der Genauigkeitsklasse III; dies sind FBW der Genauigkeitsklasse kleiner oder gleich 1, für bestimmte Verwendungen sind auch FBW der Genauigkeitsklasse 2 zulässig).

2.12 EU-Waagen – selbsttätige Gleiswaagen

Begriffsbestimmung

EU-Waagen - selbsttätige Gleiswaagen sind Messgeräte im Sinne der Richtlinie 2004/22/EG, Anhang MI-006 ("Gleiswaagen") und dienen der automatischen Bestimmung der Masse (ohne Eingreifen von Bedienpersonal). Die Messgeräte besitzen einen Lasträger einschließlich Schienen für das Befahren mit Schienenfahrzeugen.

Regeln und technische Spezifikationen zu den Anforderungen

Gemäß § 7 Absatz 1 MessEG wird bei Anwendung einer harmonisierten Norm oder eines normativen Dokuments, soweit dieses ganz oder teilweise von der Europäischen Kommission für entsprechend anwendbar erklärt wurde, vermutet, dass die wesentlichen Anforderungen des § 6 Absatz 2 erfüllt sind.

Die folgende Fundstelle wurde von der Europäischen Kommission veröffentlicht:

- OIML R 106-1 „Automatic rail-weighbridges. Part 1: Metrological and technical requirements – Tests“ (1997)
gemäß Mitteilung (2014/C 76/01), ABI. C 76 vom 14.03.2014.

(Hinweis: dieses Dokument ist in deutscher Übersetzung als DIN 8129 (2/2004) erschienen.)

Regeln und Erkenntnisse über Verfahren der Konformitätsbewertung

Gemäß § 9 MessEV sind die in Anlage 3 der MessEV benannten Konformitätsbewertungsverfahren anzuwenden.

Regeln und Erkenntnisse zu den Verwendungspflichten

Feststellung zu Verkehrsfehlergrenzen gemäß § 22 Absatz 2 MessEV:

- Verkehrsfehlergrenze gemäß § 33 Absatz 4 der Eichordnung in der am 31.12.2014 geltenden Fassung (das Doppelte der in Richtlinie 2004/22/EG Anhang MI-006 angegebenen Fehlergrenze).

Werden die folgenden Regeln und Erkenntnisse angewendet, wird gemäß § 34 MessEG und § 24 MessEV vermutet, dass Verwender ihre Pflichten nach den §§ 31 Absatz 2 Nummer 1 und 33 Absatz 3 MessEG und nach § 23 MessEV erfüllen, soweit diese von den Regeln und Erkenntnissen abgedeckt sind:

- Genauigkeitsanforderungen gemäß Anlage 10 Abschnitt 1 Nummer 5 der Eichordnung in der am 31.12.2014 geltenden Fassung (mindestens vergleichbare Genauigkeitsanforderungen der nichtselbsttätigen Waagen der Genauigkeitsklasse III; dies sind SGW der Genauigkeitsklasse kleiner gleich 0,5, für bestimmte Verwendungen sind auch SGW der Genauigkeitsklasse 1 zulässig).

2.13 Selbsttätige Straßenfahrzeugwaagen

Begriffsbestimmung

Selbsttätige Straßenfahrzeugwaagen sind selbsttätige Waagen mit einem Lastaufnehmer und Zu- und Abfahrstrecken, welche die Fahrzeugmasse, die Achslast und, soweit anwendbar, die Achsgruppenlast eines Straßenfahrzeugs während der Überfahrt über die Waage bestimmen.

Regeln und Erkenntnisse über Verfahren der Konformitätsbewertung

Gemäß § 9 MessEV wird vermutet, dass ein Konformitätsbewertungsverfahren zur Bewertung der Konformität geeignet ist, sofern der Hersteller das Konformitätsbewertungsverfahren aus der Kombination der Module B und D oder aus der Kombination der Module B und F aus der Anlage 4 der MessEV auswählt.

Weiteres geeignetes Konformitätsbewertungsverfahren aus der Anlage 4 der MessEV ist für Selbsttätige Straßenfahrzeugwaagen:

- Modul G.

2.14 Eiersortiermaschinen

Begriffsbestimmung

Eiersortiermaschinen sind Messgeräte zur masseabhängigen Klassifizierung von Eiern.

Regeln und Erkenntnisse über Verfahren der Konformitätsbewertung

Gemäß § 9 MessEV wird vermutet, dass ein Konformitätsbewertungsverfahren zur Bewertung der Konformität geeignet ist, sofern der Hersteller das Konformitätsbewertungsverfahren aus der Kombination der Module B und D oder aus der Kombination der Module B und F aus der Anlage 4 der MessEV auswählt.

Weiteres geeignetes Konformitätsbewertungsverfahren aus der Anlage 4 der MessEV ist für Eiersortiermaschinen:

- Modul G.

Weitere geeignete Konformitätsbewertungsverfahren aus der Anlage 4 der MessEV sind für mechanische Eiersortiermaschinen:

- Modul D1
- Modul F1.

2.15 Selbsttätige Waagen nach EO 10-1 Nr. 1.2 und EO 10-2 Nr. 1.2 (Fassung vom 11.02.2007)

Begriffsbestimmung

Selbsttätige Waagen nach EO 10-1 Nr. 1.2 und EO 10-2 Nr. 1.2 (Fassung vom 11.02.2007) sind Messgeräte im Sinne der EO 10-1 Nr. 1.2 und der EO 10-2 Nr. 1.2 in der am 11.02.2007 geltenden Fassung.

Regeln und Erkenntnisse über Verfahren der Konformitätsbewertung

Gemäß § 9 MessEV wird vermutet, dass ein Konformitätsbewertungsverfahren zur Bewertung der Konformität geeignet ist, sofern der Hersteller das Konformitätsbewertungsverfahren aus der Kombination der Module B und D oder aus der Kombination der Module B und F aus der Anlage 4 der MessEV auswählt.

Weitere geeignete Konformitätsbewertungsverfahren aus der Anlage 4 der MessEV sind für Selbsttätige Waagen nach EO 10-1 Nr. 1.2 und EO 10-2 Nr. 1.2 (Fassung vom 11.02.2007):

- Modul D1
- Modul F1.

2.16 Selbsttätige Waagen nach EO 10-1 Nr. 1.1, EO 10-2 Nr. 1.1, EO 10-3 und EO 10-4 (Fassung vom 11.02.2007)

Begriffsbestimmung

Selbsttätige Waagen nach EO 10-1 Nr. 1.1, EO 10-2 Nr. 1.1, EO 10-3 und EO 10-4 (Fassung vom 11.02.2007) sind Messgeräte im Sinne der EO 10-1 Nr. 1.1 und der EO 10-2 Nr. 1.1 und der EO 10-3 und der EO 10-4 in der am 11.02.2007 geltenden Fassung.

Regeln und Erkenntnisse über Verfahren der Konformitätsbewertung

Gemäß § 9 MessEV wird vermutet, dass ein Konformitätsbewertungsverfahren zur Bewertung der Konformität geeignet ist, sofern der Hersteller das Konformitätsbewertungsverfahren aus der Kombination der Module B und D oder aus der Kombination der Module B und F aus der Anlage 4 der MessEV auswählt.

Weiteres geeignetes Konformitätsbewertungsverfahren aus der Anlage 4 der MessEV ist für Selbsttätige Waagen nach EO 10-1 Nr. 1.1, EO 10-2 Nr. 1.1, EO 10-3 und EO 10-4 Teil 2 (Fassung vom 11.02.2007):

- Modul G.

Für selbsttätige Waagen nach EO 10-3 und EO 10-4 Teil 1 (Fassung vom 11.02.2007) kann gemäß § 18 Absatz 4 MessEV eine EG-Ersteichung erteilt werden.

2.17 Kraftstoffzapfsäulen für Hochdruck-Erdgas oder Wasserstoff

Begriffsbestimmung

Kraftstoffzapfsäulen für Hochdruck-Erdgas oder Wasserstoff sind Messgeräte für die kontinuierliche und dynamische Messung der Masse von Hochdruck-Erdgas oder Wasserstoff zur Betankung von Kraftfahrzeugen.

Regeln und Erkenntnisse über Verfahren der Konformitätsbewertung

Gemäß § 9 MessEV wird vermutet, dass ein Konformitätsbewertungsverfahren zur Bewertung der Konformität geeignet ist, sofern der Hersteller das Konformitätsbewertungsverfahren aus der Kombination der Module B und D oder aus der Kombination der Module B und F aus der Anlage 4 der MessEV auswählt.

Weiteres geeignetes Konformitätsbewertungsverfahren aus der Anlage 4 der MessEV ist für Kraftstoffzapfsäulen für Hochdruck-Erdgas oder Wasserstoff:

– Modul G.

3 Messgeräte zur Bestimmung der Temperatur

3.1 Flüssigkeits-Glasthermometer

Begriffsbestimmung

Flüssigkeits-Glasthermometer sind Messgeräte bei denen die thermische Ausdehnung einer in einem Glasgefäß mit angeschlossener Glaskapillare befindlichen thermometrischen Flüssigkeit zur Temperaturmessung ausgenutzt wird. Zur Anzeige dient der Stand der thermometrischen Flüssigkeit in der mit einer Skale verbundenen Kapillare.

Regeln und technische Spezifikationen zu den Anforderungen

Werden die folgenden technischen Spezifikationen und Regeln angewendet wird gemäß § 7 Absatz 1 MessEG vermutet, dass die wesentlichen Anforderungen des § 6 Absatz 2 erfüllt sind, soweit diese von den technischen Spezifikationen und Regeln abgedeckt sind:

- Anlage 14 Abschnitt 1 der Eichordnung in der am 31.12.2014 geltenden Fassung
- PTB-Anforderungen 14.1 „Temperaturmessgeräte; Flüssigkeits-Glasthermometer“ (12/2003). Physikalisch-Technische Bundesanstalt, Braunschweig und Berlin. DOI: *10.7795/510.20150204E*
- DIN 12770 „Laborgeräte aus Glas; Flüssigkeits-Glasthermometer; Allgemeine Bestimmungen“ (8/1982)
- DIN 12789 „Laborgeräte aus Glas; Beckmannthermometer, Einstell-Einschluss-thermometer“(1/1972).

Regeln und Erkenntnisse über Verfahren der Konformitätsbewertung

Gemäß § 9 MessEV wird vermutet, dass ein Konformitätsbewertungsverfahren zur Bewertung der Konformität geeignet ist, sofern der Hersteller das Konformitätsbewertungsverfahren aus der Kombination der Module B und D oder aus der Kombination der Module B und F aus der Anlage 4 der MessEV auswählt.

Weitere geeignete Konformitätsbewertungsverfahren aus der Anlage 4 der MessEV sind für Flüssigkeits-Glasthermometer:

- Modul D1
- Modul F1.

Regeln und Erkenntnisse zu den Verwendungspflichten

Feststellung zu Verkehrsfehlergrenzen gemäß § 22 Absatz 2 MessEV:

- Verkehrsfehlergrenze gemäß § 33 Absatz 4 der Eichordnung in der am 31.12.2014 geltenden Fassung (das Doppelte der in Anlage 14 Abschnitt 1, Fassung vom 31.12.2014, angegebenen Eichfehlergrenze).

3.2 Zeigerthermometer

Begriffsbestimmung

Zeigerthermometer sind mechanische Messgeräte zur Bestimmung der Temperatur mit einer Skalenanzeige.

Regeln und Erkenntnisse über Verfahren der Konformitätsbewertung

Gemäß § 9 MessEV wird vermutet, dass ein Konformitätsbewertungsverfahren zur Bewertung der Konformität geeignet ist, sofern der Hersteller das Konformitätsbewertungsverfahren aus der Kombination der Module B und D oder aus der Kombination der Module B und F aus der Anlage 4 der MessEV auswählt.

Weitere geeignete Konformitätsbewertungsverfahren aus der Anlage 4 der MessEV sind für Zeigerthermometer als anzeigende Flüssigkeits-Federthermometer mit elastischem Messglied und für anzeigende Bimetallthermometer:

- Modul D1
- Modul F1.

3.3 Tragbare Elektrothermometer

Begriffsbestimmung

Tragbare Elektrothermometer sind netzunabhängige Messgeräte zur Bestimmung der Temperatur, bei denen eine temperaturabhängige elektrische Eigenschaft eines Temperaturfühlers zur Temperaturmessung dient.

Regeln und technische Spezifikationen zu den Anforderungen

Werden die folgenden technischen Spezifikationen und Regeln angewendet wird gemäß § 7 Absatz 1 MessEG vermutet, dass die wesentlichen Anforderungen des § 6 Absatz 2 erfüllt sind, soweit diese von den technischen Spezifikationen und Regeln abgedeckt sind:

- Anlage 14 Abschnitt 4 der Eichordnung in der am 31.12.2014 geltenden Fassung
- PTB-Anforderungen 14.4 „Temperaturmessgeräte; Tragbare Elektrothermometer“ (11/2001). Physikalisch-Technische Bundesanstalt, Braunschweig und Berlin. DOI: *10.7795/510.20150205H*
- DIN EN 60751 „Industrielle Platin-Widerstandsthermometer und Platin-Temperatur-sensoren (IEC 60751:2008); Deutsche Fassung EN 60751:2008“ (5/2009).

Für tragbare Elektrothermometer, die zur amtlichen Kontrolle von Tiefkühlkost verwendet werden:

- Gemäß Anlage 14 Abschnitt 4 Nummer 5 der Eichordnung in der am 31.12.2014 geltenden Fassung ist Anhang 2 Nummer 5 der Richtlinie 92/2/EWG der Kommission vom 13.01.1992 zur Festlegung des Probenahmeverfahrens und des

gemeinschaftlichen Analyseverfahrens für die amtliche Kontrolle der Temperaturen von tiefgefrorenen Lebensmitteln (ABl. EG Nr. L 34 S. 30) anzuwenden.

Regeln und Erkenntnisse über Verfahren der Konformitätsbewertung

Gemäß § 9 MessEV wird vermutet, dass ein Konformitätsbewertungsverfahren zur Bewertung der Konformität geeignet ist, sofern der Hersteller das Konformitätsbewertungsverfahren aus der Kombination der Module B und D oder aus der Kombination der Module B und F aus der Anlage 4 der MessEV auswählt.

Regeln und Erkenntnisse zu den Verwendungspflichten

Feststellung zu Verkehrsfehlergrenzen gemäß § 22 Absatz 2 MessEV:

- Verkehrsfehlergrenze gemäß § 33 Absatz 4 der Eichordnung in der am 31.12.2014 geltenden Fassung (das Doppelte der in Anlage 14 Abschnitt 4, Fassung vom 31.12.2014, angegebenen Eichfehlergrenze).

Für tragbare Elektrothermometer, die zur amtlichen Kontrolle von Tiefkühlkost verwendet werden:

- Es sind die Verfahren nach Richtlinie 92/2/EWG der Kommission vom 13.01.1992 zur Festlegung des Probenahmeverfahrens und des gemeinschaftlichen Analyseverfahrens für die amtliche Kontrolle der Temperaturen von tiefgefrorenen Lebensmitteln (ABl. EG Nr. L 34 S. 30) anzuwenden.

4 Messgeräte zur Bestimmung des Drucks

4.1 Mechanische Überdruckmessgeräte

Begriffsbestimmung

Mechanische Überdruckmessgeräte sind Messgeräte zur Messung des Überdrucks mit Rohrfedern, Plattenfedern oder Kapselfedern als elastische Messglieder und mit direkter visueller Anzeige der Druckwerte durch Zeigerwerk, Zeiger und Strichskala.

Regeln und Erkenntnisse über Verfahren der Konformitätsbewertung

Gemäß § 9 MessEV wird vermutet, dass ein Konformitätsbewertungsverfahren zur Bewertung der Konformität geeignet ist, sofern der Hersteller das Konformitätsbewertungsverfahren aus der Kombination der Module B und D oder aus der Kombination der Module B und F aus der Anlage 4 der MessEV auswählt.

Weitere geeignete Konformitätsbewertungsverfahren aus der Anlage 4 der MessEV sind für mechanische Überdruckmessgeräte:

- Modul D1

- Modul F1.

4.2 Elektrische Überdruckmessgeräte

Begriffsbestimmung

Elektrische Überdruckmessgeräte sind Messgeräte zur Bestimmung des Überdrucks unter Nutzung elektrischer Messprinzipien. Diese Messgeräte bestimmen den Druck bezogen auf den umgebenden Atmosphärendruck.

Regeln und Erkenntnisse über Verfahren der Konformitätsbewertung

Gemäß § 9 MessEV wird vermutet, dass ein Konformitätsbewertungsverfahren zur Bewertung der Konformität geeignet ist, sofern der Hersteller das Konformitätsbewertungsverfahren aus der Kombination der Module B und D oder aus der Kombination der Module B und F aus der Anlage 4 der MessEV auswählt.

4.3 Elektrische Absolutdruckmessgeräte

Begriffsbestimmung

Elektrische Absolutdruckmessgeräte sind Messgeräte zur Bestimmung von Absolutdrücken unter Nutzung elektrischer Messprinzipien. Bei diesen Messgeräten befindet sich die Referenzseite unter Vakuum.

Regeln und Erkenntnisse über Verfahren der Konformitätsbewertung

Gemäß § 9 MessEV wird vermutet, dass ein Konformitätsbewertungsverfahren zur Bewertung der Konformität geeignet ist, sofern der Hersteller das Konformitätsbewertungsverfahren aus der Kombination der Module B und D oder aus der Kombination der Module B und F aus der Anlage 4 der MessEV auswählt.

4.4 Elektrische Differenzdruckmessgeräte

Begriffsbestimmung

Elektrische Differenzdruckmessgeräte sind Messgeräte zur Bestimmung von Druckdifferenzen unter Nutzung elektrischer Messprinzipien. Diese Messgeräte haben zwei Druckanschlüsse.

Regeln und Erkenntnisse über Verfahren der Konformitätsbewertung

Gemäß § 9 MessEV wird vermutet, dass ein Konformitätsbewertungsverfahren zur Bewertung der Konformität geeignet ist, sofern der Hersteller das Konformitätsbewertungsverfahren aus der Kombination der Module B und D oder aus der Kombination der Module B und F aus der Anlage 4 der MessEV auswählt.

4.5 EG-Reifendruckmessgeräte für Kraftfahrzeugreifen

Begriffsbestimmung

EG-Reifendruckmessgeräte für Kraftfahrzeugreifen sind Messgeräte im Sinne der Richtlinie 86/217/EWG zur Bestimmung des Druckunterschieds (P_e) zwischen der Luft im Reifen und der Atmosphäre.

Sie sind Geräte ohne Vorwahrleinrichtungen, mit denen ortsfeste oder bewegliche Anlagen zum Aufpumpen von Kraftfahrzeugreifen ausgestattet sind und in denen die elastische Verformung eines Messgliedes über eine mechanische Messkette auf eine Anzeigevorrichtung übertragen wird. Diese Geräte umfassen auch alle Teile, die sich zwischen dem Reifen und dem Messglied befinden.

Regeln und Erkenntnisse über Verfahren der Konformitätsbewertung

Für EG-Reifendruckmessgeräte für Kraftfahrzeugreifen kann gemäß § 18 Absatz 4 MessEV eine EG-Ersteichung erteilt werden.

4.6 Reifendruckmessgeräte für Kraftfahrzeugreifen

Begriffsbestimmung

Reifendruckmessgeräte für Kraftfahrzeugreifen sind Messgeräte zur Bestimmung des Reifendrucks von Kraftfahrzeugreifen einschließlich aller Elemente zwischen dem Reifenventilanschluss bis zur Anzeigeeinheit.

Regeln und Erkenntnisse über Verfahren der Konformitätsbewertung

Gemäß § 9 MessEV wird vermutet, dass ein Konformitätsbewertungsverfahren zur Bewertung der Konformität geeignet ist, sofern der Hersteller das Konformitätsbewertungsverfahren aus der Kombination der Module B und D oder aus der Kombination der Module B und F aus der Anlage 4 der MessEV auswählt.

5 Messgeräte zur Bestimmung des Volumens

5.1 Rundholzmessanlagen

Begriffsbestimmung

Rundholzmessanlagen sind Messgeräte, die einen oder mehrere Durchmesser im Bereich der Holzstamm-Mitte und die Holzstamm-Länge messen und daraus das Holzvolumen berechnen.

Regeln und Erkenntnisse über Verfahren der Konformitätsbewertung

Gemäß § 9 MessEV wird vermutet, dass ein Konformitätsbewertungsverfahren zur Bewertung der Konformität geeignet ist, sofern der Hersteller das Konformitätsbewertungsverfahren aus der Kombination der Module B und D oder aus der Kombination der Module B und F aus der Anlage 4 der MessEV auswählt.

Weiteres geeignetes Konformitätsbewertungsverfahren aus der Anlage 4 der MessEV ist für Rundholzmessanlagen

- Modul G.

5.2 Foto-optische Messgeräte zur Holzvermessung

Begriffsbestimmung

Foto-optische Messgeräte zur Holzvermessung sind Messgeräte zur berührungslosen Bestimmung von Messgrößen an Rundholz.

Regeln und Erkenntnisse über Verfahren der Konformitätsbewertung

Gemäß § 9 MessEV wird vermutet, dass ein Konformitätsbewertungsverfahren zur Bewertung der Konformität geeignet ist, sofern der Hersteller das Konformitätsbewertungsverfahren aus der Kombination der Module B und D oder aus der Kombination der Module B und F aus der Anlage 4 der MessEV auswählt.

Weiteres geeignetes Konformitätsbewertungsverfahren aus der Anlage 4 der MessEV ist für Foto-optische Messgeräte zur Holzvermessung:

- Modul G.

5.3 Holzmessgeräte in Holzvollertern

Begriffsbestimmung

Holzmessgeräte in Holzvollertern sind Messgeräte in Holzernte-Maschinen (Harvestern) zur Bestimmung von Messgrößen an Rundholz.

Regeln und Erkenntnisse über Verfahren der Konformitätsbewertung

Gemäß § 9 MessEV wird vermutet, dass ein Konformitätsbewertungsverfahren zur Bewertung der Konformität geeignet ist, sofern der Hersteller das Konformitätsbewertungsverfahren aus der Kombination der Module B und D oder aus der Kombination der Module B und F aus der Anlage 4 der MessEV auswählt.

Weiteres geeignetes Konformitätsbewertungsverfahren aus der Anlage 4 der MessEV ist für Holzmessgeräte in Holzvollertern:

- Modul G.

5.4 EU-Ausschankmaße

Begriffsbestimmung

EU-Ausschankmaße sind Maßverkörperungen in Form von Hohlmaßen (bspw. ein Maß in Form eines Trinkglases, Kruges oder Bechers) im Sinne der Richtlinie 2004/22/EG, Anhang MI-008, Kapitel II ("Ausschankmaße") und für die Bestimmung eines festgelegten Volumens einer zum sofortigen Verbrauch verkaufte Flüssigkeit (ausgenommen Arzneimittel) ausgelegt sind.

Regeln und Erkenntnisse über Verfahren der Konformitätsbewertung

Gemäß § 9 MessEV sind die in Anlage 3 der MessEV benannten Konformitätsbewertungsverfahren anzuwenden.

5.5 Ausschankmaße nach EO, Anh. C (Fassung vom 11.02.2007)

Begriffsbestimmung

Ausschankmaße nach EO, Anh. C (Fassung vom 11.02.2007) sind Maßverkörperungen im Sinne des Anhang C der Eichordnung in der am 11.02.2007 geltenden Fassung, die zum gewerbsmäßigen Ausschank von Getränken gegen Entgelt bestimmt sind und bei Bedarf gefüllt werden.

Regeln und Erkenntnisse über Verfahren der Konformitätsbewertung

Gemäß § 9 MessEV wird vermutet, dass ein Konformitätsbewertungsverfahren zur Bewertung der Konformität geeignet ist, sofern der Hersteller das Konformitätsbewertungsverfahren aus der Kombination der Module B und D oder aus der Kombination der Module B und F aus der Anlage 4 der MessEV auswählt.

Weitere geeignete Konformitätsbewertungsverfahren aus der Anlage 4 der MessEV sind für Ausschankmaße nach EO, Anh. C (Fassung vom 11.02.2007):

- Modul D1
- Modul F1
- Modul A2
- Modul A.

5.6 Messbehälter für nichtflüssige Messgüter

Begriffsbestimmung

Messbehälter für nichtflüssige Messgüter sind Maßverkörperungen in Form von offenen Hohlmaßen zum Löschen, Laden und gegebenenfalls Transportieren von nichtflüssigen Messgütern.

Regeln und Erkenntnisse über Verfahren der Konformitätsbewertung

Gemäß § 9 MessEV wird vermutet, dass ein Konformitätsbewertungsverfahren zur Bewertung der Konformität geeignet ist, sofern der Hersteller das Konformitätsbewertungsverfahren aus der Kombination der Module B und D oder aus der Kombination der Module B und F aus der Anlage 4 der MessEV auswählt.

Weitere geeignete Konformitätsbewertungsverfahren aus der Anlage 4 der MessEV sind für Messbehälter für nichtflüssige Messgüter:

- Modul D1
- Modul F1
- Modul A2
- Modul A.

5.7 Messeinrichtungen für nichtflüssige Messgüter

Begriffsbestimmung

Messeinrichtungen für nichtflüssige Messgüter sind Messgeräte an Behältern zur Bestimmung des Volumens vom entnommenen Messgut, z. B. Dosierräder.

Regeln und Erkenntnisse über Verfahren der Konformitätsbewertung

Gemäß § 9 MessEV wird vermutet, dass ein Konformitätsbewertungsverfahren zur Bewertung der Konformität geeignet ist, sofern der Hersteller das Konformitätsbewertungsverfahren aus der Kombination der Module B und D oder aus der Kombination der Module B und F aus der Anlage 4 der MessEV auswählt.

5.8 Flüssigkeitsmaße

Begriffsbestimmung

Flüssigkeitsmaße sind Maßverkörperungen zur Bestimmung des Volumens von Flüssigkeiten. Dabei wird der Maßraum durch den Rand des Gefäßes oder durch Begrenzungsmarken in einen oder mehrere Volumenabschnitte abgegrenzt.

Regeln und Erkenntnisse über Verfahren der Konformitätsbewertung

Gemäß § 9 MessEV wird vermutet, dass ein Konformitätsbewertungsverfahren zur Bewertung der Konformität geeignet ist, sofern der Hersteller das Konformitätsbewertungsverfahren aus der Kombination der Module B und D oder aus der Kombination der Module B und F aus der Anlage 4 der MessEV auswählt.

Weitere geeignete Konformitätsbewertungsverfahren aus der Anlage 4 der MessEV sind für Flüssigkeitsmaße:

- Modul D1
- Modul F1
- Modul A2.

5.9 Temperaturmesseinrichtungen in Tankanlagen

Begriffsbestimmung

Temperaturmesseinrichtungen in Tankanlagen (Tankthermometer) sind Messgeräte zur Bestimmung der Flüssigkeitstemperatur und Temperaturverteilung in Lagerbehältern.

Regeln und Erkenntnisse über Verfahren der Konformitätsbewertung

Gemäß § 9 MessEV wird vermutet, dass ein Konformitätsbewertungsverfahren zur Bewertung der Konformität geeignet ist, sofern der Hersteller das Konformitätsbewertungsverfahren aus der Kombination der Module B und D oder aus der Kombination der Module B und F aus der Anlage 4 der MessEV auswählt.

5.10 Transport-Messbehälter

Begriffsbestimmung

Transport-Messbehälter sind Maßverkörperungen zur Bestimmung des Volumens von Flüssigkeiten, die fest oder abnehmbar mit einem Fahrgestell verbunden sind.

Regeln und Erkenntnisse über Verfahren der Konformitätsbewertung

Gemäß § 9 MessEV wird vermutet, dass ein Konformitätsbewertungsverfahren zur Bewertung der Konformität geeignet ist, sofern der Hersteller das Konformitätsbewertungsverfahren aus der Kombination der Module B und D oder aus der Kombination der Module B und F aus der Anlage 4 der MessEV auswählt.

Weitere geeignete Konformitätsbewertungsverfahren aus der Anlage 4 der MessEV sind für Transport-Messbehälter:

- Modul D1
- Modul F1.

5.11 Fässer

Begriffsbestimmung

Fässer sind Maßverkörperungen zur Bestimmung des Volumens von Flüssigkeiten, das eine Flüssigkeit einnimmt, wenn sie das gesamte Luftvolumen im Innern des Fasses verdrängt hat und die innere Fasswand an der Füllöffnung berührt.

Regeln und Erkenntnisse über Verfahren der Konformitätsbewertung

Gemäß § 9 MessEV wird vermutet, dass ein Konformitätsbewertungsverfahren zur Bewertung der Konformität geeignet ist, sofern der Hersteller das Konformitätsbewertungsverfahren aus der Kombination der Module B und D oder aus der Kombination der Module B und F aus der Anlage 4 der MessEV auswählt.

Weitere geeignete Konformitätsbewertungsverfahren aus der Anlage 4 der MessEV sind für Fässer:

- Modul D1
- Modul F1.

5.12 Messwerkzeuge

Begriffsbestimmung

Messwerkzeuge sind Messgeräte zur Bestimmung des Volumens von Flüssigkeiten, bei denen die Messkammer zur Erleichterung der Messung oder der Füllung und Entleerung mit besonderen Einrichtungen (Hähne, Überlaufrohre, Schwimmeranzeigeeinrichtungen) versehen ist. Die Messkammer ist in einen oder mehrere Volumenabschnitte abgegrenzt.

Regeln und Erkenntnisse über Verfahren der Konformitätsbewertung

Gemäß § 9 MessEV wird vermutet, dass ein Konformitätsbewertungsverfahren zur Bewertung der Konformität geeignet ist, sofern der Hersteller das Konformitätsbewertungsverfahren aus der Kombination der Module B und D oder aus der Kombination der Module B und F aus der Anlage 4 der MessEV auswählt.

Weitere geeignete Konformitätsbewertungsverfahren aus der Anlage 4 der MessEV sind für Messwerkzeuge ohne elektrische Einrichtungen:

- Modul D1
- Modul F1.

5.13 Lagerbehälter

Begriffsbestimmung

Lagerbehälter sind Messgeräte zur Bestimmung des Volumens von Flüssigkeiten.

Regeln und Erkenntnisse über Verfahren der Konformitätsbewertung

Gemäß § 9 MessEV wird vermutet, dass ein Konformitätsbewertungsverfahren zur Bewertung der Konformität geeignet ist, sofern der Hersteller das Konformitätsbewertungsverfahren aus der Kombination der Module B und D oder aus der Kombination der Module B und F aus der Anlage 4 der MessEV auswählt.

Weitere geeignete Konformitätsbewertungsverfahren aus der Anlage 4 der MessEV sind für Lagerbehälter:

- Modul D1
- Modul F1.

5.14 ZE: Füllstandsmessgeräte für Lagerbehälter

Begriffsbestimmung

Füllstandsmessgeräte für Lagerbehälter sind Zusatzeinrichtungen für Lagerbehälter zur Bestimmung des Volumens von Flüssigkeiten durch Messung der Füllhöhe der in einem Behälter enthaltenen Flüssigkeit oder der Eintauchtiefe eines Schwimmdaches oder einer Schwimmdecke in die Flüssigkeit.

Regeln und Erkenntnisse über Verfahren der Konformitätsbewertung

Gemäß § 9 MessEV wird vermutet, dass ein Konformitätsbewertungsverfahren zur Bewertung der Konformität geeignet ist, sofern der Hersteller das Konformitätsbewertungsverfahren aus der Kombination der Module B und D oder aus der Kombination der Module B und F aus der Anlage 4 der MessEV auswählt.

Weiteres geeignetes Konformitätsbewertungsverfahren aus der Anlage 4 der MessEV ist für Füllstandsmessgeräte für Lagerbehälter:

- Modul G.

5.15 Volumenmessgeräte mit Transport-Messbehälter und elektronischer Füllstandsmessung

Begriffsbestimmung

Volumenmessgeräte mit Transport-Messbehälter und elektronischer Füllstandsmessung sind Messgeräte zur statischen Bestimmung des Volumens von Flüssigkeiten in Tankwagen mittels Füllstandsmessungen in Transportmessbehältern.

Regeln und Erkenntnisse über Verfahren der Konformitätsbewertung

Gemäß § 9 MessEV wird vermutet, dass ein Konformitätsbewertungsverfahren zur Bewertung der Konformität geeignet ist, sofern der Hersteller das Konformitätsbewertungsverfahren aus der Kombination der Module B und D oder aus der Kombination der Module B und F aus der Anlage 4 der MessEV auswählt.

5.16 Volumenmessgeräte für Laboratoriumszwecke

Begriffsbestimmung

Volumenmessgeräte für Laboratoriumszwecke sind Messgeräte zur Bestimmung des Volumens in der Form von Messkolben, Messzylinder und Mischzylinder, Büretten für Flüssigkeiten, Pipetten mit einzelnen Marken (Vollpipetten), Pipetten mit einer Skale (Messpipetten), Büretten und Messröhren für Gase, Mikroazotometer, Kolbenhubpipetten,

Mikroliterspritzen, Kolbenbüretten, Dispenser, Dilutoren oder Einmal-Kapillarpipetten zum Einsatz in Laboratorien.

Regeln und Erkenntnisse über Verfahren der Konformitätsbewertung

Gemäß § 9 MessEV wird vermutet, dass ein Konformitätsbewertungsverfahren zur Bewertung der Konformität geeignet ist, sofern der Hersteller das Konformitätsbewertungsverfahren aus der Kombination der Module B und D oder aus der Kombination der Module B und F aus der Anlage 4 der MessEV auswählt.

Weitere geeignete Konformitätsbewertungsverfahren aus der Anlage 4 der MessEV sind für Volumenmessgeräte für Laboratoriumszwecke:

- Modul D1
- Modul F1
- Modul A2
- Modul A.

5.17 Volumenmessgeräte für Milch und Amylalkohol zur butyrometrischen Fettbestimmung

Begriffsbestimmung

Volumenmessgeräte für Milch und Amylalkohol zur butyrometrischen Fettbestimmung sind Messgeräte zur Bestimmung des Volumens von Milch oder Amylalkohol für Zwecke der butyrometrischen Fettbestimmung bei milchwirtschaftlichen Untersuchungen.

Regeln und Erkenntnisse über Verfahren der Konformitätsbewertung

Gemäß § 9 MessEV wird vermutet, dass ein Konformitätsbewertungsverfahren zur Bewertung der Konformität geeignet ist, sofern der Hersteller das Konformitätsbewertungsverfahren aus der Kombination der Module B und D oder aus der Kombination der Module B und F aus der Anlage 4 der MessEV auswählt.

Weitere geeignete Konformitätsbewertungsverfahren aus der Anlage 4 der MessEV sind für Volumenmessgeräte für Milch und Amylalkohol zur butyrometrischen Fettbestimmung:

- Modul D1
- Modul F1
- Modul A2.

5.18 EU-Flüssigkeitsmessanlage

Begriffsbestimmung

EU-Flüssigkeitsmessanlagen sind Messanlagen im Sinne der Richtlinie 2004/22/EG, Anhang MI-005 ("Messanlagen für die kontinuierliche und dynamische Messung von Mengen von Flüssigkeit außer Wasser") und dienen der Bestimmung der Menge (Volumen oder Masse) von Flüssigkeiten außer Wasser.

Regeln und Erkenntnisse über Verfahren der Konformitätsbewertung

Gemäß § 9 MessEV sind die in Anlage 3 der MessEV benannten Konformitätsbewertungsverfahren anzuwenden.

5.19 ZE: Selbstbedienungseinrichtung für Zapfsäulen

Begriffsbestimmung

Selbstbedienungseinrichtung für Zapfsäulen sind Zusatzeinrichtungen, die es dem Kunden gestatten, Zapfsäulen zum Zwecke des Erwerbs einer Flüssigkeit für den Eigenbedarf zu nutzen (einschl. Kassensysteme, Tankautomaten).

Regeln und Erkenntnisse über Verfahren der Konformitätsbewertung

Gemäß § 9 MessEV wird vermutet, dass ein Konformitätsbewertungsverfahren zur Bewertung der Konformität geeignet ist, sofern der Hersteller das Konformitätsbewertungsverfahren aus der Kombination der Module B und D oder aus der Kombination der Module B und F aus der Anlage 4 der MessEV auswählt.

5.20 Messanlagen nach EO 5 Teil 1 Nr. 1.1.1 und Teil 2 Nr. 1.1.1 (Fassung vom 11.02.2007)

Begriffsbestimmung

Messanlagen nach EO 5, Teil 1 Nr. 1.1.1 und Teil 2, Nr. 1.1.1 (Fassung vom 11.02.2007) sind Messgeräte im Sinne der EO 5, Teil 1 Nr. 1.1.1 und Teil 2 Nr. 1.1.1 in der am 11.02.2007 geltenden Fassung.

Regeln und Erkenntnisse über Verfahren der Konformitätsbewertung

Für Messgeräte nach Anlage 5 Teil 2 Nr. 1.1.1 der Eichordnung in der am 11.02.2007 geltenden Fassung wird gemäß § 9 MessEV wird vermutet, dass ein Konformitätsbewertungsverfahren zur Bewertung der Konformität geeignet ist, sofern der

Hersteller das Konformitätsbewertungsverfahren aus der Kombination der Module B und D oder aus der Kombination der Module B und F aus der Anlage 4 der MessEV auswählt.

Für Messgeräte nach Anlage 5 Teil 1 Nr. 1.1.1 der Eichordnung in der am 11.02.2007 geltenden Fassung kann gemäß § 18 Absatz 4 MessEV eine EG-Ersteichung erteilt werden.

5.21 Messanlagen nach EO 5 Teil 1 Nr. 1.1.2 und Teil 2 Nr. 1.1.2 (Fassung vom 11.02.2007)

Begriffsbestimmung

Messanlagen nach EO 5, Teil 1 Nr. 1.1.2 und Teil 2, Nr. 1.1.2 (Fassung vom 11.02.2007) sind Messgeräte im Sinne der EO 5, Teil 1 Nr. 1.1.2 und Teil 2 Nr. 1.1.2 in der am 11.02.2007 geltenden Fassung.

Regeln und Erkenntnisse über Verfahren der Konformitätsbewertung

Für Messanlagen nach Anlage 5 Teil 2 Nr. 1.1.2 der Eichordnung in der am 11.2.2007 geltenden Fassung wird gemäß § 9 MessEV vermutet, dass ein Konformitätsbewertungsverfahren zur Bewertung der Konformität geeignet ist, sofern der Hersteller das Konformitätsbewertungsverfahren aus der Kombination der Module B und D oder aus der Kombination der Module B und F aus der Anlage 4 der MessEV auswählt.

Weitere geeignete Konformitätsbewertungsverfahren aus der Anlage 4 der MessEV sind für Messanlagen nach Anlage 5 Teil 2 Nr. 1.1.2 der Eichordnung in der am 11.2.2007 geltenden Fassung:

- Modul D1
- Modul F1.

Für Messgeräte nach Anlage 5 Teil 1 Nr. 1.1.2 der Eichordnung in der am 11.02.2007 geltenden Fassung kann gemäß § 18 Absatz 4 MessEV eine EG-Ersteichung erteilt werden.

5.22 EU-Wasserzähler

Begriffsbestimmung

EU-Wasserzähler sind Messgeräte im Sinne der Richtlinie 2004/22/EG, Anhang MI-001 ("Wasserzähler") und dienen der Messung, Speicherung und Anzeige der Menge des den Messwertempfänger durchströmenden Wassers bei Betriebsbedingungen.

Regeln und Erkenntnisse über Verfahren der Konformitätsbewertung

Gemäß § 9 MessEV sind die in Anlage 3 der MessEV benannten Konformitätsbewertungsverfahren anzuwenden.

5.23 Trommelzähler

Begriffsbestimmung

Trommelzähler sind Messgeräte zur Bestimmung des Volumens von Kondensatwasser mittels beweglicher Messkammern.

Regeln und Erkenntnisse über Verfahren der Konformitätsbewertung

Gemäß § 9 MessEV wird vermutet, dass ein Konformitätsbewertungsverfahren zur Bewertung der Konformität geeignet ist, sofern der Hersteller das Konformitätsbewertungsverfahren aus der Kombination der Module B und D oder aus der Kombination der Module B und F aus der Anlage 4 der MessEV auswählt.

Weitere geeignete Konformitätsbewertungsverfahren aus der Anlage 4 der MessEV sind für Trommelzähler:

- Modul D1
- Modul F1.

5.24 Kaltwasserzähler nach EO 6-1 (Fassung vom 11.02.2007)

Begriffsbestimmung

Kaltwasserzähler nach EO 6-1 (Fassung vom 11.02.2007) sind Messgeräte im Sinne der EO 6-1 in der am 11.02.2007 geltenden Fassung.

Regeln und Erkenntnisse über Verfahren der Konformitätsbewertung

Für Messgeräte nach Anlage 6 Abschnitt 1 Teil 2 der Eichordnung in der am 11.2.2007 geltenden Fassung wird gemäß § 9 MessEV vermutet, dass ein Konformitätsbewertungsverfahren zur Bewertung der Konformität geeignet ist, sofern der Hersteller das Konformitätsbewertungsverfahren aus der Kombination der Module B und D oder aus der Kombination der Module B und F aus der Anlage 4 der MessEV auswählt.

Für Messgeräte nach Anlage 6 Abschnitt 1 Teil 1 der Eichordnung in der am 11.2.2007 geltenden Fassung kann gemäß § 18 Absatz 4 MessEV eine EG-Ersteichung erteilt werden.

5.25 Warmwasserzähler nach EO 6-2 (Fassung vom 11.02.2007)

Begriffsbestimmung

Warmwasserzähler nach EO 6-2 (Fassung vom 11.02.2007) sind Messgeräte im Sinne der EO 6-2 in der am 11.02.2007 geltenden Fassung.

Regeln und Erkenntnisse über Verfahren der Konformitätsbewertung

Für Messgeräte nach Anlage 6 Abschnitt 2 Teil 2 der Eichordnung in der am 11.2.2007 geltenden Fassung wird gemäß § 9 MessEV vermutet, dass ein Konformitätsbewertungsverfahren zur Bewertung der Konformität geeignet ist, sofern der Hersteller das Konformitätsbewertungsverfahren aus der Kombination der Module B und D oder aus der Kombination der Module B und F aus der Anlage 4 der MessEV auswählt.

Für Messgeräte nach Anlage 6 Abschnitt 2 Teil 1 der Eichordnung in der am 11.2.2007 geltenden Fassung kann gemäß § 18 Absatz 4 MessEV eine EG-Ersteichung erteilt werden.

5.26 EU-Gaszähler

Begriffsbestimmung

EU-Gaszähler sind Messgeräte im Sinne der Richtlinie 2004/22/EG, Anhang MI-002, Teil I ("Gaszähler") und dienen der Messung, Speicherung und Anzeige der das Gerät durchströmenden Menge Brenngas (Volumen oder Masse).

Regeln und Erkenntnisse über Verfahren der Konformitätsbewertung

Gemäß § 9 MessEV sind die in Anlage 3 der MessEV benannten Konformitätsbewertungsverfahren anzuwenden.

5.27 EU-Gaszähler mit eingebauter Temperaturumwertung

Begriffsbestimmung

EU-Gaszähler mit eingebauter Temperaturumwertung sind Messgeräte im Sinne der Richtlinie 2004/22/EG, Anhang MI-002, Teil I ("Gaszähler") und dienen der Messung, Speicherung und Anzeige der das Gerät durchströmenden und auf die Basistemperatur umgewerteten Menge Brenngas (Volumen oder Masse).

Regeln und Erkenntnisse über Verfahren der Konformitätsbewertung

Gemäß § 9 MessEV sind die in Anlage 3 der MessEV benannten Konformitätsbewertungsverfahren anzuwenden.

5.28 Gaszähler für die Industrie

Begriffsbestimmung

Gaszähler für die Industrie sind Messgeräte zur Bestimmung des Volumens oder der Masse von Gasen, die nicht in Haushalt Gewerbe oder Leichtindustrie eingesetzt werden und keine Messgeräte im Sinne der Richtlinie 2004/22/EG sind.

Regeln und Erkenntnisse über Verfahren der Konformitätsbewertung

Gemäß § 9 MessEV wird vermutet, dass ein Konformitätsbewertungsverfahren zur Bewertung der Konformität geeignet ist, sofern der Hersteller das Konformitätsbewertungsverfahren aus der Kombination der Module B und D oder aus der Kombination der Module B und F aus der Anlage 4 der MessEV auswählt.

5.29 Gaszähler für Nicht-Brenngase

Begriffsbestimmung

Gaszähler für Nicht-Brenngase sind Messgeräte zur Bestimmung des Volumens oder der Masse von nicht brennbaren Gasen, die keine Messgeräte im Sinne der Richtlinie 2004/22/EG sind.

Regeln und Erkenntnisse über Verfahren der Konformitätsbewertung

Gemäß § 9 MessEV wird vermutet, dass ein Konformitätsbewertungsverfahren zur Bewertung der Konformität geeignet ist, sofern der Hersteller das Konformitätsbewertungsverfahren aus der Kombination der Module B und D oder aus der Kombination der Module B und F aus der Anlage 4 der MessEV auswählt.

5.30 Wirkdruckgaszähler

Begriffsbestimmung

Wirkdruckgaszähler sind Messgeräte zur Bestimmung des Volumens im Normzustand oder zur Bestimmung der Masse und ggf. der Verbrennungsenthalpie von Gasen, die eine Wirkdruckmessstrecke nach ISO 5167 zur Mengemessung verwenden.

Regeln und Erkenntnisse über Verfahren der Konformitätsbewertung

Gemäß § 9 MessEV wird vermutet, dass ein Konformitätsbewertungsverfahren zur Bewertung der Konformität geeignet ist, sofern der Hersteller das Konformitätsbewertungsverfahren aus der Kombination der Module B und D oder aus der Kombination der Module B und F aus der Anlage 4 der MessEV auswählt.

5.31 EU-Gasmengenumwerter (TG)

Begriffsbestimmung

EU-Gasmengenumwerter sind an einem Gaszähler angebrachte Teilgeräte im Sinne der Richtlinie 2004/22/EG, Anhang MI-002, Teil II ("Mengenumwerter") und dienen der automatischen Umwertung auf den Basiszustand der durch den Gaszähler ermittelten Menge Brenngases.

Regeln und Erkenntnisse über Verfahren der Konformitätsbewertung

Gemäß § 9 MessEV sind die in Anlage 3 der MessEV benannten Konformitätsbewertungsverfahren anzuwenden.

5.32 ZE: Temperatur- und Zustands-Mengenumwerter

Begriffsbestimmung

Temperatur- und Zustands-Mengenumwerter sind Zusatzeinrichtungen zur Bestimmung des Volumens im Basiszustand oder der Masse zusammen mit einem daran angeschlossenen kompatiblen Gaszähler für nicht brennbare Gase oder derartige Geräte, die nicht in Haushalt, Gewerbe oder Leichtindustrie eingesetzt werden und keine Messgeräte im Sinne der Richtlinie 2004/22/EG sind.

Regeln und Erkenntnisse über Verfahren der Konformitätsbewertung

Gemäß § 9 MessEV wird vermutet, dass ein Konformitätsbewertungsverfahren zur Bewertung der Konformität geeignet ist, sofern der Hersteller das Konformitätsbewertungsverfahren aus der Kombination der Module B und D oder aus der Kombination der Module B und F aus der Anlage 4 der MessEV auswählt.

5.33 ZE: Dichte-Mengenumwerter

Begriffsbestimmung

Dichte-Mengenumwerter sind Zusatzeinrichtungen zur Bestimmung des Volumens im Basiszustand oder der Masse, die zur Umwertung Dichtesensoren einsetzen und keine Messgeräte im Sinne der Richtlinie 2004/22/EG sind.

Regeln und Erkenntnisse über Verfahren der Konformitätsbewertung

Gemäß § 9 MessEV wird vermutet, dass ein Konformitätsbewertungsverfahren zur Bewertung der Konformität geeignet ist, sofern der Hersteller das

Konformitätsbewertungsverfahren aus der Kombination der Module B und D oder aus der Kombination der Module B und F aus der Anlage 4 der MessEV auswählt.

5.34 ZE: getrennt und integriert angeordnete Zusatzeinrichtungen für Gaszähler oder Mengenumwerter

Begriffsbestimmung

Getrennt und integriert angeordnete Zusatzeinrichtungen für Gaszähler oder Mengenumwerter sind Zusatzeinrichtungen für Gaszähler oder Mengenumwerter, die der Messung und Registrierung von zeitbezogenen Ergebnisgrößen dienen oder die eine Funktion ausführen, die für die Messrichtigkeit von Bedeutung ist (nicht rückwirkungsfrei).

Regeln und Erkenntnisse über Verfahren der Konformitätsbewertung

Gemäß § 9 MessEV wird vermutet, dass ein Konformitätsbewertungsverfahren zur Bewertung der Konformität geeignet ist, sofern der Hersteller das Konformitätsbewertungsverfahren aus der Kombination der Module B und D oder aus der Kombination der Module B und F aus der Anlage 4 der MessEV auswählt.

5.35 ZE: Gebergeräte für Zählwerkstände

Begriffsbestimmung

Gebergeräte für Zählwerkstände sind Zusatzeinrichtungen für Gaszähler zur Wandlung von Ausgangssignalen in digitale Signale.

Regeln und Erkenntnisse über Verfahren der Konformitätsbewertung

Gemäß § 9 MessEV wird vermutet, dass ein Konformitätsbewertungsverfahren zur Bewertung der Konformität geeignet ist, sofern der Hersteller das Konformitätsbewertungsverfahren aus der Kombination der Module B und D oder aus der Kombination der Module B und F aus der Anlage 4 der MessEV auswählt.

5.36 ZE: Brennwert-Mengenumwerter

Begriffsbestimmung

Brennwert-Mengenumwerter sind Zusatzeinrichtungen zur Bestimmung der gelieferten Verbrennungsenthalpie von Gas, die mit einem kompatiblen Mengenumwerter oder Massezähler und einem oder mehreren kompatiblen Gasbeschaffenheitsmessgeräten arbeiten.

Regeln und Erkenntnisse über Verfahren der Konformitätsbewertung

Gemäß § 9 MessEV wird vermutet, dass ein Konformitätsbewertungsverfahren zur Bewertung der Konformität geeignet ist, sofern der Hersteller das Konformitätsbewertungsverfahren aus der Kombination der Module B und D oder aus der Kombination der Module B und F aus der Anlage 4 der MessEV auswählt.

5.37 Volumengaszähler nach EO 7-1 (Fassung vom 11.02.2007)

Begriffsbestimmung

Volumengaszähler nach EO 7-1 (Fassung vom 11.02.2007) sind Messgeräte im Sinne der EO 7-1 in der am 11.02.2007 geltenden Fassung.

Regeln und Erkenntnisse über Verfahren der Konformitätsbewertung

Für Messgeräte nach Anlage 7 Abschnitt 1 Teil 2 der Eichordnung in der am 11.2.2007 geltenden Fassung wird gemäß § 9 MessEV vermutet, dass ein Konformitätsbewertungsverfahren zur Bewertung der Konformität geeignet ist, sofern der Hersteller das Konformitätsbewertungsverfahren aus der Kombination der Module B und D oder aus der Kombination der Module B und F aus der Anlage 4 der MessEV auswählt.

Für Messgeräte nach Anlage 7 Abschnitt 1 Teil 1 der Eichordnung in der am 11.2.2007 geltenden Fassung kann gemäß § 18 Absatz 4 MessEV eine EG-Ersteichung erteilt werden.

5.38 ZE: Mengenumwerter nach EO 7-4 (Fassung vom 11.02.2007)

Begriffsbestimmung

Mengenumwerter nach EO 7-4 (Fassung vom 11.02.2007) sind Zusatzeinrichtungen im Sinne der EO 7-4 in der am 11.02.2007 geltenden Fassung.

Regeln und Erkenntnisse über Verfahren der Konformitätsbewertung

Gemäß § 9 MessEV wird vermutet, dass ein Konformitätsbewertungsverfahren zur Bewertung der Konformität geeignet ist, sofern der Hersteller das Konformitätsbewertungsverfahren aus der Kombination der Module B und D oder aus der Kombination der Module B und F aus der Anlage 4 der MessEV auswählt.

5.39 Volumenmessgerät mit elektronischem Wägesystem und Dichtmessung

Begriffsbestimmung

Volumenmessgeräte mit elektronischem Wägesystem und Dichtmessung sind Messgeräte zur Bestimmung des Volumens von Flüssigkeiten in Tankwagen mittels Wägung des Transportmessbehälters.

Regeln und Erkenntnisse über Verfahren der Konformitätsbewertung

Gemäß § 9 MessEV wird vermutet, dass ein Konformitätsbewertungsverfahren zur Bewertung der Konformität geeignet ist, sofern der Hersteller das Konformitätsbewertungsverfahren aus der Kombination der Module B und D oder aus der Kombination der Module B und F aus der Anlage 4 der MessEV auswählt.

6 Messgeräte zur Bestimmung von Messgrößen bei der Lieferung von Elektrizität

6.1 EU-Elektrizitätszähler

Begriffsbestimmung

EU-Elektrizitätszähler sind Messgeräte im Sinne der Richtlinie 2004/22/EG, Anhang MI-003 ("Elektrizitätszähler für Wirkverbrauch") und dienen der Messung der in einem Stromkreis verbrauchten elektrischen Wirkenergie.

Regeln und Erkenntnisse über Verfahren der Konformitätsbewertung

Gemäß § 9 MessEV sind die in Anlage 3 der MessEV benannten Konformitätsbewertungsverfahren anzuwenden.

6.2 Wirkverbrauchszähler soweit nicht EU-Elektrizitätszähler

Begriffsbestimmung

Wirkverbrauchszähler soweit nicht EU-Elektrizitätszähler sind Messgeräte, die der Messung der in einem Stromkreis verbrauchten elektrischen Wirkenergie dienen und keine Messgeräte im Sinne der Richtlinie 2004/22/EG sind.

Regeln und Erkenntnisse über Verfahren der Konformitätsbewertung

Gemäß § 9 MessEV wird vermutet, dass ein Konformitätsbewertungsverfahren zur Bewertung der Konformität geeignet ist, sofern der Hersteller das Konformitätsbewertungsverfahren aus der Kombination der Module B und D oder aus der Kombination der Module B und F aus der Anlage 4 der MessEV auswählt.

6.3 Blindverbrauchsähler

Begriffsbestimmung

Blindverbrauchsähler sind Elektrizitätsmessgeräte zur Bestimmung der elektrischen Blindarbeit und/oder Blindleistung.

Regeln und Erkenntnisse über Verfahren der Konformitätsbewertung

Gemäß § 9 MessEV wird vermutet, dass ein Konformitätsbewertungsverfahren zur Bewertung der Konformität geeignet ist, sofern der Hersteller das Konformitätsbewertungsverfahren aus der Kombination der Module B und D oder aus der Kombination der Module B und F aus der Anlage 4 der MessEV auswählt.

6.4 Scheinverbrauchsähler

Begriffsbestimmung

Scheinverbrauchsähler sind Elektrizitätsmessgeräte zur Bestimmung der elektrischen Scheinarbeit und/oder Scheinleistung.

Regeln und Erkenntnisse über Verfahren der Konformitätsbewertung

Gemäß § 9 MessEV wird vermutet, dass ein Konformitätsbewertungsverfahren zur Bewertung der Konformität geeignet ist, sofern der Hersteller das Konformitätsbewertungsverfahren aus der Kombination der Module B und D oder aus der Kombination der Module B und F aus der Anlage 4 der MessEV auswählt.

6.5 Gleichstromähler

Begriffsbestimmung

Gleichstromähler sind Elektrizitätsmessgeräte zur Bestimmung der elektrischen Gleichstromarbeit.

Regeln und Erkenntnisse über Verfahren der Konformitätsbewertung

Gemäß § 9 MessEV wird vermutet, dass ein Konformitätsbewertungsverfahren zur Bewertung der Konformität geeignet ist, sofern der Hersteller das Konformitätsbewertungsverfahren aus der Kombination der Module B und D oder aus der Kombination der Module B und F aus der Anlage 4 der MessEV auswählt.

6.6 ZE: getrennt und integriert angeordnete Zusatzeinrichtungen einschl. Smart-Meter-Gateway für Elektrizitätsmessgeräte

Begriffsbestimmung

Getrennt und integriert angeordnete Zusatzeinrichtungen einschl. Smart-Meter-Gateway für Elektrizitätsmessgeräte sind Zusatzeinrichtungen, die zum Anschluss an Elektrizitätszähler bestimmt sind.

Regeln und Erkenntnisse über Verfahren der Konformitätsbewertung

Gemäß § 9 MessEV wird vermutet, dass ein Konformitätsbewertungsverfahren zur Bewertung der Konformität geeignet ist, sofern der Hersteller das Konformitätsbewertungsverfahren aus der Kombination der Module B und D oder aus der Kombination der Module B und F aus der Anlage 4 der MessEV auswählt.

6.7 Messgeräte für andere Messgrößen bei der Lieferung von Elektrizität

Begriffsbestimmung

Messgeräte für andere Messgrößen bei der Lieferung von Elektrizität sind Messgeräte, die zum Zweck der Abrechnung von Versorgungsleistungen andere Messgrößen als elektrische Arbeit und/oder Leistung quantitativ erfassen.

Regeln und Erkenntnisse über Verfahren der Konformitätsbewertung

Gemäß § 9 MessEV wird vermutet, dass ein Konformitätsbewertungsverfahren zur Bewertung der Konformität geeignet ist, sofern der Hersteller das Konformitätsbewertungsverfahren aus der Kombination der Module B und D oder aus der Kombination der Module B und F aus der Anlage 4 der MessEV auswählt.

6.8 Messgeräte im Anwendungsbereich E-Mobilität

Begriffsbestimmung

Messgeräte im Anwendungsbereich E-Mobilität sind Messgeräte, die dem Zweck dienen, käufliche Elektrizität zum Aufladen von Elektrofahrzeugen in automatisierter Form zu ermöglichen.

Regeln und Erkenntnisse über Verfahren der Konformitätsbewertung

Gemäß § 9 MessEV wird vermutet, dass ein Konformitätsbewertungsverfahren zur Bewertung der Konformität geeignet ist, sofern der Hersteller das Konformitätsbewertungsverfahren aus der Kombination der Module B und D oder aus der Kombination der Module B und F aus der Anlage 4 der MessEV auswählt.

6.9 ZE: Messwandler für Elektrizitätszähler

Begriffsbestimmung

Messwandler für Elektrizitätszähler sind Zusatzeinrichtungen, die der Anpassung von zu messenden Stromstärken oder Spannungen an die Nenneingangsgrößen von Elektrizitätszählern dienen.

Regeln und Erkenntnisse über Verfahren der Konformitätsbewertung

Gemäß § 9 MessEV wird vermutet, dass ein Konformitätsbewertungsverfahren zur Bewertung der Konformität geeignet ist, sofern der Hersteller das Konformitätsbewertungsverfahren aus der Kombination der Module B und D oder aus der Kombination der Module B und F aus der Anlage 4 der MessEV auswählt.

6.10 Elektrizitätszähler für Wirkenergie nach EO 20-1 (Fassung vom 11.02.2007)

Begriffsbestimmung

Elektrizitätszähler für Wirkenergie nach EO 20-1 (Fassung vom 11.02.2007) sind Messgeräte im Sinne der EO 20-1 in der am 11.02.2007 geltenden Fassung.

Regeln und Erkenntnisse über Verfahren der Konformitätsbewertung

Für Messgeräte nach Anlage 20 Abschnitt 1 Teil 2 der Eichordnung in der am 11.2.2007 geltenden Fassung wird gemäß § 9 MessEV wird vermutet, dass ein Konformitätsbewertungsverfahren zur Bewertung der Konformität geeignet ist, sofern der

Hersteller das Konformitätsbewertungsverfahren aus der Kombination der Module B und D oder aus der Kombination der Module B und F aus der Anlage 4 der MessEV auswählt.

Für Messgeräte nach Anlage 20 Abschnitt 1 Teil 1 der Eichordnung in der am 11.2.2007 geltenden Fassung kann gemäß § 18 Absatz 4 MessEV eine EG-Ersteichung erteilt werden.

7 Messgeräte zur Bestimmung der Wärmemenge (Wärme und Kälte in Kreislaufsystemen)

7.1 EU-Wärmezähler

Begriffsbestimmung

EU-Wärmezähler sind Messgeräte im Sinne der Richtlinie 2004/22/EG, Anhang MI-004 ("Wärmezähler") und dienen der Messung der in einen Wärmetauscherkreislauf von einer als Wärmeträgerflüssigkeit bezeichneten Flüssigkeit abgegebenen Wärme.

Regeln und Erkenntnisse über Verfahren der Konformitätsbewertung

Gemäß § 9 MessEV sind die in Anlage 3 der MessEV benannten Konformitätsbewertungsverfahren anzuwenden.

7.2 TG für EU-Wärmezähler (Rechenwerk, Durchflusssensor, Temperaturfühlerpaar und deren Kombinationen)

Begriffsbestimmung

Teilgeräte für EU-Wärmezähler (Rechenwerk, Durchflusssensor, Temperaturfühlerpaar und deren Kombinationen) sind Teilgeräte eines Wärmezählers im Sinne der Richtlinie 2004/22/EG, Anhang MI-004 ("Wärmezähler") und dienen in Kombination als Wärmezähler der Messung der in einen Wärmetauscherkreislauf von einer als Wärmeträgerflüssigkeit bezeichneten Flüssigkeit abgegebenen Wärme.

Regeln und Erkenntnisse über Verfahren der Konformitätsbewertung

Gemäß § 9 MessEV sind die in Anlage 3 der MessEV benannten Konformitätsbewertungsverfahren anzuwenden.

7.3 ZE: getrennt und integriert angeordnete Zusatzeinrichtungen einschließlich Smart-Meter-Gateway für Wärme- oder Kältezähler

Begriffsbestimmung

Getrennt und integriert angeordnete Zusatzeinrichtungen einschließlich Smart-Meter-Gateway für Wärme- oder Kältezähler sind Zusatzeinrichtungen, die zum Anschluss an Wärme- oder Kältezähler bestimmt sind.

Regeln und Erkenntnisse über Verfahren der Konformitätsbewertung

Gemäß § 9 MessEV wird vermutet, dass ein Konformitätsbewertungsverfahren zur Bewertung der Konformität geeignet ist, sofern der Hersteller das Konformitätsbewertungsverfahren aus der Kombination der Module B und D oder aus der Kombination der Module B und F aus der Anlage 4 der MessEV auswählt.

7.4 Kältezähler

Begriffsbestimmung

Kältezähler sind Messgeräte, die der Messung der in einen Wärmetauscherkreislauf von einer als Wärmeträgerflüssigkeit bezeichneten Flüssigkeit abgegebenen Kälte dienen.

Regeln und Erkenntnisse über Verfahren der Konformitätsbewertung

Gemäß § 9 MessEV wird vermutet, dass ein Konformitätsbewertungsverfahren zur Bewertung der Konformität geeignet ist, sofern der Hersteller das Konformitätsbewertungsverfahren aus der Kombination der Module B und D oder aus der Kombination der Module B und F aus der Anlage 4 der MessEV auswählt.

7.5 TG für Kältezähler (Durchflusssensor, Rechenwerk, Temperaturfühlerpaar und deren Kombinationen)

Begriffsbestimmung

Teilgeräte für Kältezähler (Durchflusssensor, Rechenwerk, Temperaturfühlerpaar und deren Kombinationen) sind Teilgeräte eines Kältezählers und dienen in Kombination als Kältezähler der Messung der in einen Wärmetauscherkreislauf von einer als Wärmeträgerflüssigkeit bezeichneten Flüssigkeit abgegebenen Kälte.

Regeln und Erkenntnisse über Verfahren der Konformitätsbewertung

Gemäß § 9 MessEV wird vermutet, dass ein Konformitätsbewertungsverfahren zur Bewertung der Konformität geeignet ist, sofern der Hersteller das Konformitätsbewertungsverfahren aus der Kombination der Module B und D oder aus der Kombination der Module B und F aus der Anlage 4 der MessEV auswählt.

7.6 Wärmezähler (vollständige) nach EO 22 (Fassung vom 11.02.2007)

Begriffsbestimmung

Wärmezähler (vollständig) nach EO 22 (Fassung vom 11.02.2007) sind Messgeräte im Sinne der EO 22 in der am 11.02.2007 geltenden Fassung.

Regeln und Erkenntnisse über Verfahren der Konformitätsbewertung

Gemäß § 9 MessEV wird vermutet, dass ein Konformitätsbewertungsverfahren zur Bewertung der Konformität geeignet ist, sofern der Hersteller das Konformitätsbewertungsverfahren aus der Kombination der Module B und D oder aus der Kombination der Module B und F aus der Anlage 4 der MessEV auswählt.

7.7 Teilgeräte für Wärmezähler nach EO 22 (Fassung vom 11.02.2007)

Begriffsbestimmung

Teilgeräte für Wärmezähler nach EO 22 (Fassung vom 11.02.2007) sind Teilgeräte im Sinne der EO 22 in der am 11.02.2007 geltenden Fassung.

Regeln und Erkenntnisse über Verfahren der Konformitätsbewertung

Gemäß § 9 MessEV wird vermutet, dass ein Konformitätsbewertungsverfahren zur Bewertung der Konformität geeignet ist, sofern der Hersteller das Konformitätsbewertungsverfahren aus der Kombination der Module B und D oder aus der Kombination der Module B und F aus der Anlage 4 der MessEV auswählt.

8 Messgeräte zur Bestimmung von Dichte oder Massenanteil oder Massenkonzentration oder Volumenkonzentration von Flüssigkeiten

8.1 EG-Alkoholometer

Begriffsbestimmung

EG-Alkoholometer sind Messgeräte im Sinne der Richtlinie 76/765/EWG zur Bestimmung des Alkoholgehaltes von Wasser-Ethanol-Gemischen.

Regeln und Erkenntnisse über Verfahren der Konformitätsbewertung

Für EG-Alkoholometer kann gemäß § 18 Absatz 4 MessEV eine EG-Ersteichung erteilt werden.

8.2 EG-Aräometer für Alkohol

Begriffsbestimmung

EG-Aräometer sind Messgeräte im Sinne der Richtlinie 76/765/EWG zur Bestimmung der Dichte von Wasser-Ethanol-Gemischen.

Regeln und Erkenntnisse über Verfahren der Konformitätsbewertung

Für EG-Aräometer für Alkohol kann gemäß § 18 Absatz 4 MessEV eine EG-Ersteichung erteilt werden.

8.3 Dichtearäometer

Begriffsbestimmung

Dichtearäometer sind Messgeräte zur Bestimmung der Dichte von Flüssigkeiten.

Regeln und Erkenntnisse über Verfahren der Konformitätsbewertung

Gemäß § 9 MessEV wird vermutet, dass ein Konformitätsbewertungsverfahren zur Bewertung der Konformität geeignet ist, sofern der Hersteller das Konformitätsbewertungsverfahren aus der Kombination der Module B und D oder aus der Kombination der Module B und F aus der Anlage 4 der MessEV auswählt.

Weitere geeignete Konformitätsbewertungsverfahren aus der Anlage 4 der MessEV sind für Dichtearäometer:

- Modul D1
- Modul F1.

8.4 Alkoholometer

Begriffsbestimmung

Alkoholometer sind Messgeräte nach dem Prinzip des Aräometers zur Bestimmung des Alkoholgehaltes von Wasser-Ethanol-Gemischen.

Regeln und Erkenntnisse über Verfahren der Konformitätsbewertung

Gemäß § 9 MessEV wird vermutet, dass ein Konformitätsbewertungsverfahren zur Bewertung der Konformität geeignet ist, sofern der Hersteller das Konformitätsbewertungsverfahren aus der Kombination der Module B und D oder aus der Kombination der Module B und F aus der Anlage 4 der MessEV auswählt.

Weitere geeignete Konformitätsbewertungsverfahren aus der Anlage 4 der MessEV sind für Alkoholometer:

- Modul D1
- Modul F1.

8.5 Saccharimeter

Begriffsbestimmung

Saccharimeter sind Messgeräte nach dem Prinzip des Aräometers zur Bestimmung des Saccharosegehaltes in Saccharose-Wasser-Lösungen.

Regeln und Erkenntnisse über Verfahren der Konformitätsbewertung

Gemäß § 9 MessEV wird vermutet, dass ein Konformitätsbewertungsverfahren zur Bewertung der Konformität geeignet ist, sofern der Hersteller das Konformitätsbewertungsverfahren aus der Kombination der Module B und D oder aus der Kombination der Module B und F aus der Anlage 4 der MessEV auswählt.

Weitere geeignete Konformitätsbewertungsverfahren aus der Anlage 4 der MessEV sind für Saccharimeter:

- Modul D1
- Modul F1.

8.6 Pyknometer

Begriffsbestimmung

Pyknometer sind Maßverkörperungen des Volumens zur Ermittlung der Dichte von Flüssigkeiten. Dabei wird die Masse der Flüssigkeit mit einer Waage bestimmt.

Regeln und Erkenntnisse über Verfahren der Konformitätsbewertung

Gemäß § 9 MessEV wird vermutet, dass ein Konformitätsbewertungsverfahren zur Bewertung der Konformität geeignet ist, sofern der Hersteller das Konformitätsbewertungsverfahren aus der Kombination der Module B und D oder aus der Kombination der Module B und F aus der Anlage 4 der MessEV auswählt.

Weitere geeignete Konformitätsbewertungsverfahren aus der Anlage 4 der MessEV sind für Pyknometer:

- Modul D1
- Modul F1.

8.7 Hydrostatische Waagen

Begriffsbestimmung

Hydrostatische Waagen sind Messgeräte zur Bestimmung der Dichte von Flüssigkeiten; ausgeführt als Mohr-Westphal-Waagen mit Senkkörpereinrichtungen oder Senkkörpereinrichtungen als Zusatzeinrichtungen zu Fein- und Präzisionswaagen.

Regeln und Erkenntnisse über Verfahren der Konformitätsbewertung

Gemäß § 9 MessEV wird vermutet, dass ein Konformitätsbewertungsverfahren zur Bewertung der Konformität geeignet ist, sofern der Hersteller das Konformitätsbewertungsverfahren aus der Kombination der Module B und D oder aus der Kombination der Module B und F aus der Anlage 4 der MessEV auswählt.

Weitere geeignete Konformitätsbewertungsverfahren aus der Anlage 4 der MessEV sind für Hydrostatische Waagen:

- Modul D1
- Modul F1.

8.8 Tauchkörper

Begriffsbestimmung

Tauchkörper sind Maßverkörperungen des Volumens zur Ermittlung der Dichte von Flüssigkeiten.

Regeln und Erkenntnisse über Verfahren der Konformitätsbewertung

Gemäß § 9 MessEV wird vermutet, dass ein Konformitätsbewertungsverfahren zur Bewertung der Konformität geeignet ist, sofern der Hersteller das Konformitätsbewertungsverfahren aus der Kombination der Module B und D oder aus der Kombination der Module B und F aus der Anlage 4 der MessEV auswählt.

Weitere geeignete Konformitätsbewertungsverfahren aus der Anlage 4 der MessEV sind für Tauchkörper:

- Modul D1
- Modul F1.

8.9 Flüssigkeits-Dichtemessgeräte nach dem Schwingerprinzip

Begriffsbestimmung

Flüssigkeits-Dichtemessgeräte nach dem Schwingerprinzip sind Messgeräte zur Bestimmung der Dichte von Flüssigkeiten. Dabei wird die Masse der Flüssigkeit für ein bekanntes/konstantes Volumen nach dem Schwingerprinzip ermittelt.

Regeln und Erkenntnisse über Verfahren der Konformitätsbewertung

Gemäß § 9 MessEV wird vermutet, dass ein Konformitätsbewertungsverfahren zur Bewertung der Konformität geeignet ist, sofern der Hersteller das Konformitätsbewertungsverfahren aus der Kombination der Module B und D oder aus der Kombination der Module B und F aus der Anlage 4 der MessEV auswählt.

Weiteres geeignetes Konformitätsbewertungsverfahren aus der Anlage 4 der MessEV ist für Flüssigkeits-Dichtemessgeräte nach dem Schwingerprinzip:

- Modul G.

8.10 Dichtearäometer für milchwirtschaftliche Untersuchungen

Begriffsbestimmung

Dichtearäometer für milchwirtschaftliche Untersuchungen sind Messgeräte nach dem Prinzip des Aräometers zur Bestimmung der Dichte von Milch, Magermilch oder Buttermilchserum.

Regeln und Erkenntnisse über Verfahren der Konformitätsbewertung

Gemäß § 9 MessEV wird vermutet, dass ein Konformitätsbewertungsverfahren zur Bewertung der Konformität geeignet ist, sofern der Hersteller das Konformitätsbewertungsverfahren aus der Kombination der Module B und D oder aus der Kombination der Module B und F aus der Anlage 4 der MessEV auswählt.

Weitere geeignete Konformitätsbewertungsverfahren aus der Anlage 4 der MessEV sind für Dichtearäometer für milchwirtschaftliche Untersuchungen:

- Modul D1
- Modul F1.

8.11 Butyrometer für milchwirtschaftliche Untersuchungen an flüssigen Milcherzeugnissen

Begriffsbestimmung

Butyrometer für milchwirtschaftliche Untersuchungen an flüssigen Milcherzeugnissen sind Messgeräte zur Bestimmung des Fettgehalts in Milch und flüssigen Milcherzeugnissen.

Regeln und Erkenntnisse über Verfahren der Konformitätsbewertung

Gemäß § 9 MessEV wird vermutet, dass ein Konformitätsbewertungsverfahren zur Bewertung der Konformität geeignet ist, sofern der Hersteller das Konformitätsbewertungsverfahren aus der Kombination der Module B und D oder aus der Kombination der Module B und F aus der Anlage 4 der MessEV auswählt.

Weitere geeignete Konformitätsbewertungsverfahren aus der Anlage 4 der MessEV sind für Butyrometer für milchwirtschaftliche Untersuchungen an flüssigen Milcherzeugnissen:

- Modul D1
- Modul F1.

9 Einzelne Messgeräte zur Bestimmung von Dichte oder Massenanteil oder Massenkonzentration oder Volumenkonzentration von anderen Medien als Flüssigkeiten

9.1 Feuchtemessgeräte für Getreide und Ölfrüchte

Begriffsbestimmung

Feuchtemessgeräte für Getreide und Ölfrüchte (Getreidefeuchtemessgeräte) sind Messgeräte zur Bestimmung des Feuchtegehalts von Getreide oder von Ölfrüchten.

Regeln und Erkenntnisse über Verfahren der Konformitätsbewertung

Gemäß § 9 MessEV wird vermutet, dass ein Konformitätsbewertungsverfahren zur Bewertung der Konformität geeignet ist, sofern der Hersteller das Konformitätsbewertungsverfahren aus der Kombination der Module B und D oder aus der Kombination der Module B und F aus der Anlage 4 der MessEV auswählt.

9.2 EG-Schüttdichtemessgeräte

Begriffsbestimmung

EG-Schüttdichtemessgeräte sind Messgeräte im Sinne der Richtlinie 71/347/EWG zur Bestimmung der EWG-Schüttdichte von Getreide.

Regeln und Erkenntnisse über Verfahren der Konformitätsbewertung

Für EG-Schüttdichtemessgeräte kann gemäß § 18 Absatz 4 MessEV eine EG-Ersteichung erteilt werden.

9.3 Getreideprober

Begriffsbestimmung

Getreideprober sind Maßverkörperungen des Volumens bestimmter Geometrie und Ausführungsform zur Ermittlung der Schüttdichte von Weizen, Roggen, Gerste und Hafer, ausgeführt als Zwanzigliterprober, Literprober oder Viertelliterprober. Dabei wird die Masse mit Hilfe einer Waage ermittelt. Aus dem Verhältnis von Masse zu Volumen ergibt sich die Schüttdichte, die bei Liter- und Viertelliterprober mit den Faktoren aus den "amtlichen Tafeln" von 1938 korrigiert wird.

Regeln und Erkenntnisse über Verfahren der Konformitätsbewertung

Gemäß § 9 MessEV wird vermutet, dass ein Konformitätsbewertungsverfahren zur Bewertung der Konformität geeignet ist, sofern der Hersteller das Konformitätsbewertungsverfahren aus der Kombination der Module B und D oder aus der Kombination der Module B und F aus der Anlage 4 der MessEV auswählt.

Weitere geeignete Konformitätsbewertungsverfahren aus der Anlage 4 der MessEV sind für mechanische Messgeräte:

- Modul D1
- Modul F1.

9.4 Atemalkoholmessgeräte

Begriffsbestimmung

Atemalkoholmessgeräte sind Messgeräte zur Bestimmung des Ethanolgehalts in endexpiratorischer Atemluft zur amtlichen Überwachung im Verkehr.

Regeln und Erkenntnisse über Verfahren der Konformitätsbewertung

Gemäß § 9 MessEV wird vermutet, dass ein Konformitätsbewertungsverfahren zur Bewertung der Konformität geeignet ist, sofern der Hersteller das Konformitätsbewertungsverfahren aus der Kombination der Module B und D oder aus der Kombination der Module B und F aus der Anlage 4 der MessEV auswählt.

9.5 Butyrometer für milchwirtschaftliche Untersuchungen an nicht-flüssigen Milcherzeugnissen

Begriffsbestimmung

Butyrometer für milchwirtschaftliche Untersuchungen an nicht-flüssigen Milcherzeugnissen sind Messgeräte zur Bestimmung des Fettgehalts z. B. in Rahm oder Käse.

Regeln und Erkenntnisse über Verfahren der Konformitätsbewertung

Gemäß § 9 MessEV wird vermutet, dass ein Konformitätsbewertungsverfahren zur Bewertung der Konformität geeignet ist, sofern der Hersteller das Konformitätsbewertungsverfahren aus der Kombination der Module B und D oder aus der Kombination der Module B und F aus der Anlage 4 der MessEV auswählt.

Weitere geeignete Konformitätsbewertungsverfahren aus der Anlage 4 der MessEV sind für Butyrometer für milchwirtschaftliche Untersuchungen an nicht-flüssigen Milcherzeugnissen:

- Modul D1
- Modul F1.

9.6 Choirometer (Muskefleischanteil feststellende Geräte)

Begriffsbestimmung

Choirometer (Muskefleischanteil feststellende Geräte) sind Messgeräte zur direkten Bestimmung des Muskefleischantteils an Schweineschlachtkörpern z. B. durch Ultraschall-Messung. (*Hinweis: Choirometer (nur Längenbestimmung) unter 1.11*)

Regeln und Erkenntnisse über Verfahren der Konformitätsbewertung

Gemäß § 9 MessEV wird vermutet, dass ein Konformitätsbewertungsverfahren zur Bewertung der Konformität geeignet ist, sofern der Hersteller das Konformitätsbewertungsverfahren aus der Kombination der Module B und D oder aus der Kombination der Module B und F aus der Anlage 4 der MessEV auswählt.

Weiteres geeignetes Konformitätsbewertungsverfahren aus der Anlage 4 der MessEV ist für Choirometer (Muskefleischanteil feststellende Geräte):

- Modul G.

10 Messgeräte zur Bestimmung von sonstigen Messgrößen bei der Lieferung von strömenden Flüssigkeiten oder strömenden Gasen

10.1 Brennwertmessgeräte

Begriffsbestimmung

Brennwertmessgeräte sind Messgeräte zur Bestimmung der bei der Verbrennung einer spezifischen Menge Gas freiwerdenden Wärme, dem Brennwert.

Regeln und Erkenntnisse über Verfahren der Konformitätsbewertung

Gemäß § 9 MessEV wird vermutet, dass ein Konformitätsbewertungsverfahren zur Bewertung der Konformität geeignet ist, sofern der Hersteller das Konformitätsbewertungsverfahren aus der Kombination der Module B und D oder aus der Kombination der Module B und F aus der Anlage 4 der MessEV auswählt.

10.2 Brennwerte-Rekonstruktionssysteme

Begriffsbestimmung

Brennwerte-Rekonstruktionssysteme sind Messgeräte zur vergangenheitsorientierten Berechnung von Brennwerten im Gasnetz bekannter Topologie, ausgehend von den bekannten Gasbeschaffenheitsdaten an den Einspeisestellen und den Volumenströmen.

Regeln und Erkenntnisse über Verfahren der Konformitätsbewertung

Gemäß § 9 MessEV wird vermutet, dass ein Konformitätsbewertungsverfahren zur Bewertung der Konformität geeignet ist, sofern der Hersteller das Konformitätsbewertungsverfahren aus der Kombination der Module B und D oder aus der Kombination der Module B und F aus der Anlage 4 der MessEV auswählt.

Weiteres geeignetes Konformitätsbewertungsverfahren aus der Anlage 4 der MessEV ist für Brennwerte-Rekonstruktionssysteme:

- Modul G.

10.3 Gasbeschaffenheitsmessgeräte

Begriffsbestimmung

Gasbeschaffenheitsmessgeräte sind Messgeräte zur Bestimmung der Kompressibilitätszahl und anderer Gaskenngrößen bei der Lieferung von strömenden Gasen.

Regeln und Erkenntnisse über Verfahren der Konformitätsbewertung

Gemäß § 9 MessEV wird vermutet, dass ein Konformitätsbewertungsverfahren zur Bewertung der Konformität geeignet ist, sofern der Hersteller das Konformitätsbewertungsverfahren aus der Kombination der Module B und D oder aus der Kombination der Module B und F aus der Anlage 4 der MessEV auswählt.

10.4 Gasbeschaffenheits-Rekonstruktionssysteme

Begriffsbestimmung

Gasbeschaffenheits-Rekonstruktionssysteme sind Messgeräte zur vergangenheitsorientierten Berechnung von Gasbeschaffenheitskenngrößen im Gasnetz bekannter Topologie, ausgehend von den bekannten Gasbeschaffenheitsdaten an den Einspeisestellen und den Volumenströmen.

Regeln und Erkenntnisse über Verfahren der Konformitätsbewertung

Gemäß § 9 MessEV wird vermutet, dass ein Konformitätsbewertungsverfahren zur Bewertung der Konformität geeignet ist, sofern der Hersteller das Konformitätsbewertungsverfahren aus der Kombination der Module B und D oder aus der Kombination der Module B und F aus der Anlage 4 der MessEV auswählt.

Weiteres geeignetes Konformitätsbewertungsverfahren aus der Anlage 4 der MessEV ist für Gasbeschaffenheits-Rekonstruktionssysteme:

- Modul G.

10.5 ZE: Langzeitspeicher

Begriffsbestimmung

Langzeitspeicher sind Zusatzeinrichtungen zur Speicherung von Daten.

Regeln und Erkenntnisse über Verfahren der Konformitätsbewertung

Gemäß § 9 MessEV wird vermutet, dass ein Konformitätsbewertungsverfahren zur Bewertung der Konformität geeignet ist, sofern der Hersteller das Konformitätsbewertungsverfahren aus der Kombination der Module B und D oder aus der Kombination der Module B und F aus der Anlage 4 der MessEV auswählt.

10.6 ZE: Fernanzeigen

Begriffsbestimmung

Fernanzeigen sind nicht rückwirkungsfreie Zusatzeinrichtungen zur Dopplung der Hauptanzeige.

Regeln und Erkenntnisse über Verfahren der Konformitätsbewertung

Gemäß § 9 MessEV wird vermutet, dass ein Konformitätsbewertungsverfahren zur Bewertung der Konformität geeignet ist, sofern der Hersteller das Konformitätsbewertungsverfahren aus der Kombination der Module B und D oder aus der Kombination der Module B und F aus der Anlage 4 der MessEV auswählt.

10.7 ZE: Trenn- und Halteverstärker

Begriffsbestimmung

Trenn- und Halteverstärker sind Zusatzeinrichtungen. Trennverstärker sind elektronische Einrichtungen zur galvanischen Trennung von Ausgangssignalen von Messgeräten.

Halteverstärker sind elektronische Einrichtungen, die Ausgangssignale von Brennwert- oder Gasbeschaffenheitsmessgeräten über eine definierte Zeit unverändert zur Verfügung stellen.

Regeln und Erkenntnisse über Verfahren der Konformitätsbewertung

Gemäß § 9 MessEV wird vermutet, dass ein Konformitätsbewertungsverfahren zur Bewertung der Konformität geeignet ist, sofern der Hersteller das Konformitätsbewertungsverfahren aus der Kombination der Module B und D oder aus der Kombination der Module B und F aus der Anlage 4 der MessEV auswählt.

10.8 ZE: Schnittstellenwandler

Begriffsbestimmung

Schnittstellenwandler sind elektronische Zusatzeinrichtungen zur Umwandlung von digitalen Schnittstellenprotokollen.

Regeln und Erkenntnisse über Verfahren der Konformitätsbewertung

Gemäß § 9 MessEV wird vermutet, dass ein Konformitätsbewertungsverfahren zur Bewertung der Konformität geeignet ist, sofern der Hersteller das Konformitätsbewertungsverfahren aus der Kombination der Module B und D oder aus der Kombination der Module B und F aus der Anlage 4 der MessEV auswählt.

10.9 ZE: Impulsgeber für Gaszähler

Begriffsbestimmung

Impulsgeber für Gaszähler sind Zusatzeinrichtung für Gaszähler zur Erzeugung volumenproportionaler Impulse, die als Eingangssignale für Messgeräte unter gesetzlicher Kontrolle dienen.

Regeln und Erkenntnisse über Verfahren der Konformitätsbewertung

Gemäß § 9 MessEV wird vermutet, dass ein Konformitätsbewertungsverfahren zur Bewertung der Konformität geeignet ist, sofern der Hersteller das

Konformitätsbewertungsverfahren aus der Kombination der Module B und D oder aus der Kombination der Module B und F aus der Anlage 4 der MessEV auswählt.

Weitere geeignete Konformitätsbewertungsverfahren aus der Anlage 4 der MessEV sind für Impulsgeber für Gaszähler:

- Modul D1
- Modul F1.

10.10 Gasdruck-Regelgeräte

Begriffsbestimmung

Gasdruck-Regelgeräte sind Maßverkörperungen zur Bereitstellung des maßgebenden Überdrucks in Gasleitungen als Eingangsgröße für die Mengenbestimmung von Gas.

Regeln und Erkenntnisse über Verfahren der Konformitätsbewertung

Gemäß § 9 MessEV wird vermutet, dass ein Konformitätsbewertungsverfahren zur Bewertung der Konformität geeignet ist, sofern der Hersteller das Konformitätsbewertungsverfahren aus der Kombination der Module B und D oder aus der Kombination der Module B und F aus der Anlage 4 der MessEV auswählt.

Weitere geeignete Konformitätsbewertungsverfahren aus der Anlage 4 der MessEV sind für Gasdruck-Regelgeräte:

- Modul D1
- Modul F1.

10.11 Thermische Luftenergiemessgeräte

Begriffsbestimmung

Thermische Luftenergiemessgeräte sind Messgeräte zur Bestimmung der in Strömungskanälen gelieferten thermischen Energie mit Luft als Wärmeträger.

Regeln und Erkenntnisse über Verfahren der Konformitätsbewertung

Gemäß § 9 MessEV wird vermutet, dass ein Konformitätsbewertungsverfahren zur Bewertung der Konformität geeignet ist, sofern der Hersteller das Konformitätsbewertungsverfahren aus der Kombination der Module B und D oder aus der Kombination der Module B und F aus der Anlage 4 der MessEV auswählt.

11 Messgeräte zur Bestimmung des Schalldruckpegels und daraus abgeleiteter Messgrößen

11.1 Schallpegelmesser

Begriffsbestimmung

Schallpegelmesser sind Messgeräte zur Bestimmung von Schalldruckpegelgrößen anhand der Erfassung des Schalldruck-Zeit-Verlaufs und dessen Signalverarbeitung.

Regeln und Erkenntnisse über Verfahren der Konformitätsbewertung

Gemäß § 9 MessEV wird vermutet, dass ein Konformitätsbewertungsverfahren zur Bewertung der Konformität geeignet ist, sofern der Hersteller das Konformitätsbewertungsverfahren aus der Kombination der Module B und D oder aus der Kombination der Module B und F aus der Anlage 4 der MessEV auswählt.

11.2 Schallkalibratoren

Begriffsbestimmung

Schallkalibratoren sind Maßverkörperungen zur Erzeugung eines definierten Schalldruckpegels bei Ankopplung an festgelegte Mikrofonbauarten in festgelegten Ausführungsformen.

Regeln und Erkenntnisse über Verfahren der Konformitätsbewertung

Gemäß § 9 MessEV wird vermutet, dass ein Konformitätsbewertungsverfahren zur Bewertung der Konformität geeignet ist, sofern der Hersteller das Konformitätsbewertungsverfahren aus der Kombination der Module B und D oder aus der Kombination der Module B und F aus der Anlage 4 der MessEV auswählt.

11.3 Schall exposimeter

Begriffsbestimmung

Schallexposimeter (Lärmdosimeter) sind Messgeräte zur Bestimmung der Schallexposition (Lärmdosis). Die Schallexposition berücksichtigt sowohl die Größe eines Schalldruckpegels als auch seine Dauer.

Regeln und Erkenntnisse über Verfahren der Konformitätsbewertung

Gemäß § 9 MessEV wird vermutet, dass ein Konformitätsbewertungsverfahren zur Bewertung der Konformität geeignet ist, sofern der Hersteller das Konformitätsbewertungsverfahren aus der Kombination der Module B und D oder aus der Kombination der Module B und F aus der Anlage 4 der MessEV auswählt.

12 Messgeräte zur Bestimmung von Messgrößen im öffentlichen Verkehr

12.1 Geschwindigkeitsmessgeräte für Zweiräder in Rollenprüfständen

Begriffsbestimmung

Geschwindigkeitsmessgeräte für Zweiräder in Rollenprüfständen sind Messgeräte zur Bestimmung der Umfangsgeschwindigkeit der Antriebsräder von motorgetriebenen Zweirädern auf einem Rollenprüfstand.

Regeln und technische Spezifikationen zu den Anforderungen

Werden die folgenden technischen Spezifikationen und Regeln angewendet wird gemäß § 7 Absatz 1 MessEG vermutet, dass die wesentlichen Anforderungen des § 6 Absatz 2 erfüllt sind, soweit diese von den technischen Spezifikationen und Regeln abgedeckt sind:

- Anlage 18 Abschnitt 3 Nummer 4.2.1 der Eichordnung in der am 31.12.2014 geltenden Fassung
- Anlage 18 Abschnitt 4 der Eichordnung in der am 31.12.2014 geltenden Fassung
- PTB-Anforderungen 18.4 „Messgeräte im Straßenverkehr, Fahrtschreiber in Kraftfahrzeugen“ (4/1988). Physikalisch-Technische Bundesanstalt, Braunschweig und Berlin. DOI: 10.7795/510.20150206M
- WELMEC 7.2 „Softwareleitfaden“ (5/2011).

Regeln und Erkenntnisse über Verfahren der Konformitätsbewertung

Gemäß § 9 MessEV wird vermutet, dass ein Konformitätsbewertungsverfahren zur Bewertung der Konformität geeignet ist, sofern der Hersteller das Konformitätsbewertungsverfahren aus der Kombination der Module B und D oder aus der Kombination der Module B und F aus der Anlage 4 der MessEV auswählt.

Regeln und Erkenntnisse zu den Verwendungspflichten

Feststellung zu Verkehrsfehlergrenzen gemäß § 22 Absatz 2 MessEV:

- Verkehrsfehlergrenze gemäß Anlage 18 Abschnitt 3 Nummer 4.3 der Eichordnung in der am 31.12.2014 geltenden Fassung (5 km/h bei Messwerten bis 100 km/h, 5 % des richtigen Wertes bei Messwerten größer als 100 km/h).

12.2 Geschwindigkeitsmessgeräte in Kfz

Begriffsbestimmung

Geschwindigkeitsmessgeräte in Kfz (Videonachfahrssysteme) sind Messgeräte zur amtlichen Überwachung der Geschwindigkeit von Fahrzeugen im fließenden Verkehr, die in ein Einsatzfahrzeug installiert sind. Die Messgeräte können zusätzlich über Funktionen zur Bestimmung der Wegstrecke und der Zeit verfügen.

Regeln und technische Spezifikationen zu den Anforderungen

Werden die folgenden technischen Spezifikationen und Regeln angewendet wird gemäß § 7 Absatz 1 MessEG vermutet, dass die wesentlichen Anforderungen des § 6 Absatz 2 erfüllt sind, soweit diese von den technischen Spezifikationen und Regeln abgedeckt sind:

- Anlage 18 Abschnitt 3 zur Eichordnung in der am 31.12.2014 gültigen Fassung
- PTB-Anforderungen 18.3 „Messgeräte im Straßenverkehr, Geschwindigkeitsmessgeräte in Kraftfahrzeugen – Video-Nachfahrssysteme -“ (12/2014). Physikalisch-Technische Bundesanstalt, Braunschweig und Berlin. DOI: 10.7795/510.20150224A
- WELMEC 7.2 „Softwareleitfaden“ (5/2011).

Bei zusätzlicher Bestimmung der Zeit:

- - Anlage 19 Nummer 3 der Eichordnung in der am 31.12.2014 geltenden Fassung.

Regeln und Erkenntnisse über Verfahren der Konformitätsbewertung

Gemäß § 9 MessEV wird vermutet, dass ein Konformitätsbewertungsverfahren zur Bewertung der Konformität geeignet ist, sofern der Hersteller das Konformitätsbewertungsverfahren aus der Kombination der Module B und D oder aus der Kombination der Module B und F aus der Anlage 4 der MessEV auswählt.

Regeln und Erkenntnisse zu den Verwendungspflichten

Feststellung zu Verkehrsfehlergrenzen gemäß § 22 Absatz 2 MessEV:

- Verkehrsfehlergrenze gemäß Anlage 18 Abschnitt 3 Nummer 4.3 der Eichordnung in der am 31.12.2014 geltenden Fassung (5 km/h bei Messwerten bis 100 km/h, 5 % des richtigen Wertes bei Messwerten größer als 100 km/h).

bei zusätzlicher Bestimmung der Wegstrecke:

gemäß § 33 Absatz 4 der Eichordnung in der am 31.12.2014 geltenden Fassung (das Doppelte der in PTB-Anforderungen 18.3 (12/2014) angegebenen Eichfehlergrenze)

bei zusätzlicher Bestimmung der Zeit:
gemäß § 33 Absatz 4 der Eichordnung in der am 31.12.2014 geltenden Fassung
(das Doppelte der in Anlage 19 Nummer 3 angegebenen Eichfehlergrenze).

12.3 Fahrtschreiber in Kraftfahrzeugen

Begriffsbestimmung

Fahrtschreiber in Kraftfahrzeugen sind Messgeräte zur Bestimmung von Messgrößen wie Geschwindigkeit, zurückgelegter Wegstrecke und Fahr- und Haltezeiten von Kraftfahrzeugen. Sie dienen der fortlaufenden Anzeige und Aufzeichnung der Fahrweise.

Regeln und technische Spezifikationen zu den Anforderungen

Werden die folgenden technischen Spezifikationen und Regeln angewendet wird gemäß § 7 Absatz 1 MessEG vermutet, dass die wesentlichen Anforderungen des § 6 Absatz 2 erfüllt sind, soweit diese von den technischen Spezifikationen und Regeln abgedeckt sind:

- Anlage 18 Abschnitt 4 der Eichordnung in der am 31.12.2014 geltenden Fassung
- PTB-Anforderungen 18.4 „Messgeräte im Straßenverkehr, Fahrtschreiber in Kraftfahrzeugen“ (4/1988). Physikalisch-Technische Bundesanstalt, Braunschweig und Berlin. DOI: 10.7795/510.20150206M
- WELMEC 7.2 „Softwareleitfaden“ (5/2011).

Regeln und Erkenntnisse über Verfahren der Konformitätsbewertung

Gemäß § 9 MessEV wird vermutet, dass ein Konformitätsbewertungsverfahren zur Bewertung der Konformität geeignet ist, sofern der Hersteller das Konformitätsbewertungsverfahren aus der Kombination der Module B und D oder aus der Kombination der Module B und F aus der Anlage 4 der MessEV auswählt.

Regeln und Erkenntnisse zu den Verwendungspflichten

Feststellung zu Verkehrsfehlergrenzen gemäß § 22 Absatz 2 MessEV:

Bestimmung der Geschwindigkeit:

- Verkehrsfehlergrenze gemäß Anlage 18 Abschnitt 3 Nummer 4.3 der Eichordnung in der am 31.12.2014 geltenden Fassung (5 km/h bei Messwerten bis 100 km/h, 5 % des richtigen Wertes bei Messwerten größer als 100 km/h).

Bestimmung der Wegstrecke

- Verkehrsfehlergrenze gemäß § 33 (4) der Eichordnung in der am 31.12.2014 geltenden Fassung (das Doppelte der in Anlage 18 Abschnitt 1 Nummer 4.4.2 angegebenen Eichfehlergrenze).

Zeitantrieb der Schaublätter:

- Verkehrsfehlergrenze gemäß Anlage 18 Abschnitt 4 Nummer 3.3 der Eichordnung in der am 31.12.2014 geltenden Fassung (2 min/d, jedoch nicht mehr als 10 min in 7 d, wenn die aufziefreie Laufzeit der Uhr mehr als 7 d beträgt).

12.4 Verkehrsradergeräte

Begriffsbestimmung

Verkehrsradergeräte sind Messgeräte zur Bestimmung der Geschwindigkeit von Fahrzeugen unter Ausnutzung des Dopplereffektes.

Regeln und technische Spezifikationen zu den Anforderungen

Werden die folgenden technischen Spezifikationen und Regeln angewendet wird gemäß § 7 Absatz 1 MessEG vermutet, dass die wesentlichen Anforderungen des § 6 Absatz 2 erfüllt sind, soweit diese von den technischen Spezifikationen und Regeln abgedeckt sind:

- Anlage 18 Abschnitt 11 der Eichordnung in der am 31.12.2014 geltenden Fassung
- PTB-Anforderungen 18.11 „Messgeräte im Straßenverkehr, Geschwindigkeitsüberwachungsgeräte“ (12/2014). Physikalisch-Technische Bundesanstalt, Braunschweig und Berlin. DOI: 10.7795/510.20150224B
- PTB-Prüfregeln Band 19 „Verkehrsradergeräte“ (1990)
- WELMEC 7.2 „Softwareleitfaden“ (5/2011).

Regeln und Erkenntnisse über Verfahren der Konformitätsbewertung

Gemäß § 9 MessEV wird vermutet, dass ein Konformitätsbewertungsverfahren zur Bewertung der Konformität geeignet ist, sofern der Hersteller das Konformitätsbewertungsverfahren aus der Kombination der Module B und D oder aus der Kombination der Module B und F aus der Anlage 4 der MessEV auswählt.

Regeln und Erkenntnisse zu den Verwendungspflichten

Feststellung zu Verkehrsfehlergrenzen gemäß § 22 Absatz 2 MessEV:

- Verkehrsfehlergrenze gemäß Anlage 18 Abschnitt 11 Nummer 4 der Eichordnung in der am 31.12.2014 geltenden Fassung (3 km/h bei Messwerten bis 100 km/h, 3 % des richtigen Wertes bei Messwerten größer als 100 km/h).

12.5 Weg-Zeit-Messgeräte

Begriffsbestimmung

Weg-Zeit-Messgeräte sind Messgeräte zur Bestimmung der Geschwindigkeit von Fahrzeugen durch Messung der Zeit, die ein Fahrzeug für das Zurücklegen einer bekannten Wegstrecke benötigt.

Regeln und technische Spezifikationen zu den Anforderungen

Werden die folgenden technischen Spezifikationen und Regeln angewendet wird gemäß § 7 Absatz 1 MessEG vermutet, dass die wesentlichen Anforderungen des § 6 Absatz 2 erfüllt sind, soweit diese von den technischen Spezifikationen und Regeln abgedeckt sind:

- Anlage 18 Abschnitt 11 der Eichordnung in der am 31.12.2014 geltenden Fassung
- PTB-Anforderungen 18.11 „Messgeräte im Straßenverkehr, Geschwindigkeitsüberwachungsgeräte“ (12/2014). Physikalisch-Technische Bundesanstalt, Braunschweig und Berlin. DOI: 10.7795/510.20150224B
- WELMEC 7.2 „Softwareleitfaden“ (5/2011).

Regeln und Erkenntnisse über Verfahren der Konformitätsbewertung

Gemäß § 9 MessEV wird vermutet, dass ein Konformitätsbewertungsverfahren zur Bewertung der Konformität geeignet ist, sofern der Hersteller das Konformitätsbewertungsverfahren aus der Kombination der Module B und D oder aus der Kombination der Module B und F aus der Anlage 4 der MessEV auswählt.

Regeln und Erkenntnisse zu den Verwendungspflichten

Feststellung zu Verkehrsfehlergrenzen gemäß § 22 Absatz 2 MessEV:

- Verkehrsfehlergrenze gemäß Anlage 18 Abschnitt 11 Nummer 4 der Eichordnung in der am 31.12.2014 geltenden Fassung (3 km/h bei Messwerten bis 100 km/h, 3 % des richtigen Wertes bei Messwerten größer als 100 km/h).

12.6 Laserhandmessgeräte

Begriffsbestimmung

Laserhandmessgeräte sind Messgeräte zur Bestimmung der Geschwindigkeit von Fahrzeugen durch Messung der von einem Fahrzeug zurückgelegten Wegstrecke und der dafür benötigten Zeit. Dabei erfolgt die Wegstreckenmessung durch Bestimmung der Entfernungsänderung mittels Laufzeitmessungen von reflektierten Laserimpulsen durch manuelles Anvisieren des Fahrzeugs durch den Bediener.

Regeln und technische Spezifikationen zu den Anforderungen

Werden die folgenden technischen Spezifikationen und Regeln angewendet wird gemäß § 7 Absatz 1 MessEG vermutet, dass die wesentlichen Anforderungen des § 6 Absatz 2 erfüllt sind, soweit diese von den technischen Spezifikationen und Regeln abgedeckt sind:

- Anlage 18 Abschnitt 11 der Eichordnung in der am 31.12.2014 geltenden Fassung
- PTB-Anforderungen 18.11 „Messgeräte im Straßenverkehr, Geschwindigkeitsüberwachungsgeräte“ (12/2014). Physikalisch-Technische Bundesanstalt, Braunschweig und Berlin. DOI: 10.7795/510.20150224B
- WELMEC 7.2 „Softwareleitfaden“ (5/2011).

Regeln und Erkenntnisse über Verfahren der Konformitätsbewertung

Gemäß § 9 MessEV wird vermutet, dass ein Konformitätsbewertungsverfahren zur Bewertung der Konformität geeignet ist, sofern der Hersteller das Konformitätsbewertungsverfahren aus der Kombination der Module B und D oder aus der Kombination der Module B und F aus der Anlage 4 der MessEV auswählt.

Regeln und Erkenntnisse zu den Verwendungspflichten

Feststellung zu Verkehrsfehlergrenzen gemäß § 22 Absatz 2 MessEV:

- Verkehrsfehlergrenze gemäß Anlage 18 Abschnitt 11 Nummer 4 der Eichordnung in der am 31.12.2014 geltenden Fassung (3 km/h bei Messwerten bis 100 km/h, 3 % des richtigen Wertes bei Messwerten größer als 100 km/h).

12.7 Laserscanner-Geschwindigkeitsmessgeräte

Begriffsbestimmung

Laserscanner-Geschwindigkeitsmessgeräten sind Messgeräte zur Bestimmung der Geschwindigkeit von ein oder mehreren Fahrzeugen durch Messung der Winkel- und Entfernungsänderung von automatisch ausgesendeten Laserimpulsen während einer bekannten Messzeit.

Regeln und technische Spezifikationen zu den Anforderungen

Werden die folgenden technischen Spezifikationen und Regeln angewendet wird gemäß § 7 Absatz 1 MessEG vermutet, dass die wesentlichen Anforderungen des § 6 Absatz 2 erfüllt sind, soweit diese von den technischen Spezifikationen und Regeln abgedeckt sind:

- Anlage 18 Abschnitt 11 der Eichordnung in der am 31.12.2014 geltenden Fassung
- PTB-Anforderungen 18.11 „Messgeräte im Straßenverkehr, Geschwindigkeitsüberwachungsgeräte“ (12/2014). Physikalisch-Technische Bundesanstalt, Braunschweig und Berlin. DOI: 10.7795/510.20150224B
- WELMEC 7.2 „Softwareleitfaden“ (5/2011).

Regeln und Erkenntnisse über Verfahren der Konformitätsbewertung

Gemäß § 9 MessEV wird vermutet, dass ein Konformitätsbewertungsverfahren zur Bewertung der Konformität geeignet ist, sofern der Hersteller das Konformitätsbewertungsverfahren aus der Kombination der Module B und D oder aus der Kombination der Module B und F aus der Anlage 4 der MessEV auswählt.

Regeln und Erkenntnisse zu den Verwendungspflichten

Feststellung zu Verkehrsfehlergrenzen gemäß § 22 Absatz 2 MessEV:

- Verkehrsfehlergrenze gemäß Anlage 18 Abschnitt 11 Nummer 4 der Eichordnung in der am 31.12.2014 geltenden Fassung (3 km/h bei Messwerten bis 100 km/h, 3 % des richtigen Wertes bei Messwerten größer als 100 km/h).

12.8 Rotlichtüberwachungsanlagen

Begriffsbestimmung

Rotlichtüberwachungsanlagen sind Messgeräte zur Bestimmung der Zeit, die vom Beginn der Rotphase einer Verkehrsampel (Wechsellichtzeichenanlage) bis zur Überfahrt eines Fahrzeuges über die Haltelinie mindestens verstrichen ist.

Regeln und technische Spezifikationen zu den Anforderungen

Werden die folgenden technischen Spezifikationen und Regeln angewendet wird gemäß § 7 Absatz 1 MessEG vermutet, dass die wesentlichen Anforderungen des § 6 Absatz 2 erfüllt sind, soweit diese von den technischen Spezifikationen und Regeln abgedeckt sind:

- PTB-Anforderungen 18.12 „Messgeräte im Straßenverkehr, Rotlichtüberwachungsanlagen“ (12/2014). Physikalisch-Technische Bundesanstalt, Braunschweig und Berlin. DOI: 10.7795/510.20150224C
- WELMEC 7.2 „Softwareleitfaden“ (5/2011).

Regeln und Erkenntnisse über Verfahren der Konformitätsbewertung

Gemäß § 9 MessEV wird vermutet, dass ein Konformitätsbewertungsverfahren zur Bewertung der Konformität geeignet ist, sofern der Hersteller das Konformitätsbewertungsverfahren aus der Kombination der Module B und D oder aus der Kombination der Module B und F aus der Anlage 4 der MessEV auswählt.

Regeln und Erkenntnisse zu den Verwendungspflichten

Feststellung zu Verkehrsfehlergrenzen gemäß § 22 Absatz 2 MessEV:

- Verkehrsfehlergrenze gemäß PTB-Anforderungen 18.12 (12/2014) (Anforderungen bei der Verwendung = Anforderungen beim Inverkehrbringen).

12.9 Verkehrs-Kontrollsysteme

Begriffsbestimmung

Verkehrs-Kontrollsysteme sind Messgeräte zur Bestimmung der Geschwindigkeit von Fahrzeugen und von deren Abständen zu vorausfahrenden Fahrzeugen durch Aufzeichnung der Verkehrssituationen und Auswertung der Bildaufzeichnung.

Regeln und technische Spezifikationen zu den Anforderungen

Werden die folgenden technischen Spezifikationen und Regeln angewendet wird gemäß § 7 Absatz 1 MessEG vermutet, dass die wesentlichen Anforderungen des § 6 Absatz 2 erfüllt sind, soweit diese von den technischen Spezifikationen und Regeln abgedeckt sind:

- PTB-Anforderungen 18.19 „Messgeräte im Straßenverkehr, Verkehrs-Kontrollsysteme“ (12/2014). Physikalisch-Technische Bundesanstalt, Braunschweig und Berlin. DOI: 10.7795/510.20150224F
- WELMEC 7.2 „Softwareleitfaden“ (5/2011).

Regeln und Erkenntnisse über Verfahren der Konformitätsbewertung

Gemäß § 9 MessEV wird vermutet, dass ein Konformitätsbewertungsverfahren zur Bewertung der Konformität geeignet ist, sofern der Hersteller das Konformitätsbewertungsverfahren aus der Kombination der Module B und D oder aus der Kombination der Module B und F aus der Anlage 4 der MessEV auswählt.

Regeln und Erkenntnisse zu den Verwendungspflichten

Feststellung zu Verkehrsfehlergrenzen gemäß § 22 Absatz 2 MessEV:

- Verkehrsfehlergrenze zur Bestimmung von Geschwindigkeit, Differenzgeschwindigkeit oder Abstand gemäß PTB-Anforderungen 18.19, Nummer 6 (12/2014)
- Verkehrsfehlergrenze zur Bestimmung der Zeit gemäß § 33 Absatz 4 der Eichordnung in der am 31.12.2014 geltenden Fassung (das Doppelte in der Anlage 19, Fassung vom 31.12.2014, angegebenen Eichfehlergrenze).

12.10 Stoppuhren

Begriffsbestimmung

Stoppuhren sind Messgeräte zur Bestimmung der Zeit zwischen zwei Ereignissen.

Regeln und technische Spezifikationen zu den Anforderungen

Werden die folgenden technischen Spezifikationen und Regeln angewendet wird gemäß § 7 Absatz 1 MessEG vermutet, dass die wesentlichen Anforderungen des § 6 Absatz 2 erfüllt sind, soweit diese von den technischen Spezifikationen und Regeln abgedeckt sind:

- Anlage 19 der Eichordnung in der am 31.12.2014 geltenden Fassung
- PTB-Prüfregeln Band 17.01.72 „Stoppuhren“
- WELMEC 7.2 „Softwareleitfaden“ (5/2011).

Regeln und Erkenntnisse über Verfahren der Konformitätsbewertung

Gemäß § 9 MessEV wird vermutet, dass ein Konformitätsbewertungsverfahren zur Bewertung der Konformität geeignet ist, sofern der Hersteller das Konformitätsbewertungsverfahren aus der Kombination der Module B und D oder aus der Kombination der Module B und F aus der Anlage 4 der MessEV auswählt.

Regeln und Erkenntnisse zu den Verwendungspflichten

Feststellung zu Verkehrsfehlergrenzen gemäß § 22 Absatz 2 MessEV:

- Verkehrsfehlergrenze gemäß § 33 Absatz 4 der Eichordnung in der am 31.12.2014 geltenden Fassung (das Doppelte in der Anlage 19, Fassung vom 31.12.2014, angegebenen Eichfehlergrenze).

12.11 Video-Uhren

Begriffsbestimmung

Video-Uhren sind elektronische Messgeräte zur Bestimmung der Zeit. Dabei werden die Zeitinformationen mithilfe eines Video-Systems in eine laufende Bildsequenz eingeblendet und gemeinsam mit der aktuellen Verkehrssituation aufgezeichnet.

Regeln und technische Spezifikationen zu den Anforderungen

Werden die folgenden technischen Spezifikationen und Regeln angewendet wird gemäß § 7 Absatz 1 MessEG vermutet, dass die wesentlichen Anforderungen des § 6 Absatz 2 erfüllt sind, soweit diese von den technischen Spezifikationen und Regeln abgedeckt sind:

- Anlage 19 der Eichordnung in der am 31.12.2014 geltenden Fassung
- PTB-Anforderungen 18.13 „Messgeräte im Straßenverkehr, Video-Uhren“ (12/2014). Physikalisch-Technische Bundesanstalt, Braunschweig und Berlin. DOI: *10.7795/510.20150224E*
- WELMEC 7.2 „Softwareleitfaden“ (5/2011).

Regeln und Erkenntnisse über Verfahren der Konformitätsbewertung

Gemäß § 9 MessEV wird vermutet, dass ein Konformitätsbewertungsverfahren zur Bewertung der Konformität geeignet ist, sofern der Hersteller das Konformitätsbewertungsverfahren aus der Kombination der Module B und D oder aus der Kombination der Module B und F aus der Anlage 4 der MessEV auswählt.

Regeln und Erkenntnisse zu den Verwendungspflichten

Feststellung zu Verkehrsfehlergrenzen gemäß § 22 Absatz 2 MessEV:

- Verkehrsfehlergrenze gemäß § 33 Absatz 4 der Eichordnung in der am 31.12.2014 geltenden Fassung (das Doppelte in der Anlage 19, Fassung vom 31.12.2014, angegebenen Eichfehlergrenze).

12.12 Abgasmessgeräte für Kompressionszündungsmotoren

Begriffsbestimmung

Abgasmessgeräte für Kompressionszündungsmotoren sind Messgeräte zur Bestimmung der Trübung eines am Auspuffrohr entnommenen Teilstroms des Abgases.

Regeln und Erkenntnisse über Verfahren der Konformitätsbewertung

Gemäß § 9 MessEV wird vermutet, dass ein Konformitätsbewertungsverfahren zur Bewertung der Konformität geeignet ist, sofern der Hersteller das Konformitätsbewertungsverfahren aus der Kombination der Module B und D oder aus der Kombination der Module B und F aus der Anlage 4 der MessEV auswählt.

12.13 EU-Abgasanalysatoren

Begriffsbestimmung

EU-Abgasanalysatoren sind Messgeräte im Sinne der Richtlinie 2004/22/EG, Anhang MI-010 ("Abgasanalysatoren") und dienen der Ermittlung der Volumenanteile bestimmter Bestandteile des Abgases eines Kraftfahrzeugmotors mit Fremdzündung bei vorhandener Feuchtigkeit der analysierten Probe.

Regeln und Erkenntnisse über Verfahren der Konformitätsbewertung

Gemäß § 9 MessEV sind die in Anlage 3 der MessEV benannten Konformitätsbewertungsverfahren anzuwenden.

12.14 Abgasmessgeräte für Fremdzündungsmotoren

Begriffsbestimmung

Abgasmessgeräte für Fremdzündungsmotoren sind Messgeräte zur Bestimmung der Volumenanteile bestimmter Bestandteile des Abgases eines Kraftfahrzeugmotors mit Fremdzündung bei vorhandener Feuchtigkeit der analysierten Probe, die keine Messgeräte im Sinne der Richtlinie 2004/22/EG sind.

Regeln und Erkenntnisse über Verfahren der Konformitätsbewertung

Gemäß § 9 MessEV wird vermutet, dass ein Konformitätsbewertungsverfahren zur Bewertung der Konformität geeignet ist, sofern der Hersteller das Konformitätsbewertungsverfahren aus der Kombination der Module B und D oder aus der Kombination der Module B und F aus der Anlage 4 der MessEV auswählt.

12.15 Abgasmessgeräte nach EO 18-10 (Fassung vom 11.02.2007)

Begriffsbestimmung

Abgasmessgeräte nach EO 18-10 (Fassung vom 11.02.2007) sind Messgeräte im Sinne der EO 18-10 in der am 11.02.2007 geltenden Fassung.

Regeln und Erkenntnisse über Verfahren der Konformitätsbewertung

Gemäß § 9 MessEV wird vermutet, dass ein Konformitätsbewertungsverfahren zur Bewertung der Konformität geeignet ist, sofern der Hersteller das Konformitätsbewertungsverfahren aus der Kombination der Module B und D oder aus der Kombination der Module B und F aus der Anlage 4 der MessEV auswählt.

12.16 EU-Taxameter

Begriffsbestimmung

EU-Taxameter sind Messgeräte im Sinne der Richtlinie 2004/22/EG, Anhang MI-007 ("Taxameter") und dienen der Messung der Fahrdauer und der Errechnung der Wegstrecke auf der Grundlage eines von einem Wegstreckensignalgebers übermittelten Signals. Außerdem dienen sie der Errechnung des für eine Fahrt zu entrichtenden Fahrpreises auf der Grundlage der errechneten Wegstrecke und/oder der gemessenen Fahrdauer und der Anzeige dieses Preises.

Regeln und technische Spezifikationen zu den Anforderungen

Gemäß § 7 Absatz 1 MessEG wird bei Anwendung einer harmonisierten Norm oder eines normativen Dokuments, soweit dieses ganz oder teilweise von der Europäischen Kommission für entsprechend anwendbar erklärt wurde, vermutet, dass die wesentlichen Anforderungen des § 6 Absatz 2 erfüllt sind.

Die folgenden Fundstellen wurden von der Europäischen Kommission veröffentlicht:

- OIML R 21 „Taximeters. Metrological and technical requirements, test procedures and test report format“ (2007)
gemäß Mitteilung (2009/C 268/01), ABI. C 268 vom 10.11.2009.

Regeln und Erkenntnisse über Verfahren der Konformitätsbewertung

Gemäß § 9 MessEV sind die in Anlage 3 der MessEV benannten Konformitätsbewertungsverfahren anzuwenden.

Regeln und Erkenntnisse zu den Verwendungspflichten

Feststellung zu Verkehrsfehlergrenzen gemäß § 22 Absatz 2 MessEV:

- Verkehrsfehlergrenze: entfällt (das EU-Taxameter wird nur eingebaut in einem Kraftfahrzeug verwendet).

12.17 EU-Taxameter einschl. Wegstreckensignalgeber in Kraftfahrzeugen

Begriffsbestimmung

EU-Taxameter einschl. Wegstreckensignalgeber in Kraftfahrzeugen sind Messgeräte zur Berechnung und Anzeige des Fahrpreises in Taxen, die aus einem EU-Taxameter, einem Wegstreckensignalgeber und ggf. zwischengeschalteten Einrichtungen bestehen.

Regeln und technische Spezifikationen zu den Anforderungen

Werden die folgenden technischen Spezifikationen und Regeln angewendet wird gemäß § 7 Absatz 1 MessEG vermutet, dass die wesentlichen Anforderungen des § 6 Absatz 2 erfüllt sind, soweit diese von den technischen Spezifikationen und Regeln abgedeckt sind:

- Anlage 18 Abschnitt 2 Teil 2 der Eichordnung in der am 31.12.2014 geltenden Fassung.

Weiterhin werden für Taxameter einschließlich Wegstreckensignalgeber und ggf. zwischengeschalteten Einrichtungen, die nicht im eingebauten Zustand vom Fahrzeughersteller zusammen mit dem Fahrzeug in Verkehr gebracht werden, angewendet:

- WELMEC 7.2 „Softwareleitfaden“ (5/2011).

Regeln und Erkenntnisse über Verfahren der Konformitätsbewertung

Gemäß § 9 MessEV wird vermutet, dass ein Konformitätsbewertungsverfahren zur Bewertung der Konformität geeignet ist, sofern der Hersteller das Konformitätsbewertungsverfahren aus der Kombination der Module B und D oder aus der Kombination der Module B und F aus der Anlage 4 der MessEV auswählt.

Weitere geeignete Konformitätsbewertungsverfahren aus der Anlage 4 der MessEV sind für EU-Taxameter einschl. Wegstreckensignalgeber in Kraftfahrzeugen:

Bei Verwendung von Wegstreckensignalgebern und ggf. zwischengeschalteten Einrichtungen, die serienmäßig mit dem Kfz ausgeliefert wurden:

- Modul D1
- Modul F1.

Regeln und Erkenntnisse zu den Verwendungspflichten

Feststellung zu Verkehrsfehlergrenzen gemäß § 22 Absatz 2 MessEV:

- Verkehrsfehlergrenze gemäß § 33 (4) der Eichordnung in der am 31.12.2014 geltenden Fassung (das Doppelte der in Anlage 18 Abschnitt 2 Teil 2 Nummer 4, Fassung vom 31.12.2014, angegebenen Eichfehlergrenze)

Werden die folgenden Regeln und Erkenntnisse angewendet, wird gemäß § 34 MessEG und § 24 MessEV vermutet, dass Verwender ihre Pflichten nach den §§ 31 Absatz 2 Nummer 1 und 33 Absatz 3 MessEG und nach § 23 MessEV erfüllen, soweit diese von den Regeln und Erkenntnissen abgedeckt sind:

- Inbetriebnahme gemäß Anlage 18 Abschnitt 2 Teil 2 Nummer 4 der Eichordnung in der am 31.12.2014 geltenden Fassung (Anpassung an das individuelle Fahrzeug, Anpassung an den lokal gültigen Tarif).

12.18 ZE: Quittungsdrucker für Taxameter in Kfz

Begriffsbestimmung

Quittungsdrucker für Taxameter in Kfz sind Zusatzeinrichtungen in Taxameter zum Ausdruck von Quittungen für eine Fahrt mit einem Taxi (Taxi-Quittungen), ggf. Schichtzetteln und Kontrollzählerinhalten.

Regeln und technische Spezifikationen zu den Anforderungen

Werden die folgenden technischen Spezifikationen und Regeln angewendet wird gemäß § 7 Absatz 1 MessEG vermutet, dass die wesentlichen Anforderungen des § 6 Absatz 2 erfüllt sind, soweit diese von den technischen Spezifikationen und Regeln abgedeckt sind:

- Anlage 18 Abschnitt 2 Teil 2 Nummer 3.3 der Eichordnung in der am 31.12.2014 geltenden Fassung

- PTB-Anforderungen 18.21 „Messgeräte im Straßenverkehr, Quittungsdrucker für Taxameter“ (6/2006). Physikalisch-Technische Bundesanstalt, Braunschweig und Berlin. DOI: 10.7795/510.20150224H
- WELMEC 7.2 „Softwareleitfaden“ (5/2011).

Regeln und Erkenntnisse über Verfahren der Konformitätsbewertung

Gemäß § 9 MessEV wird vermutet, dass ein Konformitätsbewertungsverfahren zur Bewertung der Konformität geeignet ist, sofern der Hersteller das Konformitätsbewertungsverfahren aus der Kombination der Module B und D oder aus der Kombination der Module B und F aus der Anlage 4 der MessEV auswählt.

Regeln und Erkenntnisse zu den Verwendungspflichten

Feststellung zu Verkehrsfehlergrenzen gemäß § 22 Absatz 2 MessEV:

- Verkehrsfehlergrenze gemäß Anlage 18 Abschnitt 2 Teil 2 Nummer 3.3 der Eichordnung in der am 31.12.2014 geltenden Fassung (die auf den Quittungen gedruckten Werte dürfen sich nicht von den am Taxameter angezeigten Werten unterscheiden).

12.19 Fahrpreisanzeiger nach EO 18-2 (Fassung vom 11.02.2007)

Begriffsbestimmung

Fahrpreisanzeiger nach EO 18-2 (Fassung vom 11.02.2007) sind Messgeräte im Sinne der EO 18-2 in der am 11.02.2007 geltenden Fassung.

Regeln und technische Spezifikationen zu den Anforderungen

Für Messgeräte nach Anlage 18 Abschnitt 2 Teil 2 der Eichordnung in der am 11.02.2007 geltenden Fassung:

Werden die folgenden technischen Spezifikationen und Regeln angewendet wird gemäß § 7 Absatz 1 MessEG vermutet, dass die wesentlichen Anforderungen des § 6 Absatz 2 erfüllt sind, soweit diese von den technischen Spezifikationen und Regeln abgedeckt sind:

- Anlage 18 Abschnitt 2 der Eichordnung in der am 11.02.2007 geltenden Fassung.

Für Messgeräte nach Anlage 18 Abschnitt 2 Teil 1 der Eichordnung in der am 11.02.2007 geltenden Fassung sind gemäß § 18 Absatz 5 MessEV die wesentlichen Anforderungen der folgenden EWG-Richtlinie zu erfüllen:

- Richtlinie 77/95/EWG des Rates vom 21.12.1976 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Taxameter (ABl. L 026 vom 31.01.1977, S. 59).

Regeln und Erkenntnisse über Verfahren der Konformitätsbewertung

Für Messgeräte nach Anlage 18 Abschnitt 2 Teil 2 der Eichordnung in der am 11.2.2007 geltenden Fassung wird gemäß § 9 MessEV vermutet, dass ein Konformitätsbewertungsverfahren zur Bewertung der Konformität geeignet ist, sofern der Hersteller das Konformitätsbewertungsverfahren aus der Kombination der Module B und D oder aus der Kombination der Module B und F aus der Anlage 4 der MessEV auswählt.

Für Messgeräte nach Anlage 18 Abschnitt 2 Teil 1 der Eichordnung in der am 11.2.2007 geltenden Fassung kann gemäß § 18 Absatz 4 MessEV eine EG-Ersteichung erteilt werden.

Regeln und Erkenntnisse zu den Verwendungspflichten

Feststellung zu Verkehrsfehlergrenzen gemäß § 22 Absatz 2 MessEV:

Für Messgeräte nach Anlage 18 Abschnitt 2 Teil 2 der Eichordnung in der am 11.2.2007 geltenden Fassung:

- Verkehrsfehlergrenze gemäß § 33 Absatz 4 der Eichordnung in der am 31.12.2014 geltenden Fassung (das Doppelte der in Anlage 18 Abschnitt 2 Teil 2 Nummer 3, Fassung vom 11.02.2007, angegebenen Fehlergrenze).

Für Messgeräte nach Anlage 18 Abschnitt 2 Teil 1 der Eichordnung in der am 11.02.2007 geltenden Fassung:

- Verkehrsfehlergrenze gemäß § 33 Absatz 4 der Eichordnung in der am 31.12.2014 geltenden Fassung (das Doppelte der in Nummer 5 der Richtlinie 77/95/EWG angegebenen Eichfehlergrenze).

12.20 Wegstreckenzähler in Miet-Kfz

Begriffsbestimmung

Wegstreckenzähler in Miet-Kfz sind Messgeräte zur Bestimmung der vom Kraftfahrzeug zurückgelegten Wegstrecke durch Messung von Abrollstrecken von Fahrzeugrädern bestimmten Umfangs.

Regeln und Erkenntnisse über Verfahren der Konformitätsbewertung

Gemäß § 9 MessEV wird vermutet, dass ein Konformitätsbewertungsverfahren zur Bewertung der Konformität geeignet ist, sofern der Hersteller das Konformitätsbewertungsverfahren aus der Kombination der Module B und D oder aus der Kombination der Module B und F aus der Anlage 4 der MessEV auswählt.

13 Messgeräte zur Bestimmung der Dosis ionisierender Strahlung

13.1 Personendosimeter

Begriffsbestimmung

Personendosimeter sind Messgeräte zur Bestimmung der Personendosis. Ein Personendosimeter besteht aus einer oder mehreren Dosimetersonden und einem Anzeigegerät. Anzeigegerät und Dosimetersonde können eine Einheit bilden (elektronisches Personendosimeter).

Regeln und Erkenntnisse über Verfahren der Konformitätsbewertung

Gemäß § 9 MessEV wird vermutet, dass ein Konformitätsbewertungsverfahren zur Bewertung der Konformität geeignet ist, sofern der Hersteller das Konformitätsbewertungsverfahren aus der Kombination der Module B und D oder aus der Kombination der Module B und F aus der Anlage 4 der MessEV auswählt.

13.2 Ortsdosimeter

Begriffsbestimmung

Ortsdosimeter sind Messgeräte zur Bestimmung der Ortsdosis. Ein Ortsdosimeter besteht aus einer oder mehreren Dosimetersonden und einem Anzeigegerät. Anzeigegerät und Dosimetersonde können eine Einheit bilden (elektronisches Ortsdosimeter).

Regeln und Erkenntnisse über Verfahren der Konformitätsbewertung

Gemäß § 9 MessEV wird vermutet, dass ein Konformitätsbewertungsverfahren zur Bewertung der Konformität geeignet ist, sofern der Hersteller das Konformitätsbewertungsverfahren aus der Kombination der Module B und D oder aus der Kombination der Module B und F aus der Anlage 4 der MessEV auswählt.

13.3 Diagnostikdosimeter

Begriffsbestimmung

Diagnostikdosimeter sind Messgeräte zur Bestimmung von Luftkerma, Kerma-Längenprodukt und/oder Luftkermaleistung im Nutzstrahlenbündel einer medizinischen Röntgendiagnostikeinrichtung zur Untersuchung von Menschen.

Regeln und Erkenntnisse über Verfahren der Konformitätsbewertung

Gemäß § 9 MessEV wird vermutet, dass ein Konformitätsbewertungsverfahren zur Bewertung der Konformität geeignet ist, sofern der Hersteller das Konformitätsbewertungsverfahren aus der Kombination der Module B und D oder aus der Kombination der Module B und F aus der Anlage 4 der MessEV auswählt.

13.4 Radioaktive Kontrollvorrichtungen

Begriffsbestimmung

Radioaktive Kontrollvorrichtungen sind Maßverkörperungen zur Überprüfung der Einhaltung der Kontrollanzeigegrenzen für die Verlängerung der Eichgültigkeitsdauer.

Regeln und Erkenntnisse über Verfahren der Konformitätsbewertung

Gemäß § 9 MessEV wird vermutet, dass ein Konformitätsbewertungsverfahren zur Bewertung der Konformität geeignet ist, sofern der Hersteller das Konformitätsbewertungsverfahren aus der Kombination der Module B und D oder aus der Kombination der Module B und F aus der Anlage 4 der MessEV auswählt.

Änderungshistorie

Dokument: DOI: 10.7795/510.20141220R
Stand: 8. Dezember 2014

Dokument: DOI: 10.7795/510.20150227R
Stand: 17. Februar 2015

1. Messgeräte 1.1 bis 1.8 und 1.11 bis 1.14,
2.2 bis 2.12, 3.1, 3.3, 12.1 bis 12.11 und 12.16 bis 12.19:
Die Abschnitte „Regeln und technische Spezifikationen zu den Anforderungen“ und
„Regeln und Erkenntnisse zu den Verwendungspflichten“ wurden neu
aufgenommen..
2. Messgerät 2.14:
Die Begriffsbestimmung wurde geändert. Der Hinweis auf die Klärung wurde
gestrichen. Der Abschnitt „Regeln und Erkenntnisse über Verfahren der
Konformitätsbewertung“ wurde neu aufgenommen.
3. Messgeräte 4.2, 4.3 und 4.4:
Die Begriffsbestimmungen wurden geändert.
4. Unter der Nummer 5.39 wurde ein neues Messgerät mit der Begriffsbestimmung
und dem Abschnitt „Regeln und Erkenntnisse über Verfahren der
Konformitätsbewertung“ aufgenommen.



Regelermittlungsausschuss

Physikalisch-Technische Bundesanstalt

Bundesallee 100
38116 Braunschweig

E-Mail: rea@ptb.de
www.rea.ptb.de